Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3184

Der Bundesminister für Wirtschaft
III D 6 — 70 61 22/7

Bonn, den 23. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht der Bundesregierung über**

a) die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 und

b) die Frage, ob eine Degression der Steuer für schweres Heizöl um 5 DM/t zum 1. Januar 1970 geboten erscheint

Bezug: **Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1966 — Drucksache V/753, Umdruck 86 — und 15. März 1967 — Drucksachen V/886, V/1432, Umdruck 136 —**

Hiermit übersende ich den Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 und über die Frage, ob eine Degression der Steuer für schweres Heizöl um 5 DM/t zum 1. Januar 1970 geboten erscheint. Dieser Bericht wird gemäß den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1966 und 15. März 1967 erstattet.

In Vertretung

Dr. Arndt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhaltsübersicht

Anlagen

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 und über die Frage, ob eine Degression der Steuer für schweres Heizöl um 5 DM/t zum 1. Januar 1970 geboten erscheint

A. Entschließungen des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 1966 anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstromungsgesetz) vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) folgende Entschließung gefaßt:

„1. Die Bundesregierung wird gebeten,

zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen nach diesem Gesetz zu überprüfen und dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen über das Ergebnis zu berichten.

2. Die Bundesregierung wird ersucht,

a) bis 15. Juli 1968 zu überprüfen,

aa) ob das Gesetz die nach § 1 vorgesehene Zielsetzung erreicht hat,

bb) ob das Gesetz die beabsichtigte Wirkung einer langfristigen Stabilisierung des Absatzes der deutschen Steinkohle gehabt hat und sie weiterhin verspricht;

b) dem Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie zu berichten; dabei ist auch die Entwicklung und Auswirkung des Stromtransports aus den Steinkohlenrevieren in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere darzulegen."

Aus Anlaß der Verlängerung der Heizölsteuer am 15. März 1967 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, in dem Bericht über die Auswirkungen des 2. Verstromungsgesetzes auch die Frage zu prüfen, ob nicht bei schwerem Heizöl eine Degression des Steuersatzes um 5 DM/t auf 20 DM/t zum 1. Januar 1970 geboten erscheint.

B. Erstes und zweites Verstromungsgesetz, Haushaltsregelung und Durchführungsrichtlinien

I. Entstehung und Inhalt der Gesetze und Richtlinien

Das 2. Verstromungsgesetz ist eng mit dem Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken (1. Verstromungsgesetz) vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) verknüpft. Deshalb muß in diesem Bericht auch auf dieses Gesetz eingegangen werden.

Bevor die in der Entschließung des Bundestages aufgeworfenen Fragen behandelt werden, soll zunächst ein Überblick über die Entstehung und den wesentlichen Inhalt der beiden Gesetze, der Haushaltsregelung und der zur Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes ergangenen Richtlinien gegeben werden.

1. Erstes Verstromungsgesetz

Um den Anpassungsprozeß des Bergbaus an die durch einen umfassenden Strukturwandel veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt zu erleichtern, sollte versucht werden, die künftigen Absatzmöglichkeiten der Kohle in den Hauptabsatzbereichen Elektrizitätswirtschaft und eisenschaffende Industrie zu stabilisieren. Im Elektrizitätsbereich mußte angesichts des Kostenvorsprungs, den die Verwendung von Heizöl als Einsatzenergie gegenüber der Verwendung von Steinkohle hat, damit gerechnet werden, daß neue Wärmekraftwerke in zunehmendem Ausmaß auf Ölbasis errichtet und betrieben würden.

Um zur weiteren Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken anzuregen, sieht das 1. Verstromungsgesetz (vgl. Anlage 1) vor, daß Unternehmer, die nach dem 30. Juni 1964 und vor dem 1. Juli 1971 ein neu errichtetes Kraftwerk oder die Erweiterung eines bestehenden Kraftwerks in Betrieb nehmen, vom Baubeginn an bis zum Ende des achten Betriebsjahres eine steuerfreie Rücklage bis zur Höhe von 45 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

des Kraftwerks bilden können. Bedingung für die Bildung der steuerfreien Rücklage ist, daß das Kraftwerk oder die Kraftwerkserweiterung bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rücklage erfolgsneutral aufzulösen. Wird das Kraftwerk vor Ablauf dieser Frist auf einen anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt, so ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen und ein Zuschlag zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 v. H. der aufgelösten Rücklage zu zahlen.

Durch diese Steuervergünstigung sollten die Mehrkosten des Baues und Betriebs von Steinkohlenkraftwerken gegenüber vergleichbaren Ölkraftwerken soweit vermindert werden, daß ein Anreiz entstünde, in Kraftwerksneubauten und -erweiterungen Gemeinschaftskohle zu verwenden. Die einheitliche Höhe der Begünstigung beschränkte ihre Wirksamkeit grundsätzlich auf die frachtgünstig gelegenen Gebiete. Gegen diese Begrenzung hatten der Bundesrat und der Wirtschafts- und Finanzausschuß des Bundestages Bedenken. Deshalb ersuchte der Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes am 23. Juni 1965 die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, wonach Kraftwerken in revierfernen Gebieten dann eine zusätzliche Hilfe zu den Einstandskosten der Kohle frei Kraftwerk gewährt werden sollte, wenn sie sich verpflichten, zur Erzeugung von Strom ausschließlich Gemeinschaftskohle zu verwenden.

Diese Entschließung veranlaßte den Bundesminister für Wirtschaft, am 25. Februar 1966 mit Sachverständigen der Elektrizitätswirtschaft zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen zu erörtern. Die dabei erzielten Ergebnisse wurden dem Entwurf des 2. Verstromungsgesetzes zugrunde gelegt.

2. Zweites Verstromungsgesetz

Das 2. Verstromungsgesetz (vgl. Anlage 2) enthält die zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft. Um den Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 v. H. zu halten, können nach diesem Gesetz für jeweils 10 Jahre Zuschüsse

— für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden, und

— für den Mehreinsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Gemeinschaftskohleneinsatz im Jahre 1965 in Kraftwerken, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen waren,

gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile aufgrund des 1. Verstromungsgesetzes die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten und zusätzlich die Transportkosten bei der Lieferung von Ballastkohlenstrom aus den Steinkohlenrevieren in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere ausgleichen.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen abzusichern, sieht das Gesetz als Regelfall vor, daß der Einsatz von Heizöl in Kraftwerken genehmigungsbedürftig ist, solange für den Einsatz bzw. Mehreinsatz von Gemeinschaftskohle Zuschüsse gezahlt werden können. Der Einsatz von Heizöl muß genehmigt werden, wenn keine oder unzureichende Zuschüsse für den Einsatz von Gemeinschaftskohle gezahlt werden oder wenn der Einsatz von Gemeinschaftskohle unzumutbar ist.

Für die Durchführung des Gesetzes ist bis 1982 ein finanzielles Volumen von insgesamt 1,65 Mrd. DM vorgesehen. Davon werden zwei Drittel vom Bund und ein Drittel von den Bergbauländern Nordrhein-Westfalen, Saar und Bayern aufgebracht.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Es wird dabei von einem Beirat aus Vertretern der Wirtschaft und der Länder beraten, der gewährleisten soll, daß bei den Entscheidungen des Bundesamtes alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

3. Richtlinien für die Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes

Die Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes wurden mit den Wirtschaftsressorts der Länder und der betroffenen Wirtschaft erarbeitet. Sie sind vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Januar 1967 erlassen worden (vgl. Anlage 3).

a) Die Richtlinien legen die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im einzelnen fest und bestimmen insbesondere, daß Zuschüsse, die dem Grunde nach zugesagt worden sind, während der gesamten zugesagten Zeitdauer zu gewähren sind. Hiermit erhalten die begünstigten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zuschüsse. Den Bedenken des Bundesrates und von Abgeordneten des Bundestages, die einen Rechtsanspruch auf die Zuschüsse im Gesetz verankert sehen wollten, wird damit in der Sache Rechnung getragen.

b) Die Richtlinien regeln weiter das Verfahren zur Ermittlung der Kohlen- und Heizölpreise. Bei der Feststellung der Kohlenpreise sind die Rechnungsbelege zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Heizölpreise ist von den durchschnittlichen Raffinerieabgabepreisen zuzüglich frachtgünstigster Transportkosten auszugehen, es sei denn, ein Antragsteller weist nach, daß er aufgrund von vor dem 1. April 1966 verbindlich abgeschlossenen Verträgen seinen Bedarf an Heizöl zu einem niedrigeren Preis hätte decken können.

c) Für die Ermittlung der sonstigen Mehrkosten (Mehrinvestitions- und Mehrbetriebskosten außer Brennstoffmehrkosten) eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk ist eine Formel entwickelt worden (vgl. Anlage 4), die eine Berechnung dieser Mehrkosten gestattet. Soweit Zuschüsse für den Mehreinsatz

in alten Kraftwerken gezahlt werden, wurde zur Abgeltung der Mehrbetriebskosten eines Steinkohlenkraftwerks gegenüber denen eines vergleichbaren Ölkraftwerks eine Pauschale von — nunmehr — 8 DM/t SKE festgesetzt (vgl. Anlage 5).

d) Auch für die Ermittlung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile nach dem 1. Verstromungsgesetz ist eine Formel entwickelt worden (vgl. Anlage 4). Wegen der unterschiedlichen Bildung der steuerfreien Rücklage bei den einzelnen Unternehmen ergeben sich zwangsläufig Abweichungen von den der Formel zugrunde gelegten Annahmen. Sie können aber im Rahmen der einzelnen Faktoren der Formel berücksichtigt werden.

e) Nach dem 2. Verstromungsgesetz ist der Einsatz von Heizöl zu genehmigen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle wirtschaftlich unzumutbar ist. In den Richtlinien sind einzelne Tatbestände aufgeführt worden, bei deren Vorliegen die Genehmigung zum Einsatz von Heizöl zu erteilen ist. Sie betreffen insbesondere Ölkraftwerke, die am 1. April 1966 im Bau waren, oder deren Planung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war, und Ölkraftwerke solcher Industrien, die mit der Mineralölwirtschaft in einem engen rohstoffwirtschaftlichen Verbund stehen und der Eigenversorgung dienen.

Über alle wesentlichen Fragen konnte zwischen den an der Ausarbeitung der Richtlinien Beteiligten Einvernehmen erzielt werden. Eine Ausnahme macht lediglich die Frage, ob für den Kohleneinsatz des jeweils laufenden Jahres in neuen Kraftwerken vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet werden können und ob andernfalls die Zinsverluste der Unternehmen bei der Berechnung der Zuschüsse zu berücksichtigen sind.

Die Frage der Berechnung der Zuschüsse zum Ausgleich der Stromtransportkosten wurde einer besonderen Richtlinie vorbehalten.

Die Richtlinien wurden erlassen, nachdem die verbindliche Zusage des Landes Nordrhein-Westfalen über seine Beteiligung an den Kosten des 2. Verstromungsgesetzes vorlag. Inzwischen sind mit dem Land Nordrhein-Westfalen und auch mit dem Saarland Staatsverträge über die Beteiligung dieser Länder an den Kosten des 2. Verstromungsgesetzes abgeschlossen worden (vgl. Anlagen 6 und 7).

4. Weitere Maßnahmen für den Einsatz von Kohle an Stelle von Heizöl

Da der Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken wegen der unterdurchschnittlichen Steigerungsraten des Stromverbrauchs im 1. Quartal 1967 und wegen der überdurchschnittlichen Wasserdarbietung stagnierte, führte der Bundesminister für Wirtschaft am 26. April 1967 ein Gespräch mit Vertretern der Elektrizitätswirtschaft über weitere Möglichkeiten zum Mehreinsatz von Steinkohle in Kraftwerken. Die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft erklärten sich bereit, den Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken zusätzlich dadurch zu steigern, daß

a) in bivalenten Kraftwerken Steinkohle zu Lasten der Referenzmenge Heizöl eingesetzt wird, und

b) die Zechenkraftwirtschaft Strom zum Preis von 1,5 Pf/kWh an Elektrizitätsversorgungsunternehmen liefert, die ihre Stromerzeugung in Ölkraftwerken in gleichem Umfang einschränken.

Um auch für diese Fälle öffentliche Hilfen zu ermöglichen, wurden die Erläuterungen zu Kap. 09 02 Tit. 974 des Bundeshaushalts 1967 dahin ergänzt, daß über das 2. Verstromungsgesetz hinaus im Rahmen des Ansatzes Zuschüsse für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken gewährt werden können, soweit ein Unternehmen auf den Einsatz seiner Referenzmenge Heizöl verzichtet (vgl. Anlage 8).

Der Zuschuß wurde in diesen Fällen jedoch auf die Hälfte der durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten begrenzt.

Zur Durchführung dieser Maßnahme erließ der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Abstimmung mit der betroffenen Wirtschaft am 23. August 1967 Durchführungsrichtlinien (vgl. Anlage 9).

Eine Übernahme dieser Regelung ins Gesetz war vorgesehen. Der Weg über den Haushaltsplan wurde zunächst gewählt, weil eine Novellierung des 2. Verstromungsgesetzes kurzfristig nicht möglich gewesen wäre.

Um auch die Lieferung von verbilligtem Strom aus Zechenkraftwerken an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihre Stromerzeugung in Ölkraftwerken einschränken, sofort zu ermöglichen, erließ der Bundesminister für Wirtschaft am 27. April 1967 nach Abstimmung mit der betroffenen Wirtschaft eine vorläufige Richtlinie über die Voraussetzungen der Berücksichtigung der Kosten des Transports elektrischer Energie in den Fällen, in denen Zechenkraftwerke Strom direkt an Elektrizitätsversorgungsunternehmen liefern, die ihre Stromerzeugung in Ölkraftwerken einschränken. Diese Regelung wurde später in die endgültige Richtlinie für die Berücksichtigung der Kosten des Transports der elektrischen Energie bei der Festsetzung des Zuschusses übernommen.

5. Richtlinien für die Berücksichtigung der Stromtransportkosten

Für die Berücksichtigung der Stromtransportkosten mußten zwei Regelungen geschaffen werden (vgl. Anlage 10).

Die allgemeine Regelung betrifft Lieferungen von Strom, der in den Steinkohlenrevieren aus nicht transportwürdiger Kohle erzeugt worden ist, in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere, ohne daß im einzelnen feststeht, wo der Strom verbraucht wird. Dabei werden die Stromlieferungen aus den Revieren in Form einer Pauschalabgeltung für die Transportkosten begünstigt. Obergrenze für die begünstigten Stromlieferungen ist die insgesamt aus bezuschußter nicht transportwürdiger Kohle erzeugte Strommenge.

Die Sonderregelung (siehe oben) betrifft gezielte Stromlieferungen von Zechenkraftwerken an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die dafür in gleichem Umfang die Stromerzeugung aus schwerem Heizöl in reinen Ölkraftwerken einschränken.

Für beide Regelungen gilt, daß als Stromtransportkosten die jeweils niedrigsten Kosten des Transports der zur Erzeugung der jeweiligen Strommengen einzusetzenden Kohlenmengen gelten. Während in der allgemeinen Regelung mittlere Transportentfernungen zu den Verbrauchsschwerpunkten des Stroms aus den Steinkohlenrevieren festgelegt worden sind, wird in der Sonderregelung die Entfernung zwischen dem liefernden und dem Ölkraftwerk, dessen Stromerzeugung eingeschränkt wird, zugrunde gelegt.

II. Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes

1. Gewährung von Zuschüssen

a) Bis zum 31. März 1968 gingen beim Bundesamt mehr als 300 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Gemeinschaftskohle nach § 1 des Gesetzes ein. Davon sind

- rd. 80 Anträge positiv beschieden,
- rd. 70 Anträge wegen fehlender Voraussetzungen für die Zuschußgewährung zurückgezogen oder abgelehnt worden,
- rd. 150 Anträge noch in der Bearbeitung.

Die noch in der Bearbeitung befindlichen Anträge betreffen ganz überwiegend den Kohleneinsatz im Jahre 1967 und werden mit den ebenfalls für den Kohleneinsatz dieses Jahres vorliegenden Anträgen von 13 Unternehmen auf Gewährung von Zuschüssen nach der Haushaltsregelung in den kommenden Monaten entschieden werden.

Bis zum 30. April 1968 wurden für den Kohleneinsatz in den Jahren 1966 und 1967 insgesamt rd. 25 Millionen DM an Zuschüssen und Abschlägen auf Zuschüsse gezahlt. Damit wurde eine Kohlenmenge von rd. 2 Millionen t SKE gefördert (vgl. Anlage 11). Darin nicht enthalten ist der Kohleneinsatz in Höhe von knapp 1 Million t SKE in neuen Kraftwerken, denen infolge hoher steuerlicher Vorteile für den Kohleneinsatz noch keine Zuschüsse zu gewähren sind. Die noch nicht entschiedenen Zuschußanträge betreffen ein Volumen an Gemeinschaftskohle von rd. 4 Millionen t SKE.

b) Bei rd. 20 Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für den Kohleneinsatz im 2. Halbjahr 1966 und im Jahr 1967 ist um Berücksichtigung von Stromtransportkosten gebeten worden.

Das Bundesamt zahlte daraufhin für 1966 nach der allgemeinen Regelung Abschläge in Höhe von rd. 1 Million DM. Eine endgültige Abrechnung ist zur Zeit noch nicht möglich, weil die für die Berechnung notwendigen Daten über die Stromabgabe in das bzw. aus dem Netz der öffentlichen Stromversorgung in den Steinkohlenrevieren noch nicht vorliegen.

c) Nach den Richtlinien muß das Bundesamt bei der Berechnung der Brennstoffmehrkosten den aus dem Raffinerieabgabepreis und den frachtgünstigsten Transportkosten ermittelten Heizölpreis zugrunde legen. Als Raffinerieabgabepreis ist der Durchschnittspreis, umgerechnet auf DM je Tonne SKE, zugrunde zu legen, zu dem Raffinerien, die für die Belieferung des Kraftwerks in Betracht gekommen wären, im abgelaufenen Kalenderjahr an benachbarte Kraftwerke Heizöl in vergleichbarer Menge und Qualität und zu vergleichbaren Bedingungen abgegeben haben. Raffinerien veröffentlichen die Heizölabgabepreise nicht. Das Bundesamt mußte daher auf vom Statistischen Bundesamt bei den Raffinerien monatlich erfragte Preise zurückgreifen. Diese Preise werden für die Gebiete Hamburg, Rhein/Ruhr, Frankfurt/Main, Karlsruhe und Ingolstadt, und zwar für die Verladearten Eisenbahn-Kesselwagen bzw. Tankkraftwagen oder Tankleichter von 650 t und mehr, aus den höchsten, niedrigsten und häufigsten Preisen ermittelt.

c) Diese Preise können von den bei Abnahme größerer Mengen von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gezahlten Preisen abweichen. Im Interesse der Ermittlung möglichst wirklichkeitsnaher Heizölpreise wäre es wünschenswert, dem Bundesamt ein erweitertes Auskunftsrecht zu geben, mit dessen Hilfe es die Bezugsbedingungen der Kraftwerksunternehmen für Heizöl auf breiterer Basis als bisher erfragen kann. Auf diese Weise würde das Bundesamt ein u. U. nützliches Korrektiv für die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preise erhalten.

d) Bisher wurden beim Bundesamt 14 Anträge mit einem Mehrverbrauch an lothringischer Kohle von 7400 t SKE und 3 Anträge mit einem Mehrverbrauch an belgischer Kohle von 30 400 t SKE eingereicht. Diese Fälle wurden so geregelt, daß der Bund Zuschüsse in der üblichen Höhe von zwei Dritteln der Mehrkosten zahlt, die sich ergeben würden, wenn anstelle der tatsächlich eingesetzten nichtdeutschen Gemeinschaftskohle Kohle aus einem Bundesland eingesetzt worden wäre, das nach Lage des Falles für die Belieferung in Betracht gekommen wäre.

e) Der Einsatz von Gemeinschaftskohle zu Lasten von Drittlandskohle wird nach den Richtlinien dann nicht mit Zuschüssen gefördert, wenn die ersetzte Drittlandskohle ihrerseits an anderer Stelle im Elektrizitätsbereich nicht mit Zuschüssen geförderte Gemeinschaftskohle verdrängen könnte. Setzt ein Kraftwerksunternehmen im Antragszeitraum nicht weniger Drittlandskohle ein als im Mittel der Jahre 1965 und 1967, so geht das Bundesamt davon aus, daß die erwähnte Vorschrift der Gewährung von Zuschüssen nicht entgegensteht. Das gleiche gilt, wenn nachweislich die Einfuhr einer entsprechenden Menge Drittlandskohle unterbleibt.

Bisher mußte noch in keinem Falle die Gewährung eines Zuschusses wegen der genannten Vorschrift abgelehnt werden.

2. Zusagen dem Grunde nach

Beim Bundesamt sind bis zum 1. Mai 1968 insgesamt 106 Anträge auf Zusagen dem Grunde nach für die Gewährung von Zuschüssen eingegangen. Sie beziehen sich nach dem gegenwärtigen Stand der Planung auf den Einsatz von rd. 135 Millionen t SKE Gemeinschaftskohle bis 1981. Die Förderung dieser Kohlenmenge mit Zuschüssen belegt nach dem gegenwärtigen Stand der Planung rd. 1,57 Mrd. DM (vgl. Anlage 12).

Hinzu kommt die Förderung des darüber hinaus auch ohne Einholen von Zusagen zu erwartenden Mehrverbrauchs in alten Kraftwerken und nach der ergänzenden Haushaltsregelung in Höhe von rd. 4 Millionen t SKE mit rd. 60 Millionen DM. Für den gesamten Kohleneinsatz von rd. 139 Millionen t SKE ist demnach bis 1982 ein Mittelbedarf von rd. 1,63 Mrd. DM zu erwarten (wegen der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Haushaltsjahre vgl. Anlage 13).

a) 79 der Anträge auf Zusagen betreffen neue Kraftwerke. Sie umfassen eine Kraftwerksleistung von 8365 MW und einen geplanten Einsatz von rd 131 Millionen t SKE Gemeinschaftskohle bis 1981.

Das Bundesamt hat 15 Zusagen (42,2 Millionen t SKE) nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes für den ganzen Zuschußzeitraum und 1 Zusage befristet für die Jahre 1966 und 1967 erteilt. Die übrigen Anträge sind noch nicht entscheidungsreif.

Verteilung der 79 Antragsteller auf Bundesländer

	Anträge	MW
Baden-Württemberg	6	919
Bayern	4	542
Berlin	3	307
Hessen	6	869
Nordrhein-Westfalen	55	5112
Rheinland-Pfalz	1	100
Saarland	4	516
	79	8365

Herkunftsland und Menge der zum Einsatz kommenden Kohle

	Millionen t SKE	Anteil in v. H.	Zum Vergleich: Anteil an der deutschen Kohleförderung in v. H.
Bayern	0,9	*0,7*	*0,5*
Nordrhein-Westfalen	120,5	*92,0*	*88,5*
Saarland	9,5	*7,3*	*11,0*
	130,9	*100,0*	*100,0*

b) 15 Anträge auf Zusagen wurden für den Mehreinsatz von Gemeinschaftskohle in alten Kraftwerken und 12 Anträge auf Zusagen im Rahmen der ergänzenden Haushaltsregelung gestellt. Davon sind

— 13 Zusagen erteilt,

— 3 Zusagen wegen fehlender Voraussetzungen abgelehnt und

— 11 Anträge noch nicht entscheidungsreif.

Die Zusagen betreffen ein Kohleneinsatzvolumen von rd. 2 Millionen t SKE, die noch nicht beschiedenen Anträge noch einmal die gleiche Kohlenmenge (vgl. Anlage 12).

c) Die erste Auswertung der Anträge auf Erteilung von Zusagen für neue Kraftwerke ergab, daß die für die Durchführung des Gesetzes vorgesehenen Mittel erheblich überschritten würden, wenn man allen Anträgen in vollem Umfange stattgeben wollte. Da das Bundesamt verpflichtet ist, darauf zu achten, daß die für die Durchführung des Gesetzes vorgesehenen Mittel voraussichtlich nicht überschritten werden, stand es vor der Alternative,

— alle Anträge auf Erteilung einer Zusage zu berücksichtigen und für den Zuschuß einen Höchstbetrag festzusetzen oder

— nur einen Teil der Anträge zu berücksichtigen und dabei den Anträgen auf niedrigere Zuschüsse den Vorrang vor Anträgen auf höhere Zuschüsse einzuräumen.

Im Einvernehmen mit dem Beirat wurde der ersten Alternative der Vorzug gegeben.

Der zunächst vorgesehene Betrag von 20 DM/t SKE ließ sich nicht halten, als die Zahl der Antragsteller zunahm. Sie nötigte zu einer generellen Überprüfung der Vorausschau über den Mittelbedarf bis 1982. Diese Überprüfung ergab, daß der Höchstbetrag für die Zeit vom 1. Januar 1970 ab niedriger als 20 DM, wenn auch nicht unter 15 DM/t SKE festgesetzt werden muß. So wird nunmehr im Einvernehmen mit dem Beirat bei sämtlichen Zusagen für neue Kraftwerke verfahren.

Auch die Zusagen für Zuschüsse für den Mehreinsatz in alten Kraftwerken mußten für die Zeit ab 1. Janaur 1969 limitiert werden. Der Höchstbetrag wurde hier im Einvernehmen mit dem Beirat gezielt auf 20 DM/t SKE festgesetzt.

Die Festsetzung eines Höchstbetrages für Zuschüsse auch bei solchen Zusagen, bei denen die dadurch auszugleichenden Mehrkosten gegenwärtig unter dem Höchstbetrag liegen, bringt ein besonderes Problem mit sich. Es ist nicht auszuschließen, daß in diesen Fällen die auszugleichenden Mehrkosten eines Tages den Höchstbetrag überschreiten. Dann müßte den betreffenden Unternehmen die Genehmigung zum Einsatz von Heizöl erteilt werden. Gleichwohl ist diesen Unternehmen die Möglichkeit, Heizöl einzusetzen, praktisch verwehrt, da das 1. Verstromungsgesetz bei einer vorzeitigen Umstellung

des Kraftwerks auf einen anderen Brennstoff als Steinkohle ausnahmslos den Verlust der bisher erlangten Steuervorteile vorsieht und ein Zuschlag von 25 v. H. der aufgelösten steuerfreien Rücklage zu erheben ist.

Diese Regelung führt zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Ergebnissen, weil in diesen Fällen die erlangten steuerlichen Vorteile von den bis dahin angefallenen Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes gegenüber dem Heizöleinsatz bereits aufgezehrt sind. Deshalb muß das 1. Verstromungsgesetz entsprechend geändert werden.

d) Die Mittelplanung ist mit einer Reihe von Unsicherheiten belastet, die zuschußerhöhend wie zuschußermäßigend wirken können:

- die einzelnen Faktoren, die der Berechnung der betrieblichen Mehrkosten zugrunde gelegt worden sind, können sich in Zukunft ändern;
- die Brennstoffmehrkosten werden von der Entwicklung der Kohle- und Heizölpreise bestimmt;
- die Höhe der steuerlichen Vorteile ist variabel und hängt von der Ertragslage und von Entscheidungen der betroffenen Unternehmen ab.

3. Genehmigungen zum Einsatz von Heizöl

Das Bundesamt hat bis zum 1. März 1968 67 Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von Heizöl in Kraftwerken beschieden. In allen Fällen wurden die Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Beirat erteilt:

- 47 Anträge, weil die unternehmerischen Entscheidungen für die jeweiligen Kraftwerksprojekte bereits vor dem Stichtag, dem 1. April 1966, gefallen waren und nach Art der Anlagen ein Einsatz von Kohle nicht möglich war,
- 6 Anträge, weil der in den Kraftwerken erzeugte Dampf überwiegend zu Heiz- oder Fabrikationszwecken ausgenutzt wird und eine Beschränkung des Einsatzes von Heizöl wirtschaftliche Nachteile zur Folge gehabt hätte, und
- 14 Anträge, weil der Einsatz von Gemeinschaftskohle aus anderen Gründen wirtschaftlich unzumutbar war oder Mehrkosten verursacht hätte, die durch Zuschüsse gemäß § 1 des Gesetzes nicht ausgeglichen werden konnten.

In einigen der letztgenannten Fälle ergab sich die Unzumutbarkeit des Kohleneinsatzes daraus, daß die betreffenden Unternehmen Kohlekessel wegen Überalterung stillegen mußten. Diese Anlagen sollten durch Ölkessel ersetzt werden. Den Anträgen auf Genehmigung des Heizöleinsatzes mußte entsprochen werden, da die Mehrkosten, die der Bau eines Kohlekessels gegenüber dem Bau eines Ölkessels verursacht, nach dem Gesetz nicht durch Zuschüsse ausgeglichen werden konnten, die Belastung der Unternehmen mit diesen Mehrkosten aber unzumutbar war.

Dieses Ergebnis ist nicht befriedigend. Deshalb sollte der Bau neuer Kohlekessel in die Förderungstatbestände des 1. Verstromungsgesetzes aufgenommen werden.

4. Beirat

Im März 1967 hat der Bundesminister für Wirtschaft die zehn Mitglieder des Beirates sowie ihre Vertreter auf Vorschlag des Bundesrates und der beteiligten Wirtschaft (Elektrizitätswirtschaft, Bergbau, Mineralölwirtschaft und Industrie) berufen (vgl. Anlage 14). Der Beirat ist am 7. April 1967 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Danach haben 6 weitere Sitzungen stattgefunden.

Der Beirat hat sich mit sämtlichen Anträgen auf Zusagen der Gewährung von Zuschüssen für den Kohleneinsatz sowie auf Genehmigungen des Heizöleinsatzes befaßt. Er hat nicht nur zu Einzelproblemen technischer und wirtschaftlicher Art, die sich bei zahlreichen Anträgen ergaben, Stellung genommen, sondern insbesondere auch die grundsätzlichen Probleme, wie z. B. die Frage der Begrenzung der zugesagten Zuschüsse auf einen Höchstbetrag, behandelt. Die Beratung des Bundesamtes durch den Beirat hat in erheblichem Maße zur Lösung der vielfältigen Probleme, die bisher bei der Durchführung des Gesetzes aufgetreten sind, beigetragen und zu Entscheidungen geführt, die die Gegebenheiten der Wirtschaft soweit wie möglich berücksichtigen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß der Beirat in nahezu allen Fällen zu einer einheitlichen Auffassung gelangte.

Der Beirat hatte sich auch mit der Frage der Auswirkung des Gesetzes auf die Einfuhr und den Einsatz von Drittlandskohle zu befassen. Es wäre zweckmäßig, den Beirat um ein Mitglied zu erweitern, das auf Vorschlag des Vereins Deutscher Kohlenimporteure zu berufen wäre.

III. Auswirkungen der Verstromungsgesetze auf die Entwicklung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie und Drittlandskohle

1. Bisheriger Einsatz von Gemeinschaftskohle zur Stromerzeugung

Der Einsatz von Gemeinschaftskohle, fast ausschließlich deutscher Herkunft, nahm in den Kraftwerken der Bundesrepublik bis zum Jahr 1964 ständig zu und erreichte mit 30,9 Millionen t, davon 29,5 Millionen t Steinkohle, 1,0 Millionen t Tiefbaubraunkohle und 0,4 Millionen t Pechkohle einen Höchstwert. Dann trat ein Rückgang um 0,9 Millionen t im Jahr 1965 und um weitere 2,2 Millionen t im Jahr 1966 ein, weil

- die Zuwachsraten des Stromverbrauchs von 8,2 v. H. im Jahr 1964 auf 5 v. H. im Jahr 1966 zurückgingen, wodurch vornehmlich der teuerste Brennstoff Steinkohle betroffen wurde,

— zunehmend das billigere Heizöl verwandt wurde,

— sowohl die Stromerzeugung aus Wasserkraft als auch die Einfuhr von Strom aus Wasserkraft in diesen niederschlagsreichen Jahren besonders hoch waren.

Tabelle 1

Einsatz von Gemeinschaftskohle zur Stromerzeugung

	1964	1965	1966	1967
jährliche Zuwachsrate des Stromverbrauchs (in v. H.)	*8,2*	*6,8*	*5,0*	*3,5*
Erzeugung aus Gemeinschaftskohle (in Mrd. kWh)	81,6	79,5	74,6	77,7
Anteil der Gemeinschaftskohle an der Gesamterzeugung (in v. H.)	*49,6*	*46,1*	*41,9*	*42,1*
Einsatz von Gemeinschaftskohle (in Millionen t SKE)	30,9	30,0	27,8	28,5

Im Jahre 1967 ist, wie die Tabelle 1 zeigt, durch die Wirkung der beiden Verstromungsgesetze und der ergänzenden Haushaltsregelung trotz weiteren Rückgangs der Zuwachsrate des Stromverbrauchs auf 3,5 v. H. ein Umschwung eingetreten. Erstmalig seit 1964 nahm der Verbrauch an Gemeinschaftskohle wieder zu, er stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Millionen t. Diese Tendenz hat sich in diesem Jahr verstärkt fortgesetzt. Bereits im 1. Quartal des Jahres 1968 ist der Steinkohleneinsatz allein der öffentlichen Kraftwerke im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres um 0,6 Millionen t gestiegen.

2. Künftiger Einsatz von Gemeinschaftskohle zur Stromerzeugung

Die künftige Entwicklung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken hängt weitgehend von den Zuwachsraten des Stromverbrauchs ab. Sie haben in der Vergangenheit zwischen 7 und 10 v. H. gelegen. Der Rückgang in den Jahren 1966 und 1967 ist im wesentlichen auf den erheblich geringeren Stromverbrauchszuwachs in der Industrie zurückzuführen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der abgeschwächten Konjunktur stand. Mit der wirtschaftlichen Belebung zu Beginn dieses Jahres wurde die konjunkturbedingte Stagnation im industriellen Stromverbrauch überwunden. Der Stromverbrauch der Haushalte ist im Jahr 1967 um über 10 v. H. gestiegen. Auf diesem Sektor können auch in den kommenden Jahren hohe Zuwachsraten erwartet werden. Das gleiche gilt für die Landwirtschaft. Schließlich kann wegen der Substitution von Rohenergie durch elektrische Energie bei weiterer Mechanisierung und Automation mit wachsendem Stromverbrauch gerechnet werden. Aufgrund dieser Erwägung erscheint es realistisch, auch künftig mit Zuwachsraten des Stromverbrauchs von durchschnittlich 7 v. H. zu rechnen, was etwa einer Verdoppelung des Stromverbrauchs in jeweils 10 Jahren entspricht *).

Tabelle 2

Voraussichtlicher, von den Förderungsmaßnahmen beeinflußter Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken

	1967	1968	1969	1970	1971
jährliche Zuwachsrate des Stromverbrauchs (in v.H.)	*3,5*	*6,5*	*7,0*	*7,0*	*7,0*
Erzeugung aus Gemeinschaftskohle (in Mrd. kWh)	77,7	86	92	102	113
Anteil der Gemeinschaftskohle an der Gesamterzeugung (in v. H.)	*42,1*	*43*	*43*	*44*	*46*)*
Einsatz von Gemeinschaftskohle (in Millionen t SKE)	28,5	31	33	36	39*)

Wie die Tabelle 2 zeigt, kann bei Steigerungsraten des Stromverbrauchs von 6,5 bis 7 v. H. mit Hilfe der Förderungsmaßnahmen mit einem steigenden Einsatz von Gemeinschaftskohle bis zu einer Höhe von rd. 39 Millionen t im Jahr 1971 gerechnet werden. Er liegt im Jahr 1971 dann um rd. 11 Millionen t höher als im Jahr 1966. Das entspricht im Durchschnitt der fünf Jahre einen jährlichen Mehrverbrauch von rd. 2 Millionen t SKE. Der Anteil der Gemeinschaftskohle an der gesamten Stromerzeugung würde damit von rd. 42 v. H. im Jahre 1966 auf 46 v. H. im Jahre 1971 steigen.

Schätzungen über den Einsatz von Gemeinschaftskohle in den Jahren nach 1971 sind nur mit erheblichen Unsicherheiten möglich. Vor allem ist z. Z. schwer übersehbar, in welchem Maße nach Auslaufen der Förderungsgesetze neue Steinkohlenkraftwerke errichtet werden. Der Bergbau rechnet damit,

*) Diese Auffassung wird u. a. von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und dem Bundesverband der Deutschen Industrie sowie inzwischen auch vom Bergbau geteilt.
Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung rechnet für die Jahre 1968 bis 1971 mit einem durchschnittlichen Zuwachs des Stromverbrauchs von 6,5 v. H. und erwartet 1971 einen Einsatz von Gemeinschaftskohle von rd. 33 Millionen t SKE und einen Anteil der Gemeinschaftskohle von rd. 41 v. H. an der gesamten Stromerzeugung.

daß nach 1971 neue Kraftwerke nicht nur als Ersatz für überalterte Anlagen, sondern auch zur Deckung des Bedarfszuwachses erstellt werden.

3. Anteil der mit Zuschüssen geförderten Gemeinschaftskohle am Gesamteinsatz von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft

Die im 2. Halbjahr 1966 sowie im Jahre 1967 mit Zuschüssen geförderten Kohlenmengen und die derzeitigen Vorausschätzungen der Unternehmen über den künftigen Einsatz von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken, für den Mehrverbrauch in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen und den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle der Referenzmenge Heizöl lassen bis 1971 die in Tabelle 3 dargestellten Jahreswerte erwarten.

Tabelle 3

Mit Zuschüssen geförderte Gemeinschaftskohle und ihr Anteil am gesamten Einsatz von Gemeinschaftskohle in deutschen Kraftwerken

Jahr	mit Zuschüssen geförderte Gemeinschaftskohle Millionen t SKE	Anteil an dem gesamten Einsatz von Gemeinschaftskohle in v. H.
1966 (2. Halbjahr)	1,3	—
1967	5,4	*18,8*
1968	6,7	*21,6*
1969	7,5	*22,7*
1970	9,0	*25,0*
1971	11,4	*29,2*

Es zeigt sich, daß der Anteil der mit Zuschüssen geförderten Kohlenmengen an der insgesamt in der Elektrizitätswirtschaft eingesetzten gesamten Kohlenmenge bis 1971 ansteigen wird. Dieser Anteil wird bis 1976 weiter wachsen.

4. Auswirkungen der Verstromungsgesetze auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle

Braunkohle ist derzeit die billigste Primärenergie zur Stromerzeugung. Die Kraftwerksleistung auf Braunkohlenbasis wird sich von 7800 MW im Jahr 1966 unter Berücksichtigung stillzulegender alter Anlagen auf rd. 9000 MW im Jahr 1971 erhöhen. Die Stromerzeugung aus Braunkohle wird 1971 auf rd. 57 Mrd. kWh ansteigen und damit um 11,5 Mrd. kWh oder 23 v. H. über derjenigen des Jahres 1966 liegen. Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß auch die Braunkohle in beachtlichem Maße an der wachsenden Stromerzeugung beteiligt sein wird.

Die Vertreter des Braunkohlenbergbaus machen vor allem geltend, daß die Wettbewerbsposition des Braunkohlenbergbaus im Elektrizitätsbereich durch die Verstromungsgesetze erschwert sei, da

— vor allem auf Grund des 1. Verstromungsgesetzes zu viel Kraftwerksleistung auf Steinkohle erstellt werde,

— die Kosten der Stromerzeugung in Steinkohlenkraftwerken durch die Förderungsmaßnahmen auf diejenigen in reinen Ölkraftwerken gesenkt würden und damit ein allgemeines Erzeugungskostenniveau geschaffen werde, das ohne die Förderungsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen vorgelegen hätte, da die Unternehmen ihre Kraftwerke überwiegend bivalent und damit teurer gebaut hätten,

— die weitgehende Verdrängung des schweren Heizöls aus dem Elektrizitätsbereich zu einem Angebotsdruck und damit zu besonders niedrigen Preisen mit entsprechend niedrigen Stromerzeugungskosten geführt habe.

Es ist richtig, daß die Verstromungsgesetze den erheblichen Wettbewerbsvorsprung, den die Braunkohle bis zum Inkrafttreten der Gesetze im Vergleich zur Steinkohle besaß, vermindert haben. Aber auch im Vergleich zu dem gegenwärtigen Kostenniveau der Stromerzeugung aus schwerem Heizöl hat Braunkohle noch erhebliche Kostenvorteile, die erst bei Fortleitung des Braunkohlenstroms über weite Entfernungen, etwa in den süddeutschen Raum, durch die zusätzlichen Stromtransportkosten aufgezehrt werden. Aber in diesen Gebieten wäre die Braunkohle auch ohne Verstromungsgesetze sehr bald in vollem Umfang der Konkurrenz mit dem schweren Heizöl ausgesetzt gewesen.

5. Auswirkungen der Verstromungsgesetze auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Kernenergie

In der Bundesrepublik ist mit dem Baubeginn der ersten beiden Großkernkraftwerke mit einer Leistung von je rd. 600 MW in Stadersand/Elbe und Würgassen/Weser der Durchbruch der Kernenergie in der Elektrizitätswirtschaft erfolgt. Die Stromerzeugungskosten in diesen Kraftwerken werden im Grundlastbetrieb bei etwa 2,2 bis 2,5 Pf/kWh und damit unter denen von Ölkraftwerken mit Stromerzeugungskosten von 2,9 bis 3,2 Pf/kWh liegen.

Mit der Kernenergie wird auf längere Sicht für die Stromerzeugung die billigste Energiequelle zur Verfügung stehen, die daher auch den größten Anteil an der Deckung des Zuwachsbedarfs übernehmen wird. Während die Kernenergie im Jahre 1966 erst mit 0,3 Mrd. kWh (0,2 v. H.) an der Stromerzeugung beteiligt war, wird ihr Anteil 1971 rd. 7 Mrd. kWh (2,8 v. H.) und 1975 bereits 30 bis 40 Mrd. kWh (9 bis 12 v. H.) betragen. Angesichts des erheblichen Kostenvorsprungs auch gegenüber der Stromerzeugung aus mit Zuschüssen geförderter Gemeinschaftskohle werden die Verstromungsgesetze die Entwicklung der Kernenergie nicht nennenswert behindern.

6. Auswirkungen der Verstromungsgesetze auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Steinkohle aus Drittländern

Die Vorteile der beiden Verstromungsgesetze werden nur für den Einsatz von Gemeinschaftskohle, d. h. Steinkohle aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften, nicht jedoch für den Einsatz von Steinkohle aus Drittländern gewährt. Der Verein Deutscher Kohlenimporteure hat darauf hingewiesen, daß der Einsatz von Drittlandskohle in neuen Kraftwerken, für die die Verstromungsgesetze in Anspruch genommen werden, nicht zulässig ist und in alten Kraftwerken mit abnehmender Benutzungsdauer zwangsläufig zurückgeht. Sollte das zu übermäßigen und nicht vertretbaren Absatzeinbußen für Drittlandskohle führen, wird zu prüfen sein, ob und wie einer solchen Entwicklung zu begegnen ist.

IV. Anhörung der beteiligten Wirtschaft und der Bundesländer

1. Anhörung zur Entschließung des Bundestages

Im Rahmen der Arbeiten für die Berichterstattung sind die Probleme, die die Entschließungen des Bundestages vom 30. Juni 1966 bei der Verabschiedung des 2. Verstromungsgesetzes und vom 15. März 1967 bei der Verlängerung der Heizölsteuer aufwerfen, mit

der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke,

der Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft,

der Wirtschaftsvereinigung Bergbau,

dem Bundesverband der Deutschen Industrie,

dem Mineralölwirtschaftsverband,

dem Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein,

dem Verein Deutscher Kohlenimporteure,

dem Deutschen Atomforum sowie

den Wirtschaftsressorts der Bundesländer

am 26. März 1968 eingehend beraten worden. Zu den Grundsatzfragen der Entschließung vom 30. Juni 1966 ergaben sich folgende Stellungnahmen:

a) Hat das Gesetz eine langfristige Stabilisierung erreicht und verspricht es sie weiterhin?

Die Besprechungsteilnehmer kamen übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Absatz der deutschen Steinkohle im Elektrizitätsbereich durch das Gesetz bis etwa 1975 steigen und erst mit dem Abklingen der Zuschüsse nach dem Gesetz von der Mitte der 70er Jahre ab langsam sinken wird. Sie zogen daraus den Schluß, daß das Gesetz die beabsichtigte Wirkung einer langfristigen Stabilisierung des Absatzes der deutschen Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft gehabt hat und auch weiterhin verspricht.

b) Hat das Gesetz die nach § 1 vorgesehene Zielsetzung erreicht?

Übereinstimmung bestand auch darüber, daß der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung unter dem Einfluß der Förderungsmaßnahme von rd. 42 v. H. im Jahre 1966, dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes, auf rd. 43 v. H. im Jahre 1967 *) gestiegen ist. Im Jahre 1971 wird er nach Auffassung aller Besprechungsteilnehmer, mit Ausnahme des Vertreters der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, rd. 46 v. H. erreichen. Die Besprechungsteilnehmer sahen angesichts dessen die nach § 1 des Gesetzes vorgesehene Zielsetzung, nach der der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung in angemessener Höhe — bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 v. H. — gehalten werden soll, als erreicht an, der Vertreter der Wirtschaftsvereinigung Bergbau indessen nur unter der Voraussetzung, daß der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung bis 1971 entgegen seiner Erwartung auch tatsächlich auf rd. 46 v. H. steigt **).

c) Sind die Maßnahmen nach dem Gesetz zweckmäßig?

Auch die Frage der Zweckmäßigkeit des Gesetzes beurteilten die Besprechungsteilnehmer einheitlich. Sie betonten, daß die Förderung des Kohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft für den deutschen Steinkohlenbergbau besonders wichtig sei, weil dieser Wirtschaftsbereich neben der Stahlindustrie für den Kohlenabsatz von außerordentlicher Bedeutung ist; sie wiesen aber darauf hin, daß sich auf einzelne Wirtschaftsbereiche beschränkte Förderungsmaßnahmen auch nur begrenzt auf die Gesamtabsatzlage des deutschen Steinkohlenbergbaus auswirken können.

d) Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie?

Von den Vertretern des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, des Atomforums und des Braunkohlen-Industrie-Vereins wurde auf negative Auswirkungen der Verstromungsgesetzgebung auf die Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie hingewiesen. Dahinter stand vor allem die Sorge, die Gesetze würden zur Errichtung von Überkapazitäten auf Steinkohlenbasis anreizen, die die Entwicklung der Braunkohlen- und Atomstromerzeugung behindern könnten.

Von keiner Seite wurden irgendwelche bedenklichen Auswirkungen des Gesetzes geltend gemacht.

e) Wie hat sich das Gesetz auf den Stromtransport aus den Steinkohlenrevieren in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere ausgewirkt?

Bei der im ganzen positiven Bewertung der Auswirkungen der Verstromungsgesetzgebung gingen

*) vgl. wegen der endgültigen Zahlen Tabelle 1 auf Seite 10

**) vgl. Anmerkung auf Seite 10

die Vertreter der Länder und der beteiligten Wirtschaftsverbände ganz überwiegend davon aus, daß das Gesetz als eine Übergangshilfe für den deutschen Steinkohlenbergbau wie vorgesehen ausläuft.

2. Anhörung zur Verlängerung der Verstromungsgesetze

Die Stellungnahmen der Besprechungsteilnehmer zur Frage einer etwaigen Verlängerung der Verstromungsgesetze waren ebenfalls davon geprägt, daß die Gesetze ganz überwiegend als eine Übergangsmaßnahme angesehen werden. Die beteiligte Wirtschaft mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus hat sich daher geschlossen gegen eine Verlängerung der Verstromungsgesetze ausgesprochen. Auch die Wirtschaftsressorts der Bundesländer unterstützen die Verlängerungsbestrebungen des Steinkohlenbergbaus nicht.

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine zeitlich über die bisherige Förderung des Einsatzes von Steinkohle im Elektrizitätsbereich hinausgehende Begünstigung vorzunehmen, so könnte dies dadurch bewirkt werden, daß

— die Frist, in der neue Kraftwerke in Betrieb genommen werden müssen, um die Vergünstigungen aus den Verstromungsgesetzen zu erhalten, über den 30. Juli 1971 hinaus verlängert wird,

— der für das einzelne Kraftwerk auf 10 Jahre begrenzte Förderungszeitraum des 2. Verstromungsgesetzes verlängert wird oder

— der Einsatz von Steinkohle in Kraftwerken ohne Verlängerung der Verstromungsgesetze in anderer Weise gefördert wird.

a) Wirtschaftliche Probleme

aa) Erstes Verstromungsgesetz

Eine Verlängerung des Gesetzes wird nicht empfohlen. Das Gesetz wird von der Finanzverwaltung durchgeführt und muß für sie praktikabel sein. Die dadurch veranlaßte, relativ einfach zu handhabende Form einer globalen steuerlichen Begünstigung erfüllt den Zweck des Gesetzes, die Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken zu fördern, nur unzureichend, denn

— die Steuervergünstigungen des Gesetzes knüpfen an die Errichtung eines Steinkohlenkraftwerkes, nicht an seine Benutzungsdauer und damit nicht an den Umfang des Kohleneinsatzes in diesem Kraftwerk an,

— das tatsächliche Ausmaß der vom Gesetz gebotenen Steuervergünstigungen hängt ausschließlich von der Gewinnsituation des einzelnen Unternehmens, nicht vom Umfang des Kohleneinsatzes ab.

bb) Zweites Verstromungsgesetz

Bei den Überlegungen, ob das 2. Verstromungsgesetz verlängert werden sollte, ist zu berücksichtigen, daß eine Verlängerung auf der jetzigen Basis nur begrenzt wirksam sein könnte. In den 70er Jahren wird das Wettbewerbsgefüge in zunehmendem Maße von den Kernkraftwerken beeinflußt werden. Sie werden — wie die Braunkohlenkraftwerke — in der Lage sein, den Strom billiger als Heizölkraftwerke zu erzeugen.

Allgemein ist bei einer Fristverlängerung zu bedenken, daß

— die Subventionierung eines Teils des Steinkohleneinsatzes in zunehmendem Maße dazu führt, die Stromerzeugung auf Kohlebasis in subventionierte neue Kraftwerke zu verlagern mit der Folge, daß künftig mehr und mehr die subventionierte Steinkohle die nicht subventionierte Steinkohle im Kraftwerksbereich ersetzt,

— es bei dem gegenwärtigen geringen Anteil des subventionierten am gesamten Kohleneinsatz nicht bleiben und die Haushaltsbelastung erheblich steigen würde.

Während 1968 von einem zu erwartenden Gesamteinsatz von 31 Millionen t voraussichtlich 21,6 v. H. (6,7 Millionen t) subventioniert werden, werden es 1971 bereits 29,2 v. H. (11,4 Millionen t) des in diesem Jahr zu erwartenden gesamten Kohleneinsatzes von 39 Millionen t sein. Eine Verlängerung des Gesetzes kann letztlich dazu führen, daß annähernd der gesamte Kohleneinsatz in der Elektrizitätswirtschaft subventioniert werden muß, es sei denn, daß es dem Bergbau infolge der Neuordnung und Gesundung gelingt, den Preis für Steinkohle entsprechend zu senken.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die angesichts der neuen technischen Möglichkeiten der Stromerzeugung notwendige Konzentration in der deutschen Elektrizitätswirtschaft durch die Verstromungsgesetze nicht gefördert worden ist.

b) Haushaltsmäßige Probleme einer Verlängerung des 2. Verstromungsgesetzes

aa) Bei der Beratung des 2. Verstromungsgesetzes wurde errechnet, daß bei einem Hinausschieben des Zeitpunktes für die Inbetriebnahme der begünstigten Kraftwerke unter Beibehaltung der Zielsetzung eines annähernd 50%igen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Elektrizitätserzeugung auf den 31. Dezember 1975 zusätzliche Förderungsmittel (Steuerausfälle und Zuschüsse) in der Größenordnung von 7 Mrd. DM bis 1986 erforderlich wären (vgl. Drucksache V/679). Diese Schätzung beruht auf der damaligen Differenz zwischen Heizöl- und Kohlepreisen. Für die Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes sind demgegenüber neben den steuerlichen Vorteilen für Zuschüsse 1,65 Mrd. DM vorgesehen.

bb) Bei einer Verlängerung des Förderungszeitraumes für die einzelnen Kraftwerke ist der Gesamtmittelbedarf geringer, weil die höheren Investitionskosten eines Kohlenkraftwerkes gegenüber einem Ölkraftwerk durch die bisherigen Förderungsmaßnahmen bereits ausgeglichen sind.

cc) Da die Bergbauländer die Verlängerung der Verstromungsgesetze bisher nicht unterstützen, besteht die Gefahr, daß der Bund die damit verbundenen finanziellen Lasten allein tragen müßte.

Zu gegebener Zeit ist zu entscheiden, ob der Förderungszeitraum von derzeit zehn Jahren für die einzelnen Kraftwerke (er reicht jetzt äußerstenfalls bis 1981), verlängert werden soll oder ob in anderer Weise eine Förderung des Steinkohleneinsatzes in Kraftwerken geboten ist.

Ohne eine Verlängerung der Verstromungsförderung wird der Steinkohleneinsatz in der Elektrizitätswirtschaft unter dem Einfluß der bestehenden Förderungsmaßnahmen noch bis Anfang der 70er Jahre — die beteiligte Wirtschaft meint: bis Mitte der 70er Jahre — steigen und danach mit dem Abklingen der Zuschüsse aus dem 2. Verstromungsgesetz sinken.

3. Anhörung zu sonstigen Änderungsüberlegungen zu den Verstromungsgesetzen

Im Verlauf der Anhörung stimmten die Besprechungsteilnehmer folgenden Änderungsüberlegungen zu den Verstromungsgesetzen zu:

a) Erstes Verstromungsgesetz

aa) Ergänzung des § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei der Umstellung eines Kraftwerks auf einen anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle die steuerfreie Rücklage dann nicht am Schluß des Wirtschaftsjahres der Umstellung gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die Umstellung vom Bundesamt nach § 2 Absatz 3 Nr. 3 des 2. Verstromungsgesetzes wegen nicht ausgeglichener Mehrkosten des Kohleneinsatzes genehmigt worden ist,

bb) Ergänzung des § 4 mit der Maßgabe, die steuerlichen Vorteile des Gesetzes durch entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 3 auch für den Fall einer Kesselerneuerung anzubieten.

b) Zweites Verstromungsgesetz

Ergänzung des § 1 mit der Maßgabe, die Haushaltsregelung in das 2. Verstromungsgesetz einzubeziehen.

Dagegen widersprachen die Besprechungsteilnehmer überwiegend dem Vorschlag, auch einen Vertreter des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V. in den Beirat nach dem 2. Verstromungsgesetz aufzunehmen.

4. Anhörung zum Problem der Abschlagzahlungen im Kohleneinsatzjahr

Die beteiligte Wirtschaft äußerte den Wunsch, das 2. Verstromungsgesetz dahin zu ändern, daß künftig Abschläge auf die Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten des Kohleneinsatzes jeweils bereits im Kohleneinsatzjahr gewährt werden können. Die gegenwärtige Regelung sieht vor, daß die Zuschüsse jährlich nachträglich zu gewähren sind. Das gleiche gilt für die Abschläge.

Die Besprechungsteilnehmer begründeten ihre Forderung mit dem Hinweis auf die ihnen anderenfalls aufgebürdeten Vorfinanzierungskosten für den Kohleneinsatz und erklärten, sie würden diese Kosten im Zuschußverfahren geltend machen, wenn ihre Forderung nicht erfüllt würde.

Die Bundesregierung kann gleichwohl dem Petitum der beteiligten Wirtschaft nicht entsprechen, weil die dadurch für die Jahre 1968 und 1969 aufgeworfenen haushaltsmäßigen Deckungsfragen bisher keine Lösung gefunden haben.

V. Notwendige Gesetzesänderungen

Die notwendigen Änderungen des 1. und 2. Verstromungsgesetzes sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 enthalten. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften zuleiten.

C. Heizölsteuer

I. Entwicklung der Heizölbesteuerung

Die Heizölsteuer wurde durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in der seitdem unveränderten Höhe von 10 DM/t für leichtes Heizöl und 25 DM/t für schweres Heizöl eingeführt. Die ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 30. April 1963 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193) bis zum 30. April 1969 verlängert. Zugleich war eine Halbierung der Steuersätze ab 1. Mai 1967 vorgesehen, d. h. eine Herabsetzung der Steuer für leichtes Heizöl auf 5 DM/t und für schweres Heizöl auf 12,50 DM/t. Durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 497) wurde die Herabsetzung aufgehoben und die Steuer bis zum 30. April 1971 verlängert. Dabei wurde die Bundesregierung aufgefordert, im Bericht über die Situation des Steinkohlenbergbaus im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Verstromungsgesetzes die Frage zu prüfen, ob nicht eine Degression der Heizölsteuer auf 20 DM/t bei schwerem Heizöl zum 1. Januar 1970 geboten erscheint.

II. Anhörung der beteiligten Wirtschaft und der Bundesländer

Mit Schreiben vom 15. Januar 1968 wurden die Wirtschaftsressorts der Bundesländer und die beteiligten Wirtschaftsverbände aufgefordert, auch zur Frage einer evtl. Degression der Heizölsteuer Stellung zu nehmen (vgl. oben B IV). Anschließend wurde dieser Fragenbereich mit ihnen eingehend beraten.

Eine Degression wurde von den Wirtschaftsressorts der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie vom Bundesverband der Deutschen Industrie, vom Mineralölwirtschaftsverband, vom Deutschen Atomforum und von der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke befürwortet. Gegen eine derzeitige Festlegung einer evtl. Degression ab 1. Januar 1970 sprachen sich die Wirtschaftsressorts Hessens, Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes sowie die Wirtschaftsvereinigung Bergbau und der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein aus.

III. Argumente für und wider die Degression

1. Voraussichtliches Aufkommen an Heizölsteuer und Mittelbedarf für energiewirtschaftliche Maßnahmen

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 bestimmt:

> „Das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplanes zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten, zur Absatzförderung und zur Rationalisierung im Steinkohlenbergbau."

Danach ist dem voraussichtlichen Aufkommen an Heizölsteuer der voraussichtliche Mittelbedarf für Energiewirtschaftsmaßnahmen im o. a. Sinne gegenüberzustellen.

Es wurde zunächst angenommen, daß die Anpassung des Steinkohlenbergbaus in einem kürzeren Zeitraum erfolgen könnte. Die Strukturkrise stellte sich jedoch in der Folge als wesentlich tiefgreifender heraus.

Die Heizölsteuer wurde dementsprechend jeweils — 1963 und 1967 — verlängert und auch die Degression aufgehoben. Heute läßt sich übersehen, daß die erforderliche finanzielle Abstützung der Anpassungsmaßnahmen bis Anfang der 80er Jahre Mittelanforderungen mit sich bringen wird.

Insgesamt ergibt sich gegenwärtig folgendes Bild:

a) Aufkommen an Heizölsteuer auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage

Unter der Annahme, daß die Selbstbeschränkung bei schwerem Heizöl und Mitteldestillaten bis zum Jahre 1971 etwa mit den gegenwärtigen Zuwachsraten aufrechterhalten bleibt (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1968, Drucksache V/2511 Seite 30, Alternativrechnung über die Absatzaussichten auf dem deutschen Energiemarkt, Variante A), wird das Aufkommen aus der Heizölsteuer wie folgt vorausgeschätzt:

1968	770 Millionen DM
1969	835 Millionen DM
1970	860 Millionen DM
1971	350 Millionen DM
1972	—
Summe:	2 815 Millionen DM

Dabei ist davon ausgegangen worden, daß die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache V/2781 vom 28. März 1968) vorgesehene Einbeziehung bisher nicht steuerpflichtiger Stoffe in den Steuersatz für schweres Heizöl noch ab Mitte des Jahres 1968 wirksam wird.

Im Falle einer Herabsetzung des Steuersatzes für schweres Heizöl für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. April 1971 um 5 DM/t auf 20 DM/t wäre für die Jahre 1970 und 1971 nur mit etwa folgendem Aufkommen zu rechnen:

1970	750 Millionen DM
1971	300 Millionen DM

Der durch die Degression bedingte Steuerausfall würde demnach in der Größenordnung von 160 Millionen DM liegen.

Unterstellt man eine volle Weitergabe der Steuersenkung um 5 DM/t im Heizölpreis, so würde der zusätzliche Mittelbedarf für die Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes in dem genannten Zeitraum etwa 40 Millionen DM betragen.

Die durch die Degression bedingte Belastung des Bundeshaushaltes würde sich in diesem Falle in den Jahren 1970 und 1971 von 160 Millionen DM auf rd. 200 Millionen DM erhöhen.

b) Mittelbedarf für energiewirtschaftliche Maßnahmen

aa) Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zum Jahre 1972 ist in den einzelnen Haushaltsjahren bisher etwa folgender Mittelbedarf veranschlagt:

1968	rd. 1 200 Millionen DM
1969	rd. 750 Millionen DM
1970	rd. 700 Millionen DM
1971	rd. 550 Millionen DM
1972	rd. 600 Millionen DM
Summe	rd. 3 800 Millionen DM

Daraus werden finanziert:

1. Sozialleistungen für Bergarbeiter
2. Maßnahmen im Sozialbereich über die Unternehmen
3. Stillegungshilfen
4. Absatzhilfen
5. Strukturhilfen

Außerdem hat der Bund voraussichtlich folgende Zuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu leisten:

1968	rd.	3 100 Millionen DM
1969	rd.	3 500 Millionen DM
1970	rd.	3 600 Millionen DM
1971	rd.	3 800 Millionen DM
1972	rd.	4 000 Millionen DM
Summe:	rd.	18 000 Millionen DM

bb) Über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus ist ebenfalls mit einem erheblichen Mittelbedarf für Maßnahmen zur Stützung des deutschen Steinkohlenbergbaus zu rechnen.

c) Über- bzw. Unterdeckung

Auch wenn man die Zuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung voll außer Ansatz läßt, ergibt sich aus den vorstehenden Tabellen, daß schon im Zeitraum von 1968 bis 1972 insgesamt zumindest mit einer Unterdeckung von rd. 1 Mrd. DM gerechnet werden muß. Dieser Saldo würde sich bei Einführung der Degression ab 1. Januar 1970 auf zumindest rd. 1,1 Mrd. DM erhöhen. Unberücksichtigt ist in diesem Saldo der Mittelbedarf für Maßnahmen zur Stützung des Steinkohlenbergbaus ab 1973. Die Gegenüberstellung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für energiewirtschaftliche Maßnahmen mit dem vorausgeschätzten Aufkommen an Heizölsteuer verdeutlicht, daß die Beibehaltung des gegenwärtigen Steuersatzes für schweres Heizöl zur Deckung der bereits jetzt absehbaren energiewirtschaftlichen Ausgaben unerläßlich ist.

2. Heizölsteuer als Übergangsmaßnahme

Einführung und Verlängerungen der Heizölsteuer wurden damit begründet, daß diese Steuer als Übergangsmaßnahme dazu beitragen soll, dem Steinkohlenbergbau durch Belastung der wichtigsten Konkurrenzenergie sowie durch Bereitstellung finanzieller Mittel für Hilfsmaßnahmen die Anpassung an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt zu erleichtern. Zugleich wurde betont, daß die Heizölsteuer nicht rein fiskalischen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Bundesregierung hält an dieser Betrachtung fest.

3. Auswirkungen einer Steuerdegression auf den Preis für schweres Heizöl

Stellungnahmen zugunsten einer Degression der Steuer für schweres Heizöl werden vielfach damit begründet, daß die Heizölsteuer die Heizölpreise erhöhe und die Energieverbraucher dadurch mit überhöhten Energiekosten belaste, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland beeinträchtigt werde. Dies gelte in besonderem Maße für die Industrie in revierfernen Gebieten. Angesichts der Marktverhältnisse sei anzunehmen, daß die Mineralölindustrie eine Degression des Steuersatzes voll im Preis weitergeben werde, so daß mit einer gleich hohen Entlastung der Industrie gerechnet werden könnte.

Bei vollem Wettbewerb ist grundsätzlich damit zu rechnen, daß eine Steuerermäßigung wie jede andere wesentliche Kostensenkung im Interesse der Erhaltung der Marktanteile an die Verbraucher weitergegeben wird. Beim schweren Heizöl besteht indessen auf der Angebotsseite eine besondere Lage, weil es sich um ein Kuppelprodukt handelt, dessen Anfall nur in gewissen Grenzen variiert werden kann und das zudem mit einer Verbrauchsteuer — der Heizölsteuer — belastet ist, die zum Teil gewinnsenkend wirkt.

Kostensenkungen bei einem bestimmten Kuppelprodukt können von der Mineralölindustrie entsprechend der jeweiligen Marktstrategie auch bei anderen Kuppelprodukten ganz oder teilweise weitergegeben werden. Als Beispiel für eine sehr differenzierte Weitergabe von Änderungen der Kostenlage kann auf die Preisentwicklung während der Nah-Ost-Krise im Jahre 1967 verwiesen werden. Die gestiegenen Rohöl-Einstandskosten führten zu Preiserhöhungen in folgender Größenordnung:

Erzeugnis	absolut	in v. H. des Marktwertes
schweres Heizöl ..	10,— DM/t	rd. 10 v. H.
leichtes Heizöl	50,— DM/t	rd. 40 v. H.
Benzin	70,— DM/t	rd. 10 v. H.

Angesichts der skizzierten Unsicherheitsfaktoren für die Wettbewerbssituation auf dem Markt für schweres Heizöl sind nur folgende allgemeine Aussagen möglich:

Unmittelbar nach der Steuerherabsetzung kann eine etwa gleiche große Herabsetzung der Heizölpreise angenommen werden; wie lange und in welchem Umfang diese Preissenkung dem Verbraucher von schwerem Heizöl erhalten bleibt, ist ungewiß.

4. Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbslage der Energieverbraucher durch die Steuer für schweres Heizöl

Einer Herabsetzung der Steuer für schweres Heizöl wird, wie bereits unter 3. dargelegt, vielfach unter Hinweis auf die durch die Heizölsteuer erhöhten Energiekosten und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Wettbewerbslage der deutschen Industrie gegenüber dem Ausland gefordert.

Die Ausführungen unter 3. haben bereits gezeigt, daß bei der voraussichtlichen Entwicklung des Heizölmarktes bis zum Jahre 1971 eine volle oder nennenswerte Weitergabe einer evtl. Heizölsteuerermäßigung ab Anfang 1970 an die Verbraucher unsicher ist. Im Vergleich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit kommt es aber nur auf die tatsächliche Höhe der Preise für schweres Heizöl, nicht darauf an, inwieweit sie durch die Höhe der Heizölsteuer bestimmt ist. Diese Preise sind trotz jahrelanger Bemühungen auch in der EWG vor allem wegen der unzulänglichen Veröffentlichungen über die Höhe der jeweils gewährten Rabatte nicht genau bekannt. Auch schwanken die für die Preisgestaltung wesentlichen Abgabemengen und die übrigen Konditionen von Land zu Land. Über all das liegen nur Teilinformationen vor. Die von der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl veröffentlichte Übersicht (Anlage 15) kann daher lediglich die bestehenden Preistendenzen und die Größenordnungen der Preisunterschiede verdeutlichen. Hieraus läßt sich entnehmen, daß die durch die Nah-Ost-Krise vom Jahre 1967 bedingten Preiserhöhungen beim schweren Heizöl — mit Ausnahme der auf staatlichen Preisvorschriften beruhenden geringen Änderungen in Frankreich — in der Bundesrepublik nicht nur am geringsten waren, sondern auch am schnellsten wieder beseitigt worden sind. Danach lagen die Heizölpreise in der Bundesrepublik Ende vergangenen Jahres in etwa auf dem Niveau der Niederlande und Italiens. Die belgischen Preise lagen geringfügig, die französischen, die durch die Nah-Ost-Krise wenig beeinflußt waren, zum Teil beachtlich darunter. Auch während der letzten Jahre fielen die durchschnittlichen Preise für schweres Heizöl in der Bundesrepublik bei einem westeuropäischen Vergleich nicht aus dem Rahmen. Sie bewegten sich allerdings im allgemeinen im oberen Bereich.

Seit Beginn dieses Jahres sind die Preise für schweres Heizöl in der Bundesrepublik erneut in Bewegung geraten; der Preisrückgang bewegt sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes — regional unterschiedlich — zwischen etwa 7 und 17 DM/t. Eine weitere fühlbare Entlastung des industriellen Verbrauchers von schwerem Heizöl in Höhe von etwa 6 DM/t ist durch die Einführung der Mehrwertsteuer am 1. Januar 1968 eingetreten: Während die bisherige Umsatzsteuerbelastung einen echten Kostenfaktor darstellte, führt die Mehrwertsteuer als durchlaufender Posten zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung im industriellen Bereich (Vorsteuerabzug).

5. Erleichterung der Steuerharmonisierung in der EWG

Gelegentlich wird behauptet, die Harmonisierung der Heizölsteuer in der EWG werde erleichtert, wenn in der Bundesrepublik der Steuersatz für schweres Heizöl, der im Vergleich mit den übrigen EWG-Staaten weitaus am höchsten liegt, herabgesetzt werden würde. Die Arbeiten an einer Harmonisierung der Mineralölsteuer (einschließlich Heizölsteuer) sind von der Kommission der EWG bereits in Angriff genommen. Im Vordergrund steht dabei in einer ersten Phase die Frage einer Harmonisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Strukturen der Abgaben auf Mineralöl. Die Harmonisierung der Steuersätze wurde zunächst zurückgestellt.

Der Steuersatz für schweres Heizöl hat in der EWG tatsächlich eine sehr unterschiedliche Höhe. Wenn man von den Verhältnissen in Frankreich wegen der dortigen besonderen Ausgestaltung des Energiemarktes absieht *), ist die Steuer in Belgien mit nur 8 DM/t am niedrigsten und in Italien mit 16 DM/t am höchsten (vgl. Anlage 16, 2. Spalte). Bei Fragen der Steuerharmonisierung muß jedoch das Augenmerk auch auf die Steuer für leichtes Heizöl gerichtet werden. Diese liegt — wenn man wiederum Frankreich außer acht läßt — in der Bundesrepublik mit 10 DM/t am niedrigsten. Die Steuer für leichtes Heizöl ist in den Niederlanden mit 57 DM/t am höchsten, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Haushaltsverbrauch dort unbesteuert bleibt. Den nächsthöchsten Steuersatz weisen Belgien mit 42,50 DM/t und Italien mit 23,70 DM/t auf (vgl. Anlage 16, 4. Spalte).

Angesichts dieser Ausgangslage würden die Bemühungen um eine Harmonisierung der Heizölsteuer durch eine vorzeitige Änderung lediglich des einen deutschen Steuersatzes nicht erleichtert, sondern nur auf ein anderes Ausgangsniveau verschoben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es im Rahmen der Harmonisierung nicht allein auf die unterschiedlichen Sätze der Heizölsteuer, sondern auch auf die unterschiedlichen gesamten fiskalischen Belastungen in den EWG-Staaten ankommt (siehe Anlage 16, 1. und 3. Spalte).

6. Auswirkungen auf die wichtigsten heimischen Energieträger

a) Steinkohle

Die deutsche Steinkohle steht mit dem schweren Heizöl im Inland nicht nur auf dem durch die Verstromungsgesetze geschützten Bereich der Stromerzeugung, sondern auch in den Hauptverbrauchergruppen eisenschaffende Industrie und übrige Industrie in Wettbewerb. Allein die Möglichkeit preislicher Auswirkungen einer Degression der Steuer für schweres Heizöl würde schon heute Rückwirkungen auf den Abschluß langfristiger Kohlenabnahmeverträge haben können. Es ist daher zu besorgen, daß die Stabilisierung der Absatzlage des heimischen Steinkohlenbergbaus dadurch gefährdet würde.

b) Braunkohle

Braunkohle ist nach Steinkohle die wichtigste heimische Energiequelle. Zu Beginn der 70er Jahre werden ihre Absatzmöglichkeiten ganz überwiegend auf dem Gebiet der Stromerzeugung liegen.

---

*) In Frankreich wird der Energiemarkt staatlich gelenkt. Damit fehlt das Bedürfnis, zur mittelbaren Beeinflussung dieses Marktes eine Heizölsteuer zu erheben.

Die Kosten der Stromerzeugung aus Braunkohle liegen z. Z. etwas unter den Kosten der Stromerzeugung aus schwerem Heizöl. Der Kostenvorsprung ist jedoch durch die Preisentwicklung beim schweren Heizöl in den letzten 12 Monaten zurückgegangen. Sollte in den Jahren 1970 und 1971 eine Steuersenkung zu einer weiteren Preissenkung des schweren Heizöls beitragen, so würde sich hieraus ein entsprechender Wettbewerbsdruck auf die Braunkohle ergeben.

IV. Ergebnis

Die Übersicht nach der mittelfristigen Finanzplanung und die Erörterung weitergehender Maßnahmen haben gezeigt, daß das voraussichtliche Aufkommen aus der Heizölsteuer nicht genügen wird, um die notwendigen energiepolitischen Maßnahmen zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus zu finanzieren. Eine Herabsetzung der Steuer für schweres Heizöl ab 1. Januar 1970 um 5 DM/t würde darüber hinaus in den Jahren 1970 und 1971 zu Steuermindereinnahmen von rd. 160 Millionen DM führen. Die Gesamtbelastung des Bundes aus einer derartigen Maßnahme würde sich je nach dem Umfang der durch die Steuersenkung bedingten Preisermäßigung für schweres Heizöl bei der Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes um etwa 40 Millionen DM erhöhen können. Mit Rücksicht darauf ist es nicht möglich, eine Degression zu befürworten.

Die Bundesregierung hält die Beibehaltung der Steuer für schweres Heizöl in ihrer gegenwärtigen Höhe über den 1. Januar 1970 hinaus auch allgemeinwirtschaftlich für vertretbar, weil

— das Heizölpreisniveau in der Bundesrepublik gegenwärtig im westeuropäischen Vergleich etwa dem Durchschnitt entspricht;

— zudem eine nachhaltige und ins Gewicht fallende Weitergabe einer Steuerermäßigung an die Verbraucher und damit eine entsprechende Kostenentlastung insbesondere der exportorientierten deutschen Industrie und der Heizölverbraucher in revierfernen Gebieten unsicher erscheint; sollte sie erfolgen, würde sie — so wünschenswert sie für die Heizölverbraucher sein würde — die Wettbewerbsposition der heimischen Energieträger Steinkohle und Braunkohle beeinträchtigen; der Gesundungsprozeß der Steinkohle könnte dadurch gefährdet werden;

— einer Harmonisierung der Heizölsteuer im EWG-Bereich nicht vorgegriffen werden sollte.

D. Gesamtergebnis

Die vom Bundestag aufgeworfenen Fragen beantwortet die Bundesregierung zusammenfassend wie folgt:

I. Fragen aus dem Bereich der Verstromungsgesetzgebung

1. Hat das 2. Verstromungsgesetz die nach § 1 vorgesehene Zielsetzung erreicht?

   Als Zielsetzung ist „die Erhaltung eines angemessenen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 v. H. gehalten werden soll", genannt.

   Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs sagt dazu, daß der Steinkohlenanteil an der Elektrizitätserzeugung einschließlich Drittlandskohle bei etwa 50 v. H. liege. Der nach Abzug des Anteils der Drittlandskohle (etwa 4 bis 5 v. H.) verbleibende Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung sollte nach Meinung der Bundesregierung auch weiterhin gehalten werden.

   Im Jahre 1966, dem Jahr des Inkrafttretens des 2. Verstromungsgesetzes, ist der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung indessen als Folge sinkender Zuwachsraten des Stromverbrauchs und eines reichlichen Angebots von billigem Strom aus Wasserkraft von 46,1 v. H. im Jahre 1965 auf 41,9 v. H. gefallen. Trotz weiteren Rückgangs der Zuwachsraten des Stromverbrauchs wurde diese rückläufige Entwicklung durch die Förderungsmaßnahmen aufgefangen. Der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Stromerzeugung stieg auf 42,1 v. H. und wird mit wieder höheren Zuwachsraten in den kommenden Jahren voraussichtlich bis 1971 auf rd. 46 v. H. anwachsen. Angesichts dessen sieht die Bundesregierung die in § 1 des Gesetzes gegebene Zielsetzung als erreicht an.

   Eine Entscheidung über eine globale Verlängerung der Verstromungsgesetze wird nicht befürwortet. Dies schließt die Fortführung von Verstromungshilfen nicht aus, soweit sie erforderlich sind, um die Umstellung von Kohlekraftwerken auf Heizöl zu vermeiden.

2. Hat das 2. Verstromungsgesetz die beabsichtigte Wirkung einer langfristigen Stabilisierung des Absatzes der deutschen Steinkohle gehabt und verspricht es sie weiterhin?

   Der Absatz der deutschen Steinkohle im Elektrizitätsbereich wird durch die bestehenden Förderungsmaßnahmen zumindest bis Anfang der 70er Jahre auf rd. 39 Millionen t noch steigen und erst mit dem Abklingen der Zuschüsse nach dem 2. Verstromungsgesetz sinken. Die beabsichtigte Wirkung einer langfristigen Stabilisierung des Steinkohlenabsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hat das Gesetz danach gehabt und verspricht sie auch weiterhin.

3. Sind die Maßnahmen nach dem 2. Verstromungsgesetz zweckmäßig?

   Das Gesetz ist als eine Maßnahme zur Absatzstabilisierung im Rahmen der Anpassung der Steinkohlenförderung an die bestehenden Ab-

satzmöglichkeiten zu verstehen. Für den Steinkohlenabsatz ist die Elektrizitätswirtschaft neben der eisenschaffenden Industrie von entscheidender Bedeutung. Die Bundesregierung hält daher Maßnahmen zur Förderung des Kohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft für zweckmäßig.

Gegenüber der Technik der getroffenen Förderungsmaßnahmen sind indessen gewisse Vorbehalte angebracht. Das 1. Verstromungsgesetz erfüllt seinen Zweck, die Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken zu fördern, nur unzureichend, weil das Ausmaß der ausnutzbaren Steuervergünstigungen nicht vom Umfang des Kohleneinsatzes in einem Kraftwerk, sondern ausschließlich von der Gewinnsituation des Unternehmens abhängt, das das Kraftwerk betreibt. Die Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes wird vor allem dadurch erschwert, daß bei der Gewährung von Zuschüssen auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen ist, wobei die ausnutzbaren steuerlichen Vorteile nach dem 1. Verstromungsgesetz anzurechnen sind.

4. Welche Auswirkungen hat das 2. Verstromungsgesetz auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie?

   Von den betroffenen Industriezweigen wird auf eine gewisse Behinderung der Entwicklung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie hingewiesen. Der Kostenvorsprung der Stromerzeugung aus Braunkohle und Kernenergie ist jedoch so groß, daß er durch die Verstromungsgesetze nur gemindert wird. Die Kernenergie wird den größten Anteil an der Deckung des Zuwachsbedarfs der Stromerzeugung übernehmen, und auch die Braunkohle wird in beachtlichem Maße an der wachsenden Stromerzeugung beteiligt sein.

5. Wie hat sich das 2. Verstromungsgesetz auf den Stromtransport aus den Steinkohlenrevieren in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere ausgewirkt?

   Die Vergünstigungen werden, wie im Gesetz vorgesehen, gewährt. Irgendwelche bedenklichen Auswirkungen sind nicht bekannt geworden.

II. Fragen aus dem Bereich der Heizölsteuer

Erscheint eine Degression der Heizölsteuer auf 20 DM/t bei schwerem Heizöl zum 1. Januar 1970 geboten?

Das Aufkommen aus der Heizölsteuer reicht schon ohne Degression der Steuer für schweres Heizöl nicht aus, die energiepolitischen Maßnahmen zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus in vollem Umfange zu finanzieren. Eine Herabsetzung der Steuer für schweres Heizöl ab 1. Januar 1970 um 5 DM/t würde zu einer zusätzlichen Deckungslücke von rd. 160 Millionen DM und — möglicherweise — zu höheren Zuschüssen nach dem 2. Verstromungsgesetz um 40 Millionen DM führen. Zudem könnte dadurch der Gesundungsprozeß der Steinkohle gefährdet werden.

Allgemeinwirtschaftlich hält die Bundesregierung die Beibehaltung der Steuer für schweres Heizöl in ihrer gegenwärtigen Höhe über den 1. Januar 1970 hinaus für vertretbar.

Anlage 1

Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken Vom 12. August 1965

(BGBl. I S. 777)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Steuern vom Einkommen

§ 1
Steuerfreie Rücklage für neue Kraftwerke

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. Juni 1964 und vor dem 1. Juli 1971 ein neu errichtetes Kraftwerk in Betrieb nehmen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle). Ein Kraftwerk gilt auch dann als ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben, wenn neben diesen Brennstoffen auch Müll verbrannt wird oder in einem technisch unvermeidlichen Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung andere Brennstoffe verwendet werden.

(2) Die steuerfreie Rücklage darf höchstens 45 vom Hundert der Summen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen (berücksichtigungsfähige Kosten des Kraftwerks). Im Fall der Verpachtung des Kraftwerks bestimmt sich die Höhe der zulässigen steuerfreien Rücklage des Pächters nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Verpächters.

(3) Die steuerfreie Rücklage kann vom Wirtschaftsjahr des Baubeginns bis zum Ende des achten auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgenden Wirtschaftsjahrs bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gebildet werden. In den Wirtschaftsjahren vor Inbetriebnahme des Kraftwerks bemißt sich die steuerfreie Rücklage nach der Summe der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschaft oder hergestellt werden.

(4) Die Bildung der steuerfreien Rücklage ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals für Wirtschafsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1964 enden.

§ 2
Sondervorschriften beim Betrieb mehrerer Kraftwerke

(1) Betreibt der Steuerpflichtige außer dem Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, noch andere mit Gemeinschaftskohle betriebene Kraftwerke, die vor dem 1. Juli 1964 in Betrieb genommen worden sind, so vermindern sich die für die Bildung der steuerfreien Rücklage berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks, wenn eines dieser anderen Kraftwerke auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt wird. Die berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks sind in diesem Fall um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis der Leistung des Kraftwerks, das auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff umgestellt wurde, zur Leistung des Kraftwerks entspricht, für das die steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird. Findet die Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff statt, nachdem die steuerfreie Rücklage bereits gebildet worden ist, so ist sie gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie die nach Satz 2 zulässige Höhe übersteigt. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff im Sinne des Absatzes 1 gilt es auch, wenn das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten der Gemeinschaftskohle verändert wird. In diesem Fall ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks von dem Anteil an der Leistung des alten Kraftwerks auszugehen ist, der der Minderung des Anteils der Gemeinschaftskohle

an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen gegenüber dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den vier Wirtschaftsjahren entspricht, die dem Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks vorangegangen sind.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten auch Kraftwerke, die von einem anderen Unternehmen betrieben werden, als Kraftwerke des Steuerpflichtigen, wenn im Zeitpunkt der Umstellung

1. der Steuerpflichtige am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
2. das andere Unternehmen am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
3. ein Dritter am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen und des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar jeweils zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die sich nach diesen Vorschriften ergebende Minderung der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks nicht mehr als 25 vom Hundert betragen würde. Bei der Feststellung, ob diese Grenze erreicht ist, sind alle Umstellungen auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle zu berücksichtigen, die seit Inbetriebnahme des Kraftwerks, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, vorgenommen worden sind.

§ 3

Auflösung der steuerfreien Rücklage

(1) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben worden, so ist die steuerfreie Rücklage zu diesem Zeitpunkt erfolgsneutral aufzulösen.

(2) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ganz oder zum Teil auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt worden, so ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Umstellung auf einen anderen Brennstoff gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem wird in diesem Fall ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben.

§ 4

Erweiterung und Umstellung bestehender Kraftwerke

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke vom Betrieb mit anderen Brennstoffen als Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit Gemeinschaftskohle umgestellt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Umstellung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensteuer und Gewerbesteuer

§ 5

(1) Ist nach §§ 1, 2 und 4 eine steuerfreie Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Bilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 ist die Vermögensteuer nachzuerheben, die infolge des Abzugs der steuerfreien Rücklage weniger entrichtet zu werden brauchte.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird ein Zuschlag zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag von 3 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 6

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft Vom 5. September 1966

(BGBl. I S. 545)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhaltung eines angemessenen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 vom Hundert gehalten werden soll, kann dem nach Absatz 5 Antragsberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Gemeinschaftskohle gewährt werden, die

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens bis zum 30. Juni 1976 über die Referenzmenge hinaus,
2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,

eingesetzt wird. Nummer 2 findet auch Anwendung auf das derzeit von der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG München in Hausham (Obb.) betriebene Pechkohlenkraftwerk mit der Maßgabe, daß das Kraftwerk als zum 1. Juli 1966 in Betrieb genommen gilt.

(2) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle und Pechkohle sowie Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert. Referenzmenge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist die in allen Kraftwerken eines Unternehmens in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 insgesamt eingesetzte Menge an Gemeinschaftskohle. Sind Kraftwerke eines Unternehmens erst nach dem 1. Januar 1965 in Betrieb genommen worden, so wird als Referenzmenge diejenige Menge an Gemeinschaftskohle festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wären.

(3) Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird nur für diejenigen Betriebsjahre gewährt, in denen in den neuen Anlagen ausschließlich Gemeinschaftskohle eingesetzt worden ist, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das zehnte Betriebsjahr endet. Der Gewährung eines Zuschusses steht es nicht entgegen, daß neben diesem Brennstoff auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden.

(4) Bei der Festsetzung des Zuschusses sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere, soweit in diesen Kraftwerken nichttransportwürdige Kohle eingesetzt worden ist, auch die Kosten des Transports der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete zu berücksichtigen; die Zuschüsse für diesen Zweck dürfen jedoch bis zum 30. Juni 1981 den Betrag von insgesamt 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres, in welchem die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen haben, einzureichen und zu begründen. Antragsberechtigt ist, wer das Kraftwerk am 31. Dezember des Jahres betrieben hat, für das der Zuschuß gewährt werden soll.

(6) Die Gewährung des Zuschusses kann für die Zukunft nur dem Grunde nach und nur zugunsten des jeweiligen Antragsberechtigten zugesagt werden. Die Zusage soll die Maßstäbe angeben und erläutern, die bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses bestimmend sein werden.

§ 2

(1) Der Einsatz von Heizöl bedarf

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerkes in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1976 und
2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden, bis zum Ablauf des Kalender-

jahres, in dem das zehnte Betriebsjahr endet,

der Genehmigung.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für den Einsatz von Heizöl
   a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,
   b) in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerkes, der die Referenzmenge nicht überschreitet,
   c) in Kraftwerken unter zehn Megawatt Nennleistung;
2. für diejenige Menge an Heizöl,
   a) die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
   b) deren Einsatz vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung behördlich angeordnet ist.

Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 eingesetzte Heizölmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Januar 1965, jedoch vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Heizöl festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 betrieben worden wäre.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde;
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre, es sei denn, die Unzumutbarkeit beruhte darauf, daß in dem Kraftwerk nach der Art seiner Anlagen ein höherer Einsatz von Gemeinschaftskohle nicht möglich ist und eine andere Einrichtung der Anlagen wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre;
3. a) in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,
   b) über die Referenzmenge hinaus in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens

   gegenüber dem Einsatz von Heizöl Mehrkosten verursacht, die durch die Zuschüsse nach § 1 nicht ausgeglichen werden, es sei denn, der fehlende Ausgleich der Mehrkosten beruhte darauf, daß die steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) nicht ausgenutzt werden.

In anderen Fällen ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Einsatz des Heizöls die Erhaltung des in § 1 bezeichneten Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie nicht gefährdet.

(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt erteilt sowie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich erscheint, um den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie zu erhalten.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 3

(1) Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird ein Beirat gebildet. Er berät das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern; der Bundesminister für Wirtschaft beruft sie auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates, drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. und je ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V., der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V., der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V. und des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder von dem von ihm bestimmten Beamten einberufen und geleitet.

§ 4

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von demjenigen, der ein Kraftwerk betreibt, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen.

(2) Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftpflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Wer ein Kraftwerk betreibt, in dem vor dem 1. Juli 1966 Heizöl eingesetzt worden ist, hat dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bis zum 1. Oktober 1966 anzuzeigen,

1. ob in dem Kraftwerk vor dem 1. Juli 1966 nach der Art seiner Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten, oder
2. welche Mengen an Heizöl er neben anderen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 in dem Kraftwerk eingesetzt hat.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Beirats bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen beftraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Heizöl als Brennstoff in Kraftwerken ohne die erforderliche Genehmigung einsetzt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;
4. entgegen § 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark und die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 7 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 9

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 7 Abs. 2 und 3 zu bemessen.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 10

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Anlage 3

Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 in der Fassung vom 2. April 1968

Bei der Durchführung des Gesetzes ist davon auszugehen, daß die Zuschüsse zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern, deren Bergbau durch Zuschüsse zum Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken begünstigt wird, getragen werden, und wie folgt zu verfahren:

I.

Zielsetzung der Maßnahmen

Bei allen Maßnahmen auf Grund des Gesetzes ist auf seine in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommende Zielsetzung Bedacht zu nehmen.

II.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken

1. Zuschüsse zu den Kosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen können gewährt werden, solange ein angemessener Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 v. H. gehalten werden soll, nicht sichergestellt ist.

2. Es ist sicherzustellen, daß

   a) der Einsatz von Gemeinschaftskohle im Einzelfall dem gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht widerstreitet (er widerstreitet dem gesamtwirtschaftlichen Interesse zum Beispiel, wenn er zu Lasten von Importkohle erfolgt, die voraussichtlich den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken beeinträchtigt, für den Zuschüsse nicht gewährt werden können),

   b) die in den Haushaltsplänen für die Gewährung von Zuschüssen vorgesehenen Mittel unter Berücksichtigung bereits dem Grunde nach erteilter Zusagen nicht überschritten werden. Dabei ist davon auszugehen, daß Haushaltsmittel grundsätzlich entsprechend den in den parlamentarischen Beratungen genannten Jahresansätzen (Bundestagsdrucksache V/764) und von insgesamt 1,65 Mrd. DM zur Verfügung gestellt werden.

III.

Ermittlung und Festsetzung der Zuschüsse

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuschüsse sind die Brennstoffmehrkosten (W) und die sonstigen Mehrkosten (M) eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile (V) auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) zu berücksichtigen.

A. Ermittlung der Mehrkosten und der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile

1. Die Brennstoffmehrkosten (W) sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis frei Kraftwerk der eingesetzten Gemeinschaftskohle und dem Preis frei Kraftwerk für Heizöl, in Tonnen SKE, bei entsprechendem Mengenbezug (Wärmepreisdifferenz).

   a) Bei der Ermittlung der Kohlenpreise ist von Rechnungsbelegen oder sonstigen Nachweisen des Antragstellers auszugehen. Die Preise sind in DM je Tonne SKE (unterer Heizwert 7000 WE) frei Kraftwerk umzurechnen.

   Etwaige sonstige geldwerte Vor- und Nachteile sind zu berücksichtigen. Übersteigt der gewogene durchschnittliche Preis in DM je Tonne SKE zuzüglich etwaiger Aufschläge nach Nr. 4 der im Laufe eines Kalenderjahres für das Kraftwerk bezogenen Kohlenmenge den für eine Mischung aus je einem Drittel ungewaschener Eß-Feinkohle, ungewaschener Fett-Feinkohle und Fett-Nußkohle 3/4 bei Inanspruchnahme aller wahrnehmbaren Rabatte, Prämien und etwaiger sonstiger Nachlässe sich ergebenden Durchschnittspreis, ist bis auf weiteres der Preis für diese Mischung zugrunde zu legen. Bei dem Vergleich von nachgewiesenen und Durchschnittspreisen ist unter Berücksichtigung der unter den gegebenen Umständen aufzuwendenden Transportkosten auf die der Lage der Sache sowie die Zielsetzung des Gesetzes am besten entsprechende Bezugsmöglichkeit für Kraftwerkskohle abzustellen.

   Entsprechendes gilt für unternehmensinterne Verrechnungspreise.

   b) Der Heizölpreis ist aus dem Raffinerieabgabepreis und den frachtgünstigsten Transportkosten zu ermitteln. Als Raffinerieabgabepreis ist der Durchschnittspreis, umgerechnet auf DM je Tonne SKE, zugrunde zu legen, zu dem nach den Gegebenheiten für eine Belieferung des Kraftwerkes in Betracht kommende Raffinerien im abgelaufenen Kalenderjahr an be-

nachbarte Kraftwerke Heizöl in vergleichbarer Menge und Qualität und zu vergleichbaren Bedingungen abgegeben haben.

Weist ein Antragsteller nach, daß er auf Grund von vor dem 1. April 1966 verbindlich abgeschlossenen Verträgen im Antragszeitraum seinen Bedarf an Heizöl ganz oder teilweise zu einem niedrigeren Preis hätte decken können, so tritt insoweit dieser Preis an die Stelle des vom Bundesamt ermittelten.

Setzt ein Antragsteller in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerkes weniger Heizöl ein, als er nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zuzüglich des etwa nach Abschnitt VII Nr. 3 Buchstaben c und e dieser Richtlinien zum Einsatz genehmigten Heizöls einsetzen könnte, ist als Heizölpreis der Preis zugrunde zu legen, der sich aus den Verträgen für die Belieferung des Kraftwerks ergibt, in dem weniger Heizöl eingesetzt worden ist.

2. Die sonstigen Mehrkosten (M) eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk setzen sich aus den von der Größe des Kraftwerkes abhängigen festen Mehrkosten und aus den von der Ausnutzung des Kraftwerkes abhängigen beweglichen Mehrkosten zusammen.

   a) Der Wert M wird nach folgenden Formeln berechnet:

      Für Kondensationskraftwerke:

      $$M = a \cdot \frac{A}{B} + \frac{216000}{B} + 6{,}80$$

      wobei für a einzusetzen ist:

      a = 0,0426 für Kraftwerkseinheiten bis 30 MW
        = 0,0370 für Kraftwerkseinheiten von mehr als 30 bis 65 MW
        = 0,0339 für rKaftwerkseinheiten von mehr als 65 MW

      Für Gegendruckkraftwerke:

      $$M_n = \frac{A_n}{B}\left(a_n + 0{,}0066\,\frac{3 \cdot n}{n+2}\right) + \frac{216000}{B} + 6{,}80$$

      wobei für a_n einzusetzen ist:

      a_n = 0,0361 für Gegendruckanlagen bis 30 MW
        = 0,0307 für Gegendruckanlagen von mehr als 30 bis 65 MW.

      In den obigen Formeln bedeuten:

      A = Anschaffungs- oder Herstellungskosten

      B = Eingesetzte Brennstoffmenge in Tonnen SKE und Jahr

      n = Das Verhältnis der Kesselleistung der Gegendruck- oder Entnahme-Kondensationsanlage zur Kesselleistung einer Anlage mit reinem Kondensationsbetrieb bei gleicher elektrischer Leistung mit gleichem Frischdampfzustand.

      Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist derjenige Betrag einzusetzen, den das Finanzamt für die Bildung der steuerfreien Rücklagen nach dem Gesetz vom 12. August 1965 anerkannt hat.

   b) Der Wert M kann nach den beim Antragsteller gegebenen besonderen Verhältnissen berechnet werden, soweit

      — der Antragsteller es beantragt,

      — sich bei einer solchen Berechnung der Zuschuß ermäßigen würde.

c) Die Formeln für die Werte M und M_n sind für das Kalenderjahr der Inbetriebnahme und für das letzte Jahr, für das der Zuschuß gewährt wird, wie folgt abzuwandeln:

$$M = a \frac{A}{B} \cdot \frac{t}{365} + \frac{216000}{B} \cdot \frac{t}{365} + 6{,}80$$

$$M_n = \frac{A_n}{B} \left(a_n + 0{,}0066 \frac{3 \cdot n}{n+2}\right) \frac{t}{365} + \frac{216000}{B} \cdot \frac{t}{365} + 6{,}80$$

Werden diese Formeln zur Errechnung des Zuschusses für das Kalenderjahr der Inbetriebnahme eines Kraftwerks angewandt, bedeutet t die Anzahl der Tage ab Inbetriebnahme des Kraftwerks bis Jahresende; werden die Formeln für die Berechnung des Zuschusses für das letzte Jahr, für das ein Zuschuß gewährt wird, angewendet, bedeutet t die Anzahl der Tage vom Jahresbeginn bis zum Ende des Zuschußzeitraumes.

3. a) Die ausnutzbaren steuerlichen Vorteile (V) werden für Kapitalgesellschaften, die eine steuerfreie Rücklage in der nach dem Gesetz vom 12. August 1965 zulässigen Höhe bilden können, nach folgender Formel berechnet:

$$V = b \cdot \frac{A}{B}$$

Für Kraftwerke, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen, ist

b = 0,0657 beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.

= 0,0690 beim Gewerbesteuerhebesatz 300 v. H.

Für Kraftwerke, die ausschließlich der Industrie-Eigenversorgung dienen, ist

b = 0,0684 beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.

= 0,0718 beim Gewerbesteuerhebesatz 300 v. H.

Für Kraftwerke, die teilweise der öffentlichen Stromversorgung dienen, ist der Beiwert b jeweils gesondert zu errechnen, ebenso bei anderen als den obengenannten Hebesätzen der Gewerbesteuer.

In der obigen Formel bedeuten:

A = Anschaffungs- oder Herstellungskosten

B = Eingesetzte Brennstoffmenge in Tonnen SKE und Jahr.

Bei der Ermittlung der steuerlichen Vorteile nach dem Gesetz vom 12. August 1965 wurde davon ausgegangen, daß der Antragsteller die steuerfreien Rücklagen vom Jahr des Baubeginns ab in zehn gleichen Jahresraten bildet.

Dem Antragsteller ist aufzuerlegen, jährlich die absolute und prozentuale Höhe der tatsächlich gebildeten Rücklagen nachzuweisen und jede vom Finanzamt nachträglich anerkannte Erhöhung des Betrages der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mitzuteilen.

Hat die Rücklage 50 % und 90 % der zulässigen Höhe erreicht, ist zu prüfen, ob sie anders als zugrunde gelegt gebildet worden ist. Zinsvorteile oder Zinsnachteile sowie Steuervorteile oder Steuernachteile, die sich daraus ergeben, daß die Rücklage anders als zugrunde gelegt gebildet worden ist, sind auszugleichen. Hierbei ist ein Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zugrunde zu legen.

b) In anderen Fällen werden die ausnutzbaren steuerlichen Vorteile (V) nach den beim Antragsteller gegebenen besonderen Verhältnissen berechnet.

4. Enthält die eingesetzte Steinkohle im gewogenen Jahresdurchschnitt einen Anteil von mindestens 25 % nicht brennbare Bestandteile, so ist bei der Berechnung der Wärmepreisdifferenz (W) bis auf weiteres auf die nach Nr. 1 a) ermittelten Kohlenpreise 7,50 DM je Tonne SKE, für jedes weitere Prozent Anteil 0,50 DM, ab 35 Prozent Anteil 0,70 DM, ab 45 Prozent Anteil 1,00 DM und ab 55 Prozent Anteil 1,50 DM je Tonne SKE zusätzlich aufzuschlagen. Bei der Errechnung der sonstigen Mehrkosten (M) des mit mindestens 25 % an nicht brennbaren Bestandteilen betriebenen und hierfür besonders ausgelegten Steinkohlenkraftwerks werden nicht diese Mehrkosten, sondern die üblichen Mehrkosten eines vergleichbaren Steinkohlenkraftwerks (gleiche Leistung, Dampfdaten und Kühlungsart), das die obige Kohlenmischung verfeuert, zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile (V) sind die vom Finanzamt anerkannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzusetzen.

B. Gewährung der Zuschüsse

1. Der Antragsteller, die die Voraussetzungen für die Bildung einer steuerfreien Rücklage nach § 1 Abs. 1 oder § 4 des Gesetzes vom 12. August 1965 erfüllen, erhalten als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Mehrkosten (W + M) und den ausnutzbaren steuerlichen Vorteilen (V).

2. Andere Antragsteller erhalten einen Zuschuß in Höhe der Wärmepreisdifferenz (W) zuzüglich eines Betrages von bis auf weiteres 8 DM je Tonne SKE, soweit die Summe den Gesamtbetrag von 22 DM je Tonne SKE nicht überschreitet. In anderen Fällen ist mir zu berichten.

3. Zuschüsse zu den Kosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle über die Referenzmenge hinaus sowie Zuschüsse für den Einsatz von Gemeinschaftskohle, für den bereits steuerliche Vorteile nach dem Gesetz vom 12. August 1965 in Anspruch genommen worden sind, sind mit Vorrang zu gewähren. Im übrigen sind die Zuschüsse in der Reihenfolge zu gewähren, daß der niedrigere Betrag in DM je Tonne SKE vor dem höheren berücksichtigt wird.

4. Zuschüsse, die dem Grunde nach zugesagt worden sind, sind in allen Fällen während der gesamten zugesagten Zeitdauer zu gewähren, auch wenn die Voraussetzungen der Richtlinien unter II. Nr. 1 und 2 sowie III. B Nr. 3 im Zeitpunkt der Gewährung der Zuschüsse nicht mehr gegeben sind.

5. Für Zuschüsse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gelten folgende besonderen Vorschriften:

   a) Die Berechnung der Kohlenmengen, für die Zuschüsse gewährt werden können, ist für jedes Kraftwerk, das Gemeinschaftskohle über die Referenzmenge nach Abschnitt VI dieser Richtlinien hinaus eingesetzt hat, zunächst gesondert durchzuführen. Sodann ist der Mehreinsatz eines Kraftwerks zu vermindern um das Produkt aus dem Mehreinsatz dieses Kraftwerks und der Verhältniszahl, die sich aus dem gesamten Mindereinsatz und dem gesamten Mehreinsatz sämtlicher Kraftwerke des Unternehmens ergibt, welches das in Frage stehende Kraftwerk betreibt.

   b) Bei der Festsetzung eines Zuschusses ist auch zu berücksichtigen, ob die Referenzmenge eines Kraftwerks für Gemeinschaftskohle infolge außergewöhnlicher Betriebsumstände dem üblichen Jahreseinsatz an Gemeinschaftskohle entspricht.

   c) Für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1966 werden Zuschüsse nur für Mengen gewährt, die über die vom Antragsteller in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Dezember 1965 eingesetzten oder mutmaßlich eingesetzten Mengen hinausgehen.

6. Ergänzende Richtlinien bleiben vorbehalten,

   a) für die Festsetzung der Zuschüsse zu den Kosten des Transports der elektrischen Energie gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes sowie zur Begriffsbestimmung der nicht transportwürdigen Kohle,

   b) für die Festsetzung der Zuschüsse beim Einsatz von Braunkohle mit einem Anteil von Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 %.

   c) zur Regelung der finanziellen Beteiligung der Bundesländer, deren Bergbau durch Zuschüsse zum Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken begünstigt wird.

IV.

Auszahlung der Zuschüsse

Das Bundesamt soll nach Antragstellung und Vorlage aller vom Antragsteller beizubringenden Angaben, Unterlagen und Nachweise Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Zuschüsse in Höhe des nach einer vorläufigen Prüfung unbestrittenen Betrages leisten.

V.

Zusage der Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach

1. Die Zusage der Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach erfolgt vorbehaltlich Satz 2 für den beantragten Zeitraum, längstens für zehn Jahre,

   a) unter Berücksichtigung der für die Gewährung von Zuschüssen aufgestellten Richtlinien (II. und III.),

   b) unter Angabe der Berechnungsweise des Zuschusses.

   Die Zusage der Gewährung eines Zuschusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes dem Grunde nach kann auch für einen kürzeren Zeitraum gegeben werden.

2. Der Zuschuß ist für die im Kraftwerk oder der leistungssteigernden Anlage tatsächlich eingesetzte Kohlenmenge zuzusagen, für die ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gewährt werden kann.

3. Vom Antragsteller sind Angaben über den geplanten Kohleneinsatz für den Zeitraum, für den eine Zusage beantragt wird, anzufordern. Ihm ist aufzuerlegen, die danach jährlich für den Einsatz vorgesehenen Kohlenmengen von Jahr zu Jahr dem Bundesamt gegenüber zu berichtigen, soweit sich die Schätzungen des Kohleneinsatzes gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung geändert haben.

4. Die Zusage ist bei neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden, unter der Voraussetzung zu erteilen, daß mit dem Bau

des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage spätestens binnen Jahresfrist nach Erteilung der Zusage begonnen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Dem Antragsteller ist aufzuerlegen, den Baubeginn mitzuteilen.

5. Die Zusage der Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach ist gemäß § 45 b RHO an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gebunden.

6. Beabsichtigt das Bundesamt, einen Zuschuß dem Grunde nach zuzusagen, der im Zeitpunkt der Erteilung der Zusage mehr als 12 DM je Tonne SKE eingesetzter Gemeinschaftskohle betragen würde, ist mir unter Beifügung der Stellungnahme des Beirats vor Entscheidung zu berichten. Dabei ist darzulegen, ob der Betrag von 12 DM deshalb überschritten wird, weil der Antragsteller die steuerfreie Rücklage nicht in der nach dem Gesetz vom 12. August 1965 zulässigen Höhe bilden kann.

VI.

Referenzmengen für Gemeinschaftskohle und Heizöl

1. Die Referenzmengen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) werden auf Grund von Angaben und Nachweisen des Antragstellers über den auf Tonnen SKE umgerechneten tatsächlichen Einsatz von Gemeinschaftskohle und Heizöl in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, über die erzeugte Energie sowie über den spezifischen Kohle- und Heizölverbrauch seiner Kraftwerke ermittelt. Das Bundesamt kann auch andere geeignete Angaben verlangen. Die ermittelten Referenzmengen sind auf den Einsatz von Gemeinschaftskohle und Heizöl in Kraftwerken in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu beziehen.

2. Die Festsetzung einer mutmaßlichen Referenzmenge (§ 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) kommt nur für nach dem 1. Januar 1965, jedoch vor dem 1. Juli 1966 neu errichtete und in Betrieb genommene Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen in Betracht.

   Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage von Angaben und Nachweisen des Antragstellers über den tatsächlichen oder geplanten Einsatz von Gemeinschaftskohle und Heizöl, umgerechnet auf Tonnen SKE, und über die tatsächliche oder geplante Erzeugung elektrischer Energie im ersten Betriebsjahr sowie über den spezifischen Kohle- und Heizölverbrauch des betreffenden Kraftwerks.

VII.

Genehmigung für den Einsatz von Heizöl

1. a) Der Einsatz von Heizölen aller Art in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen bedarf im Rahmen des § 2 des Gesetzes der Genehmigung.

   b) Der Anwendung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes steht es nicht entgegen, daß in einem Kraftwerk vor dem 1. Juli 1966 nach der Art seiner Anlagen auch Müll und sonstige Abfälle eingesetzt werden konnten. Abschnitt X Nr. 4 der Richtlinien findet entsprechend Anwendung.

2. Die Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes ist zu erteilen, wenn ein Zuschuß zu den Kosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle ausschließlich deshalb abgelehnt worden ist, weil der Einsatz dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerstreitet.

3. Die Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes ist zu erteilen,

   a) wenn ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage überwiegend der Eigenversorgung dient, in einem stoffwirtschaftlichen Verbund steht und der Einsatz von Gemeinschaftskohle wegen dieses Verbundes auch über die nach diesen Richtlinien nicht auszugleichenden Mehrkosten des Kohleneinsatzes hinaus erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge hätte,

   b) soweit nach der Art der Anlagen eines Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage ein Einsatz von Gemeinschaftskohle nicht möglich ist und die Anlage vor dem 1. April 1966 bereits

      aa) betrieben wurde,

      bb) im Bau oder

      cc) in ihrer Einzelplanung nachweislich abgeschlossen war,

   c) wenn ein Kraftwerk nach dem 1. Januar 1965, jedoch vor dem 1. April 1966 auf den Einsatz von Heizöl umgestellt und wieder in Betrieb genommen worden ist, bis zu der Menge, die mutmaßlich in dem Kraftwerk eingesetzt worden wäre, wenn es in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 betrieben worden wäre,

   d) wenn der in dem Kraftwerk oder der leistungssteigernden Anlage erzeugte Dampf überwiegend zu Heiz- oder Fabrikationszwekken ausgenutzt wird und eine Beschränkung des Einsatzes von Heizöl erhebliche wirtschaftliche Nachteile in diesen Bereichen zur Folge hätte,

   e) soweit die Referenzmenge eines Kraftwerkes für Heizöl infolge außergewöhnlicher Betriebsumstände dem üblichen Jahreseinsatz an Heizöl nicht entspricht,

   f) wenn der Einsatz von Gemeinschaftskohle aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht durch langfristige Lieferverträge zu marktüblichen Bedingungen gesichert werden kann.

Im übrigen ist bei der Genehmigung von Anträgen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes davon auszugehen, daß der Einsatz von Gemeinschaftskohle nicht schon deshalb als zumutbar anzusehen ist, wenn er die Gesamtertragslage des Unternehmens nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

4. Die Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß der Einsatz von Gemeinschaftskohle, für den ein Zuschuß gewährt werden kann, Mehrkosten verursacht, die die im gegebenen Fall festzusetzenden Zuschüsse zuzüglich der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile nach dem Gesetz vom 12. August 1965 übersteigen, gleichviel, ob der Antragsteller die steuerlichen Vorteile unmittelbar oder mittelbar erlangt oder hätte erlangen können.

5. Vor Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist mir unter Beifügung der Stellungnahme des Beirats zu berichten. Das gilt nicht,

   a) soweit die Genehmigung nach Nr. 2 und 3 der Richtlinien zu erteilen ist,

   b) soweit der Einsatz des Heizöls die Erhaltung des in § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie offensichtlich nicht gefährdet.

VIII.

Beirat

1. Der Präsident des Bundesamtes oder ein vom ihm bestimmter Angehöriger des Bundesamtes leiten die Sitzungen des Beirats nach Maßgabe einer nach Beratung mit dem Beirat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

2. Der Beirat ist insbesondere zu Entscheidungen des Bundesamtes zu hören,

   a) durch die die Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle abgelehnt werden soll,

   b) durch die ein Zuschuß, der im Zeitpunkt der Erteilung der Zusage mehr als 12 DM je Tonne SKE eingesetzter Gemeinschaftskohle betragen würde, dem Grunde nach zugesagt werden soll,

   c) die einen Antrag auf Genehmigung des Einsatzes von Heizöl gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffen.

IX.

Führung von Verzeichnissen; Berichte und Meldungen

1. Das Bundesamt führt Übersichten über

   a) die Zusagen für die Gewährung von Zuschüssen,

   b) die Gewährung von Zuschüssen,

   c) die Genehmigung des Einsatzes von Heizöl.

   Die Übersichten müssen Angaben enthalten über

   — die Referenzmengen für Heizöl,

   — die Höhe des voraussichtlichen Einsatzes von Gemeinschaftskohle, für den die Gewährung von Zuschüssen zugesagt ist, sowie die dafür in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigten Mittel,

   — den tatsächlichen Einsatz von Gemeinschaftskohle, für den Zuschüsse gewährt worden sind, sowie die dafür gewährten Mittel,

   — die Rechtsgrundlage der Genehmigung für den Einsatz von Heizöl.

2. Die Übersichten sind jährlich abzuschließen und mir bis zum 30. Juni des folgenden Jahres mit einem Bericht vorzulegen. Berichte und Übersichten sind auch dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.

3. Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die zuständigen Landesbehörden der in Betracht kommenden Bundesländer über Anträge auf Zusagen der Gewährung eines Zuschusses dem Grunde nach und auf Genehmigungen zum Einsatz von Heizöl sowie über die darauf ergangenen Entscheidungen.

X.

Begriffsbestimmungen

1. Begriff des Kraftwerks:

   Ein Kraftwerk im Sinne des Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf und Heißluft, die aus Kessel- und Turbogeneratorenanlagen und den dazugehörigen Hilfsanlagen und Einrichtungen besteht. Die in der Kesselanlage erzeugte Dampf- und Heißluftmenge muß fast ausschließlich der Turbogeneratorenanlage zugeführt werden. Unerheblich ist es, ob der Dampf in der Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt wird oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, z. B. als Heiz- oder Fabrikationsdampf, genutzt wird.

2. Begriff der leistungssteigernden Anlage eines Kraftwerks:

   Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, durch die die Engpaßleistung des Kraftwerks vergrößert wird, sei es

durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung, sei es durch Erweiterung des Kraftwerks um einen Kraftwerksblock.

3. Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

   Ein Kraftwerk bzw. eine leistungssteigernde Anlage ist in Betrieb genommen, sobald nach Beendigung des Probebetriebs die wirtschaftliche Nutzung beginnt.

4. Ausschließliche Verwendung von Gemeinschaftskohle:

   Eine ausschließliche Verwendung von Gemeinschaftskohle ist auch dann gegeben, wenn bei überwiegendem Einsatz von Gemeinschaftskohle daneben Müll oder sonstige Abfälle eingesetzt werden. Müll oder sonstige Abfälle im Sinne des Gesetzes sind Abfallstoffe in fester Form sowie Alt- und Abfallöle, Rückstandslösungen, Sulfitablauge, flüssige Abfallstoffe aus Chemieproduktionen, Destillationsrückstände (außer Benzinen, Dieselkraftstoffen und Heizölen) sowie Gichtgas, Grubengas, Restgase aus Chemieproduktionen außer Raffineriegas.

   Eine Stützfeuerung im Sinne des Gesetzes liegt z. B. auch dann vor, wenn vorübergehend andere Brennstoffe als Gemeinschaftskohle eingesetzt werden, weil die zur Lastdeckung erforderliche Kraftwerksleistung durch Ausfall einzelner Anlagen oder Einrichtungen, z. B. der Kohlemühlen, allein durch Einsatz von Gemeinschaftskohle nicht erreicht werden kann.

   Die Verwendung anderer Brennstoffe als Gemeinschaftskohle zum Betrieb von Hilfskesseln, die lediglich Hilfsdampf für eine schnellere Einsatzbereitschaft, eine bessere Regelfähigkeit und das automatische Anfahren des Kraftwerks erzeugen, schließt die Gewährung von Zuschüssen ebenfalls nicht aus.

XI.

Auskunfts- und Prüfungsrechte

1. Bei der Gewährung eines Zuschusses ist für den Bundesminister für Wirtschaft, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, den Bundesrechnungshof und deren Beauftragte ein uneingeschränktes Auskunfts- und Prüfungsrecht hinsichtlich der Tatsache und Unterlagen vorzubehalten, die mit der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses im Zusammenhang stehen. Der Antragsteller ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung der Unterlagen zu dulden. Das Prüfungsrecht kann an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden.

2. Bei der Zusage der Gewährung des Zuschusses dem Grunde nach ist auf die Geltendmachung der Prüfungsrechte nach Nr. 1 bei der Gewährung des Zuschusses hinzuweisen.

Anlage 4

Berechnung der Mehrkosten eines nach dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk und der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Sicherungsgesetz) sind bei der Festsetzung des Zuschusses „die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten des Steinkohlenkraftwerks unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Förderungsgesetz) zu berücksichtigen". Es sind daher zu ermitteln:

Die Mehrkosten eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk.

Die ausnutzbaren steuerlichen Vorteile.

A. Berechnung der Mehrkosten eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk

Die Mehrkosten werden jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet. Sie bestehen aus den Brennstoffmehrkosten, die an anderer Stelle in die Berechnung eingehen werden und daher hier außer Betracht bleiben, sowie den sonstigen Mehrkosten eines Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem vergleichbaren Ölkraftwerk.

Die sonstigen Mehrkosten setzen sich aus den von der Größe des Kraftwerkes abhängigen festen Mehrkosten und aus den von der Ausnutzung des Kraftwerkes abhängigen beweglichen Mehrkosten zusammen.

Die einen werden auf die Mehrinvestitionen des Steinkohlenkraftwerkes, die anderen auf die jährliche Brennstoffmenge bezogen, die im Kraftwerk eingesetzt worden ist. Zu berücksichtigen und zuzuordnen sind die folgenden einzelnen Mehrkosten:

Feste, auf Mehrinvestitionen zu beziehende Mehrkosten aus Investition und Betrieb

k_1 Kapitaldienst auf Mehrinvestitionen

k_2 Mehraufwand für Gewerbeertragsteuer

k_3 Kosten für Versicherung der Mehrinvestitionen

k_4 Festkostenanteil des zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarfs

k_5 Kosten für zusätzliches Bedienungspersonal

k_6 Zusätzliche Kosten der Instandsetzung (Festkostenanteil)

Bewegliche, auf den jährlichen Brennstoffverbrauch zu beziehende Mehrkosten, außer Brennstoffmehrkosten

k_7 Zusätzliche Kosten für geringere Verfügbarkeit

k_8 Brennstoffkostenanteil des zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarfs

k_9 Kosten der Aschebeseitigung

k_{10} Zusätzliche Kosten der Instandsetzung (Beweglicher Kostenanteil)

Diese Kostenbestandteile in jedem Einzelfall zu ermitteln und nachzuweisen, wäre mühsam. Die notwendige Vereinfachung wird dadurch erreicht, daß vertretbare Mittelwerte für die technischen Parameter und die spezifischen Kostendaten gebildet und festgelegt werden, auf welche die Einzelkosten zurückgeführt werden können. Dies ergibt eine verfeinerte Art der Pauschalierung. Auch sehr unterschiedlich gelagerten Einzelfällen wird sie annähernd gerecht. Dort, wo etwas stärkere Abweichungen dennoch eintreten würden, nämlich bei kleineren Kondensationskraftwerken unter 65 MW und insbesondere bei den Gegendruckanlagen der Heizkraftwerke und der Industrie, werden die technischen Parameter und die spezifischen Kostendaten entsprechend gestuft.

Die Mehrinvestitionen als Bezugsgröße der festen Mehrkosten sind ein bestimmter für diese Rechnung nach der Erfahrung festzulegender Bruchteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Steinkohlenkraftwerkes, wobei die nicht abnutzbaren Werte, insbesondere die Grundstückskosten, unberücksichtigt bleiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind dann mit den im Förderungsgesetz in § 1 Abs. 2 definierten „berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerkes" identisch. Ihre Summe, die als A bezeichnet wird, ist in jedem Einzelfall bekannt, da der Steuerpflichtige sie bei Inanspruchnahme des Förderungsgesetzes, die in der Regel schon während der Bauzeit beginnt, dem Finanzamt nachzuweisen hat. Zur Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die als A bezeichnet wird, tritt die Summe der hierfür während der Bauzeit aufgewandten Zinsen. Bei einer Bauzeit von drei Jahren und unter der Annahme, daß die Zahlungen während der Bauzeit und im ersten Betriebsjahr im Verhältnis 20 : 35 : 40 : 5 abfließen, beträgt die Summe der Zinsen: $1{,}16 \frac{p}{100}$ A mit dem Zinssatz p in %. Der Beiwert 1,16 ist in Anlage 1 abgeleitet. Der nach der Erfahrung festzulegende Bruchteil von

A, der gleich den Mehrinvestitionen ist, wird mit u bezeichnet und wie folgt festgelegt:

$$u = \begin{cases} 0{,}20 \text{ für Kraftwerkseinheiten größer als 10 bis 30 MW} \\ 0{,}17 \text{ für Kraftwerkseinheiten größer als 30 bis 65 MW} \\ 0{,}15 \text{ für Kraftwerkseinheiten größer als 65 MW} \end{cases}$$

Gesucht wird die in DM je Tonne SKE auszudrükkende Summe der festen und beweglichen Mehrkosten des Steinkohlenkraftwerkes, außer Brennstoffmehrkosten. Hierfür kann nunmehr folgende Formel angeschrieben werden:

$$M = \frac{\left(A + 1{,}16 \frac{p}{100} A\right) \cdot u \cdot \frac{k_1 + k_2 + k_3 + k_4 + k_5 + k_6}{100}}{B} + (k_7 + k_8 + k_9 + k_{10})$$

Die Kostenelemente k_1 bis k_6 sind in Prozent der Mehrinvestitionen $(A + 1{,}16 \frac{p}{100} A) \cdot u$ festzulegen und einzusetzen, die Summanden k_7 bis k_{10} entsprechend in DM je Tonne SKE. B ist die jährlich verbrauchte Menge an Gemeinschaftskohle in Tonnen SKE/Jahr, also eine jeweils bekannte und dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bei der Antragstellung für Zuschüsse nach dem Sicherungsgesetz nachzuweisende Zahl.

Bildung und Festlegung der Mittelwerte für die Kostenelemente k_1 bis k_{10}

Die Mittelwerte für die Summanden k_1 bis k_{10} werden unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse gebildet. In späteren Jahren können sie angepaßt werden. Bei der Bemessung des Zinsfaktors wurde berücksichtigt, daß die Kapitalzinsen für die bis 31. Dezember 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerke, für welche die Zuschußanträge nach dem Sicherungsgesetz im Jahre 1967 gestellt werden, wesentlich günstiger waren und sind als der gegenwärtig für neues Fremdkapital zu zahlende Preis.

Die festgelegten Werte gelten für Kondensationsanlagen. Gegendruckanlagen werden an späterer Stelle der Rechnung berücksichtigt.

k_1 Kapitaldienst auf Mehrinvestitionen

Die Mehrinvestitionen sind $u\ (A + 1{,}16\ A) \cdot \frac{p}{100}$

Es wird angenommen, daß sie zu zwei Dritteln durch Fremdmittel mit einem Zinssatz von 8 % und zu einem Drittel durch Eigenkapital mit einer Nettorendite von $7\frac{1}{3}$ % — nach Entrichtung der Ertragsteuern von rund 33 % — gedeckt werden. Der Mischzinssatz ist dann:

$$\tfrac{2}{3} \cdot 8 + \tfrac{1}{3} \cdot \frac{7\frac{1}{3}}{1 - 0{,}33} = 9\ \%$$

Er ergibt bei linearer Abschreibung der Mehrinvestitionen in 10 Jahren laut Annuitätentabelle

15,6 %

k_2 Mehraufwand für Gewerbeertragsteuer

Das Gewerbekapital des Unternehmens wird um den Betrag der Mehrinvestitionen $u\ (A + 1{,}16 \frac{p}{100} A)$ erhöht. Die durch Schuldzinsen bedingte anteilige Gewerbeertragsteuer beträgt beim Zinssatz p und dem Steuersatz s und seinem Fremdkapitalanteil von zwei Drittel der Mehrinvestitionen:

$$\tfrac{2}{3} \frac{p}{100}\ u \left(A + 1{,}16 \frac{p}{100} A\right) \frac{s}{100} \cdot v$$

wobei der die Abschreibung der Mehrinvestitionen berücksichtigende und in Anlage 2 Ziffer 2 errechnete Beiwert v mit $v = 0{,}612$ einzusetzen ist.

Aus der Steuermeßzahl 5 % der Gewerbeertragsteuer und dem mittleren Hebesatz 270 v. H. folgt der Steuersatz s mit 13,5 %.

Für $p = 8$ % ergibt sich, bezogen auf die Mehrinvestitionen, rund

0,4 %

k_3 Zusätzliche Kosten für Versicherung der Mehrinvestitionen

Die Kosten der Versicherung der mit den Mehrinvestitionen geschaffenen Anlage in Relation zu den Mehrinvestitionen betragen

0,5 %

k_4 Festkostenanteil des zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarfs

Der Festkostenanteil der vom zusätzlichen Eigenbedarf verzehrten Energie beruht auf der 2 % höheren Leistung, die für diesen Zweck bereitzustellen ist. Der leistungsabhängige Kostenanteil des für den Eigenbedarf zusätzlich verbrauchten Stromes muß auf den Kapitaldienstfaktor (15,6 %) und auf u bezogen werden, weil er in dieser Rechnung in Abhängigkeit von den Mehrinvestitionen zu bilden ist.

So ergibt sich für die Festkosten des zusätzlich selbst verbrauchten Stromes

$$\frac{0{,}02 \cdot 15{,}6}{u}$$

das heißt

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 10 bis 30 MW 1,6 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 30 bis 65 MW 1,8 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 65 MW 2,1 %

k_5 Kosten für zusätzliches Bedienungspersonal

Ein Steinkohlenkraftwerk benötigt für das kleinste hier zu berücksichtigende Kraftwerk von 11 MW an zusätzlichem Personal

für die Bekohlung .... 1 Mann

für Planierraupe oder Kran ....
Ascheabfuhr ....
kleinere Schlosserarbeiten .... } 2 Mann

3 Mann

Beim größten Kraftwerksblock in der Größenordnung von 300 MW kommen nochmals hinzu

für die Bekohlung .... 1 Mann

für die Ascheabfuhr .... 2 Mann

3 Mann

Wenn einerseits mit 4½ Schichten gerechnet und andererseits berücksichtigt wird, daß nicht jeder Posten in jeder Schicht besetzt sein muß, liegt der zusätzliche Personalbedarf beim kleinsten Kraftwerk bei 12 Mann und beim größten Kraftwerksblock bei 20 Mann.

Die Personalkosten betragen 18 000 DM pro Mann und Jahr. Für die ersten 12 Mann betragen sie 216 000 DM pro Jahr. Dieser Betrag wird nicht in k_5 einbezogen. Er wird in die Kostenformel für M nachträglich eingefügt. Der Summand k_5 soll nur die von der Größe der Kraftwerkseinheit abhängige zusätzliche Belastung durch weitere 1 bis 8 Mann umfassen. Sie wird aufgrund der nachstehenden Schätzungen festgelegt.

Leistung MW	Mehr-investitionen DM	Personal-mehrkosten DM/Jahr	Spezifischer Wert %
30	5 500 000	18 000	*0,33*
60	8 000 000	36 000	*0,45*
120	11 000 000	72 000	*0,65*
180	14 500 000	108 000	*0,75*
300	21 000 000	144 000	*0,69*

Die in Abhängigkeit von den Mehrinvestitionen zu bestimmenden Mehrkosten für die zusätzlichen 1 bis 8 Mann betragen

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 10 bis 30 MW .... etwa 0,3 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 30 bis 65 MW .... etwa 0,4 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 65 MW .... etwa 0,7 %

k_6 Zusätzliche Kosten der Instandsetzung

Der jährliche Mehraufwand für Instandsetzung ist durch den höheren Verschleiß der Kohletransportanlagen und der Kesselanlagen bedingt. Bezogen auf die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Steinkohlenkraftwerks beträgt er im Mittel 0,7 %.

Unter der Annahme, daß 30 % dieses Mehrkostenbetrages als fester Kostenbestandteil anzusehen ist, ergibt sich für diesen Teil, bezogen auf die Mehrinvestitionen, also nach Division durch u, das Folgende:

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 10 bis 30 MW .... 1,1 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 30 bis 65 MW .... 1,2 %

für Kraftwerkseinheiten
mehr als 65 MW .... 1,4 %

Die restlichen 70 % werden als beweglicher Kostenbestandteil im Kostenelement k_{10} berücksichtigt.

Die zusätzlichen Kosten für unvermeidlichen Bodensatz im Kohlenlager bleiben außer Betracht, weil sie, bezogen auf die Mehrinvestitionen, nur eine Größenordnung von 0,1 % pro Jahr erreichen.

k_7 Zusätzliche Kosten für geringere Verfügbarkeit

Beim Steinkohlenkraftwerk ist mit zusätzlichem Ausfall durch häufigere Kesselinstandsetzung zu rechnen. Die zusätzlichen Stillstandszeiten können in der Regel eingeplant und in eine Jahreszeit gelegt werden, in der Ersatzleistung aus eigenen oder fremden Kraftwerken zur Verfügung steht. Eigene Kraftwerke würden im allgemeinen ältere Steinkohlenkraftwerke mit höherem Wärmeverbrauch sein, denen die Vorteile aus dem Förderungsgesetz und dem Sicherungsgesetz nicht zukommen. Müssen fremde Kraftwerke über das Verbundnetz in Anspruch genommen werden, so können höhere, aber auch gelegentlich niedrigere Zusatzkosten auftreten.

Zur Pauschalierung wird angenommen, daß die zusätzliche Stillstandszeit 4 % pro Jahr beträgt und daß die Mehrkosten unter Berücksichtigung der oben erwähnten Faktoren im Mittel in der Höhe eintreten, wie sie ältere eigene Steinkohlenkraftwerke bei 20 % höherem spezifischen Wärmeverbrauch und ohne Zuschußgewährung haben.

Ältere Kraftwerke erhalten nicht den Wärmepreisausgleich frei Kraftwerk im Vergleich zu Öl, der bei mittlerer Transportentfernung mit 12 DM/t SKE angenommen wird und nicht den Ausgleich für die Mehrkostenbestandteile k_8, k_9 und k_{10} (siehe unten) mit 2,90 und 0,50 und 2,15 DM/t SKE. Der höhere spezifische Wärmeverbrauch des älteren Kraftwerks wirkt sich so aus, als wenn der Steinkohlenpreis frei Kraftwerk einschließlich der Mehrkostenbestandteile k_8, k_9 und k_{10} um 20 % höher wäre.

Bei einer Stillstandszeit von 4 % pro Jahr errechnen sich die Mehrkosten durch geringere Verfügbar-

keit des Steinkohlenkraftwerkes bei mittlerer Transportentfernung der Kohle damit wie folgt:

$$[(12 + 2{,}90 + 0{,}50 + 2{,}15) + 0{,}20 \cdot 70]\ 0{,}04 = 1{,}242$$

oder abgerundet: 1,25 DM/t SKE

(Hierbei wurde angenommen, daß auf die zusätzliche Stillstandszeit von 4 % pro Jahr auch 4 % der Jahreserzeugung des Kraftwerkes entfallen wären.)

k_8 Brennstoffkostenanteil des zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarfs, des Aufwandes für Rußblasen und des Energieverlustes in der Asche

Für den größeren Eigenverbrauch des Steinkohlenkraftwerks an elektrischer Arbeit wird ein mittlerer, auf etwa ³/₄-Last bezogener Wert von 3 % der jährlichen Stromerzeugung der Kraftwerkseinheit angenommen. Ein Ölkraftwerk hat eine um diesen Betrag höhere Nettostromerzeugung. Die Auswirkung auf die Kosten ist etwa die gleiche als wenn der Kohlenverbrauch nochmals um 3 % vergrößert würde. Hierbei kann der Kohlenpreis ab Zeche und Raffinerie zugrunde gelegt werden, weil die Transportkosten an anderer Stelle berücksichtigt werden. Bei einem Kohlenpreis von 64 DM/t wirkt sich der höhere Energieverbrauch wie folgt aus:

$64 \cdot 0{,}03$ 1,90 DM/t SKE

Bei einem Aschegehalt von etwa 16 % wird der Mehraufwand für das Ausblasen von Ruß und für den Energieverlust in der Asche angesetzt mit

1,00 DM/t SKE

k_9 Kosten der Aschebeseitigung

Die Mehrkosten der Aschebeseitigung können je nach dem Aschegehalt der Kohle, dem Transportmittel, der Transportentfernung und dem Verbleib der Asche sehr verschieden sein.

Zur Mittelwertbildung wurden folgende Werte angenommen:

Aschenmenge je t SKE ¹/₆ t Asche

Aschentransport . . . . . 0,30 DM/km und t Asche

Transportentfernung . 10 km.

Dann kostet die Aschenabfuhr je t SKE der Kohle

$$\frac{10 \cdot 0{,}30}{6} = 0{,}50 \text{ DM/t SKE}$$

k_{10} Zusätzliche Kosten der Instandsetzung (Beweglicher Kostenanteil)

Wie unter k_6 angegeben, wird der bewegliche Teil der zusätzlichen Instandsetzungskosten mit $\frac{0{,}7}{u} \cdot 0{,}70\,\%$ der Mehrinvestitionen angenommen. Dieser Wert soll für einen Kraftwerksausnutzungsfaktor von 50 % gelten. Bei einem spezifischen Brennstoffverbrauch von $\frac{2000}{7000}\ \frac{\text{kg}}{\text{kWh brutto}}$ und einem spezifischen Anlagewert von $500\ \frac{\text{DM}}{\text{kW}}$ sind die auf den Brennstoffverbrauch bezogenen zusätzlichen Instandsetzungskosten:

$$\frac{0.007}{u}\ .\ 0{,}70\ u\left(500 + 1{,}16\ \frac{8}{100}\ 500\right)\ \frac{7000}{2000}\ \frac{10^3}{0{,}50 \cdot 8760}\ 3\ 2{,}14$$

oder abgerundet: 2,15 DM/t SKE

Vollständige Kostenformel für die sonstigen Mehrkosten des Steinkohlenkraftwerks in DM/t SKE

Die oben angegebene Kostenformel führt bei Einsetzung der festgestellten Kostenelemente k nicht auf den richtigen Wert, weil das Kostenelement k_5 für zusätzliches Kraftwerkspersonal den Kostenmehrbetrag für die ersten zusätzlichen 12 Mann in Höhe von 216 000 DM/Jahr nicht berücksichtigt. Dieser Betrag wird an geeigneter Stelle in die Kostenformel eingefügt. Sie lautet dann:

$$M = \frac{\left(A + 1{,}16 \frac{p}{100} A\right) \cdot u \cdot \frac{k_1 + k_2 + k_3 + k_4 + k_5 + k_6}{100} + 216\,000}{B} + k_7 + k_8 + k_9 + k_{10}$$

Setzt man die festgestellten Kostenelemente und einen Zinssatz p = 8 % ein, dann erhält man:

$$M = a \cdot \frac{A}{B} + \frac{21\,600}{B} + 6{,}80$$

wobei für a einzusetzen ist:

a = 0,0426 für Kraftwerkseinheiten mehr als 10 bis 30 MW

= 0,0370 für Kraftwerkseinheiten mehr als 30 bis 65 MW

= 0,0339 für Kraftwerkseinheiten mehr als 65 MW

Beispiel für ein Kraftwerk der öffentlichen Versorgung mit 300 MW installierter Leistung

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A = 150 Millionen DM
Brennstoffmenge des abgelaufenen Jahres	B = 450000 SKE/Jahr (Benutzungsdauer dann etwa 5000 Std./Jahr)

$$M = 0{,}0339 \cdot \frac{150 \cdot 10^6}{450\,000} + \frac{216\,000}{450\,000} + 6{,}80$$

M = 18,58 DM/t SKE als Mehrkosten, außer Brennstoffmehrkosten, des Steinkohlenkraftwerkes im abgelaufenen Jahr.

Anpassung der Kostenformel zur Verwendung für Gegendruckanlagen

Beim Einsetzen der oben für u und für k_1 bis k_{10} festgesetzten Werte kann man sich auf die beiden Stufen 10 — 30 MW und 30 — 65 MW beschränken, weil größere Gegendruckanlagen kaum gebaut werden.

Gegendruckkraftwerke haben im Vergleich zu Kondensationskraftwerken mehr oder weniger größere Kesselanlagen mit den entsprechend höheren Mehrkosten.

Zur Erfassung dieses Zusammenhanges wird der Begriff der n-fach größeren Kesselanlage eingeführt. Er bedeutet das Verhältnis der Kesselleistung der Gegendruck- oder Entnahme-Kondensationsanlage zur Kesselleistung einer Anlage mit reinem Kondensationsbetrieb bei gleicher elektrischer Leistung und gleichem Frischdampfzustand. Der Faktor n kann in der Praxis alle Werte zwischen 1,0 dem Fall des Kondensationskraftwerkes, und in extremen Fällen bis hinauf zu 4,0 bei hohen Gegendrücken in Industriekraftwerken annehmen. Die größere Zahl aller Gegendruckanlagen entspricht etwa dem Faktor n = 2. Es wird ferner angenommen, daß die Kesselanlage des Kondensationskraftwerkes ein Drittel der Herstellungskosten ohne Landerwerb, das heißt der nach dem Förderungsgesetz berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten, erfordert.

Ein Gegendruckkraftwerk hat dann bei n = 2 die 1,33-fachen Herstellungskosten, bei n = 3 die 1,66-fachen Herstellungskosten und so fort. In der Kostenformel würde A_n stets um $1 + \frac{n-1}{3}$ größer sein als A_1, welches dem Fall des Kondensationskraftwerkes genügt, also mit A identisch ist.

Zu betrachten ist noch die Auswirkung auf die Kostenelemente k_1 bis k_{10} in der Kostenformel. Die Betrachtung zeigt, daß sich die Kostenelemente k_1 bis k_3 und k_7 bis k_{10} beim Gegendruckkraftwerk gegenüber dem Kondensationskraftwerk kaum ändern werden. Dagegen werden die Kostenelemente k_4 bis k_6 mit dem Kesselteil, und zwar angenähert proportional mit n, wachsen. Sie müßten mit n multipliziert werden. Dabei ist zu beachten, daß vor der Klammer im Wert A_n bereits der Faktor $1 + \frac{n-1}{3}$ enthalten ist. Die Summanden k_1 bis k_6 dürfen daher nur mit dem Faktor $\frac{3\,n}{n+2}$ multipliziert werden, was dann zusammengenommen den Faktor $\left(1 + \frac{n-1}{3}\right) \cdot \frac{3\,n}{n+2} = n$ und somit den ursprünglich gewünschten Faktor ergibt.

Die für Gegendruckkraftwerke angepaßte Kostenformel erhält dann folgende Gestalt:

$$M_n = \frac{\left(A_n + 1{,}16\,\frac{p}{100}\,A_n\right) u \left(\frac{k_1 + k_2 + k_3}{100} + \frac{k_4 + k_5 + k_6}{100} \cdot \frac{3 \cdot n}{n+2}\right) + 216\,000}{B} + k_7 + k_8 + k_9 + k_{10}$$

Beim Einsetzen der oben für u und k_1 bis k_{10} festgestellten Werte kann man sich auf die beiden Stufen 10—30 MW beschränken, weil größere Gegendruckanlagen kaum gebaut werden.

Für Gegendruckkraftwerke und einen Zinssatz p = 8 % lautet die Formel

$$M_n = \frac{A_n}{B}\left(a_n + 0{,}0066\,\frac{3 \, . \, n}{n+2}\right) + \frac{216\,000}{B} + 6{,}80$$

wobei für a_n einzusetzen ist:

a_n = 0,0361 für Gegendruckanlagen mehr als 10 bis 30 MW

= 0,0307 für Gegendruckanlagen mehr als 30 bis 65 MW

Beispiel für ein Gegendruckkraftwerk mit einer Maschineneinheit 20 MW und Kesselgröße entsprechend n = 2

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A_2 = 24 Millionen DM
Brennstoffmenge des abgelaufenen Jahres	B = 92 000 t SKE/Jahr
	(Benutzungsdauer dann etwa 7000 Std./Jahr)

$$M_2 = \frac{24 \cdot 10^6}{92\,000} \cdot \left(0{,}0361 + 0{,}0066 \cdot \frac{3 \cdot 2}{2+2}\right) + \frac{216\,000}{92\,000} + 6{,}80$$

M_2 = 21,15 DM/t SKE

B. Berechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile des Unternehmens aus dem Förderungsgesetz zum Zwecke der Anrechnung auf die Mehrkosten des Steinkohlenkraftwerkes im Vergleich zum Ölkraftwerk

Die nachstehende Berechnung gilt für Kapitalgesellschaften, die in der Steuerbilanz eine steuerfreie Rücklage in der nach dem Förderungsgesetz zulässigen Höhe, verteilt auf 10 Jahre, ausweisen können.

Das Förderungsgesetz erlaubt dem Steuerpflichtigen, der ein neu errichtetes Kraftwerk mindestens 10 Jahre lang ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betreibt,

a) eine steuerfreie Rücklage bis zu 45 % der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen der Errichtung des Kraftwerkes angeschafft oder hergestellt worden sind, mit der Maßgabe zu bilden, daß sie zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn des Kraftwerkes folgenden Wirtschaftsjahres erfolgsneutral aufzulösen ist, und

b) bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes des Steuerpflichtigen die steuerfreie Rücklage in der Höhe abzuziehen, wie sie in der vorangehenden Steuerbilanz ausgewiesen wurde.

Die Maßnahme unter a) mindert den körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn des Steuerpflichtigen und die folgenden daraus zu berechnenden Ertragsteuern:

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag.

Die Maßnahme unter b) mindert den Einheitswert des gewerblichen Betriebes des Steuerpflichtigen und die folgenden daraus zu berechnenden Kapitalsteuern:

Vermögensteuer

Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital.

Zur Berechnung der dem Steuerpflichtigen aus den Steuervergünstigungen erwachsenden, auf die Mehrkosten anrechenbaren Vorteile wird angenommen, daß die steuerfreie Rücklage

in der zulässigen Höhe von 45 %

in 10 gleichen Jahresraten von 4,5 % und

ab Baubeginn

gebildet wird.

Aufgrund dieser Annahmen können die nach dem Sicherungsgesetz auf die Mehrkosten anrechenbaren Vorteile

V_1 aus Minderung der Körperschaftsteuer

V_2 aus Minderung der Vermögensteuer

V_3 aus Minderung der Gewerbekapitalsteuer

V_4 aus Minderung der Gewerbeertragsteuer

berechnet werden. Ihre Summe ergibt den gesamten anrechenbaren Vorteil.

V_1 Körperschaftsteuer

Der Vorteil V_1, bezogen auf die volle zulässige steuerfreie Rücklage R = 0,045 A, beträgt:

$$V_1 = 1{,}0408\ R$$

und wird wie folgt abgeleitet:

Sind einem Steuerpflichtigen als Gewinn nach Abführung der Körperschaftsteuer 100 DM verblieben, dann mußte er bei einem Körperschaftsteuersatz von 51 % zuvor einen Bruttoüberschuß von 204,08 DM erwirtschaften und davon 104,08 DM abführen. Denn: 104,08 = 0,51 · 204,08.

Hat aber der Steuerpflichtige ein Steinkohlenkraftwerk neu errichtet und aufgrund des Förderungsgesetzes in seiner Steuerbilanz einen Betrag R = 100 DM als steuerfreie Rücklage deklariert, dann brauchte er nur noch einen Bruttoüberschuß von 100 DM zu erwirtschaften, der ihm voll verbleibt. Die entfallene Körperschaftsteuer in Höhe von 104,08 DM steht ihm zur Verbilligung des Einsatzes der Gemeinschaftskohle zur Verfügung. Sein auf die Mehrkosten anrechenbarer Vorteil aus der Minderung der Körperschaftsteuer ist $V_1 = 1{,}0408\ R$.

V_2 Vermögensteuer

Der Vorteil V_2 kann, bezogen auf die volle zulässige steuerfreie Rücklage R, wie folgt ausgedrückt werden:

$$V_2 = \left(\frac{s}{100}\ R + 1{,}0408 \cdot \frac{s}{100}\ R\right) \cdot w$$

Hierin bedeutet s den Steuersatz der Vermögensteuer, der 1 % beträgt. Er wird, wenn das Betriebsvermögen ganz oder teilweise der öffentlichen Stromversorgung dient, nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 in entsprechendem Maße herabgesetzt, äußerstenfalls bis zur Hälfte.

Durch die nach dem Förderungsgesetz eintretende Minderung des für das Betriebsvermögen zu ermittelnden Einheitswertes um die steuerfreie Rücklage R tritt eine Minderung der Vermögensteuer um den Betrag $\frac{s}{100}$ R ein (erster Summand).

Neben diesem unmittelbaren Vorteil ergibt sich ein mittelbarer Vorteil durch die Vorschrift, Vermögensteuer aus versteuertem Gewinn zu zahlen. Bei Fortfall der Vermögensteuer ist demnach auf die Mehrkosten auch die sich hieraus ergebende Ersparnis an Körperschaftsteuer anzurechnen. Sie beträgt analog zu V_1 das 1,0408fache des unmittelbaren Vorteils (zweiter Summand).

Der Korrekturfaktor w berücksichtigt,

daß die Minderung des Einheitswertes wegen der Verteilung der Rücklagenbildung auf 10 gleiche Jahresraten erst im 11. Jahr nach Baubeginn den vollen Wert der steuerbaren Rücklage R erreicht,

daß der Einheitswert um die Mehrinvestitionen erhöht wird, und

daß dieser Erhöhungsbetrag in 10 gleichen Jahresraten voll abgeschrieben wird.

Für jedes Jahr des Zuschußzeitraumes von 10 Jahren kann ein bestimmter, für die Minderung des Einheitswertes wirksamer Wertanteil von R ermittelt und damit der tatsächliche Vorteil unter Berücksichtigung der Aufzinsung und Abzinsung (Zinssatz 8 %) berechnet werden.

Der Korrekturfaktor w wird in Anlage 3 ermittelt. Dabei ergibt sich der Wert 5,20. Hieraus folgt:

$$V_2 = 10{,}61 \cdot \frac{s}{100} R$$

V_3 Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital

Der Vorteil V_3, bezogen auf die volle zulässige steuerfreie Rücklage R, beträgt:

$$V_3 = \frac{s}{100} R \cdot w$$

Hierin bedeutet s den Steuersatz der Gewerbekapitalsteuer, der sich aus der Steuermeßzahl 0,2 % und dem Hebesatz ergibt, der von der hebeberechtigten Gemeinde festgesetzt wird. Die am häufigsten vorkommenden Hebesätze sind 240 und 300 v. H. Der Steuersatz s beträgt entsprechend 0,48 % und 0,60 %.

V_3 ist der unmittelbare durch die Minderung des Einheitswertes bewirkte Steuervorteil.

(Ein mittelbarer Steuervorteil entsteht nicht, da die Gewerbesteuer Kostenbestandteil ist, daß heißt aus nicht versteuertem Gewinn zu zahlen ist.)

Die Errechnung von w geschieht in gleicher Weise wie bei V_2. Sie ergibt den gleichen Korrekturwert w = 5,20. Hieraus folgt:

V_3 = 0,0250 · R beim Hebesatz 240 v. H.

= 0,0312 · R beim Hebesatz 300 v. H.

Für abweichende Hebesätze wird V_3 entsprechend errechnet.

V_4 Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

Der Vorteil V_4, bezogen auf die volle zulässige steuerfreie Rücklage R, beträgt:

$$V_4 = \frac{s}{100} \left(R + 1{,}0408\, R + V_2\right)$$

Hierin bedeutet s den Steuersatz, der sich aus der Steuermeßzahl von 5 % und mit dem Hebesatz 240 oder 300 v. H. ergibt. Damit beträgt der Steuersatz s = 12 % oder 15 %.

Die fortgefallene Gewerbesteuer hätte auf den durch die steuerfreie Rücklage entfallenen Teilbetrag des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns gezahlt werden müssen. Dieser Betrag setzt sich aus

der steuerfrei gebildeten Rücklage (= R),

der Ersparnis an Körperschaftsteuer (= 1,0408 R) und

dem Vorteil aus Minderung der Vermögensteuer (= V_2)

zusammen. Der Vorteil ergibt sich aus der Multiplikation $\frac{s}{100}$ mit diesen drei Beträgen.

Nach dieser Erläuterung der einzelnen Summanden kann vereinfacht geschrieben werden:

$$V_4 = \frac{s}{100} \left(2{,}0408\, R + V_2\right)$$

wobei: s = 12 für den Hebesatz 240 v. H.

= 15 für den Hebesatz 300 v. H.

Für abweichende Hebesätze wird s entsprechend errechnet.

Summe V_1 bis V_4

Der gesamte anrechenbare Vorteil setzt sich aus der Summe der vier Einzelvorteile V_1 bis V_4 zusammen. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Vorteile unter den getroffenen Annahmen in 10 gleichen Jahresraten während eines 10-Jahreszeitraumes anfallen, der gegenüber dem ebenso langen Zuschußzeitraum um rund 2 Jahre verschoben ist. So fällt die erste Jahresrate der Vorteile am Ende des ersten Baujahres an und gelangt erst zwei Jahre später im ersten Betriebsjahr auf dann entstehende Mehrkosten zur Anrechnung.

Die zeitliche Verschiebung zwischen dem Entstehen eines Vorteiles und seiner Anrechnung ist bei den Vorteilen aus der Minderung der Vermögensteuer V_2 und der Gewerbekapitalsteuer V_3 bereits im Korrekturfaktor w durch Aufzinsung, Abzinsung und Verrentung berücksichtigt (siehe Anlagen 3—5).

Hingegen ist die zeitliche Verschiebung bei den Vorteilen aus der Minderung der Körperschaftsteuer V_1 und der Gewerbesteuer V_4 noch zu berücksichtigen. Die Minderung der Körperschaftsteuer bringt im Zeitpunkt der Entstehung zunächst nur die unmittelbare Ersparnis in Höhe von 51 % der gebildeten Rücklage R. In Anlage 6 wird jedoch nachgewiesen, daß die spätere Anrechnung des ersparten Betrages auf die erst dann angefallenen Mehrkosten das $\frac{1}{1 - 0{,}51}$ fache der Ersaprnis 0,51 R, das heißt das 1,0408fache von R ergibt. Dieser Betrag ist mit dem oben abgeleiteten Betrag von V_1 identisch. Tatsächlich ist er noch um die im 2-Jahreszeitraum angefallenden Zinsen und Zinseszinsen, abzüglich der darauf zu entrichtenden Steuern zu erhöhen. Durch die Summe der Zinsen wächst der ersparte Betrag auf das $\left(1 + \frac{p}{100}\right)$ 2fache, das heißt bei p = 8 % um 16,6 % an. Die davon zu entrichtenden Steuern betragen rund 57 %, so daß sich der Zuwachs auf rund 7 % beschränkt. Zu berücksichtigen ist also das 1,07fache von V_1. Die gleiche Betrachtung gilt analog für den ersten Summanden von V_4, während der zweite Summand bereits durch den Korrekturfaktor w berichtigt ist.

Die Summe der anrechenbaren Vorteile ergibt sich nunmehr wie folgt:

Bei Kraftwerken, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen
(Vermögensteuer 0,5 %)

Beim Hebesatz der Gewerbesteuer 240 v. H.

Körperschaftsteuer	$1{,}07 \cdot 1{,}0408\ R$	$= 1{,}1137\ R$
Vermögensteuer	$10{,}61 \cdot \frac{0{,}5}{100}\ R$	$= 0{,}0531\ R$
Gewerbekapitalsteuer		$= 0{,}0250\ R$
Gewerbeertragsteuer	$\frac{12}{100}\ (2{,}0408 \cdot 1{,}07\ R + 0{,}0531\ R)$	$= 0{,}2684\ R$
		$1{,}4602\ R$

Beim Hebesatz der Gewerbesteuer 300 v. H.

Körperschaftsteuer	$1{,}07 \cdot 1{,}0408\ R$	$= 1{,}1137\ R$
Vermögensteuer	$10{,}61 \cdot \frac{0{,}5}{100}\ R$	$= 0{,}0531\ R$
Gewerbekapitalsteuer		$= 0{,}0312\ R$
Gewerbeertragsteuer	$\frac{15}{100}\ (2{,}0408 \cdot 1{,}07\ R + 0{,}0531\ R)$	$= 0{,}3355\ R$
		$1{,}5335\ R$

Bei Kraftwerken, die ausschließlich der Industrie-Eigenversorgung dienen
(Vermögensteuer 1,0 %)

Beim Hebesatz der Gewerbesteuer 240 v. H.

Körperschaftsteuer	$1{,}07 \cdot 1{,}0408\ R$	$= 1{,}1137\ R$
Vermögensteuer	$10{,}61 \cdot \frac{1{,}0}{100}\ R$	$= 0{,}1061\ R$
Gewerbekapitalsteuer		$= 0{,}0250\ R$
Gewerbeertragsteuer	$\frac{12}{100}\ (2{,}0408 \cdot 1{,}07\ R + 0{,}1061\ R)$	$= 0{,}2748\ R$
		$1{,}5196\ R$

Beim Hebesatz der Gewerbesteuer 300 v. H.

Körperschaftsteuer	$1{,}07 \cdot 1{,}0408\ R$	$= 1{,}1137\ R$
Vermögensteuer	$10{,}61 \cdot \frac{1{,}0}{100}\ R$	$= 0{,}1061\ R$
Gewerbekapitalsteuer		$= 0{,}0312\ R$
Gewerbeertragsteuer	$\frac{15}{100}\ (2{,}0408 \cdot 1{,}07\ R + 0{,}1061\ R)$	$= 0{,}3435\ R$
		$1{,}5945\ R$

Mit $R = 0{,}045\ A$ und, bezogen auf die jährlich verbrauchte Menge an Gemeinschaftskohle B, ist die Summe der auf die Mehrkosten des Steinkohlenkraftwerkes anrechenbaren Vorteile:

$$V = b \cdot \frac{A}{B}$$

wobei für Kraftwerke, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung dienen

$b = 0{,}0657$ beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.

$= 0{,}0690$ beim Gewerbesteuerhebesatz 300 v. H.

und für Kraftwerke, die ausschließlich der Industrie-Eigenversorgung dienen

$b = 0{,}0684$ beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.

$= 0{,}0718$ beim Gewerbesteuerhebesatz 300 v. H.

beträgt.

Für Kraftwerke, die teilweise der öffentlichen Stromversorgung dienen, ist der Beiwert b jeweils gesondert zu errechnen.

Beispiel für ein Kraftwerk der öffentlichen Versorgung mit 300 MW installierter Leistung beim Gewerbesteuerhebesatz 300 v. H.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A = 150 Millionen DM
Brennstoffmenge des abgelaufenen Jahres	B = 450 000 t SKE/Jahr (Benutzungsdauer dann etwa 5000 Std./Jahr)

$$V = 0{,}0690 \cdot \frac{150 \cdot 10^6}{450\,000}$$

V = 23,00 DM/t SKE als Summe der Steuervorteile des Steinkohlenkraftwerkes im abgelaufenen Jahr

C. Zusammenfassung der Berechnung der sonstigen Mehrkosten und der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile eines Steinkohlenkraftwerkes

1. Der nach dem Sicherungsgesetz an die Betreiber neu errichteter Steinkohlenkraftwerke zu gewährende Zuschuß (Z) soll die Mehrkosten abzüglich der anrechenbaren steuerlichen Vorteile (V) aus dem Förderungsgesetz berücksichtigen. Die Mehrkosten setzen sich aus den Brennstoffmehrkosten (W) und den sonstigen Mehrkosten (M) zusammen. Somit gilt die Formel:

$$Z = W + M - V.$$

Die in den vorangegangenen Abschnitten A und B gefundenen Formeln für M und V, die im Aufbau nahezu gleich sind, kann man zur Vereinfachung der Zuschußberechnung zusammenfassen. Da in der Regel V größer ist als M, ist es zweckmäßig, die Formel für Z wie folgt zu schreiben:

$$Z = W - (V - M).$$

Der Wert (V — M) lautet:

a) Für Kondensationskraftwerke

$$(V - M) = b \frac{A}{B} - a \frac{A}{B} - \frac{216\,000}{B} - 6{,}80$$

Setzt man für b — a den neuen Beiwert c_1 ein, dann erhält man

$$V - M = c_1 \frac{A}{B} - \frac{216\,000}{B} - 6{,}80$$

Beiwert c_1 für Kondensationskraftwerke

Für Kraftwerkseinheiten	der öffentlichen Versorgung beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.	300 v. H.
Größer als 10 MW bis 30 MW	0,0231	0,0264
Größer als 30 MW bis 65 MW	0,0287	0,0320
Größer als 65 MW	0,0318	0,0351

Für Kraftwerkseinheiten	der Industrie-Eigenversorgung bei Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.	300 v. H.
Größer als 10 MW bis 30 MW	0,0258	0,0292
Größer als 30 MW bis 65 MW	0,0314	0,0348
Größer als 65 MW	0,0345	0,0379

b) Für Gegendruckkraftwerke

$$(V - M_n) = b \frac{A}{B} n - \left(a_n + 0{,}0066 \frac{3 \cdot n}{n+2}\right) \frac{A}{B} n - \frac{216\,000}{B} \cdot n - 6{,}80$$

Setzt man für b — a_n den neuen Beiwert c_2 ein, dann erhält man:

$$(V - M_n) = \left(c_2 - 0{,}0066 \frac{3 \cdot n}{n+2}\right) \frac{A}{B} n - \frac{216\,000}{B} \cdot n - 6{,}80$$

Beiwert c_2 für Gegendruckkraftwerke

Für Kraftwerkseinheiten	der öffentlichen Versorgung beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.	300 v. H.
Größer als 10 MW bis 30 MW	0,0296	0,0329
Größer als 30 MW bis 65 MW	0,0350	0,0383

Für Kraftwerkseinheiten	der Industrie-Eigenversorgung beim Gewerbesteuerhebesatz 240 v. H.	300 v. H.
Größer als 10 MW bis 30 MW	0,0323	0,0357
Größer als 30 MW bis 65 MW	0,0377	0,0411

2. Die obigen Formeln werden nicht in jedem Falle anwendbar sein, weil die Berechnung der sonstigen Mehrkosten (M) eine Pauschalierung enthält und weil die Berechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile (V) von Annahmen ausgeht, die nicht immer zutreffen.

Daher kann eine Einzelberechnung vorgenommen werden, die auf den beim Antragsteller gegebenen besonderen Verhältnissen hinsichtlich der sonstigen Mehrkosten oder hinsichtlich der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile beruht, soweit

— der Antragsteller es beantragt,

— sich bei einer solchen Berechnung der Zuschuß ermäßigen würde.

Anlage 1 zur Anlage 4

Errechnung der bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerks aufgewandten Zinsen

Annahme:

a) Zur Deckung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten A fließen während der Bauzeit und im ersten Betriebsjahr folgende Teilbeträge ab:

1. Baujahr	20 % von A
2. Baujahr	35 % von A
3. Baujahr	40 % von A
1. Betriebsjahr	5 % von A
	100 % von A

b) Innerhalb der einzelnen Jahre fließen die Teilbeträge in je 12 gleichen Monatsraten ab.

Berechnung der kalkulatorischen Zinsen:

Bei einem Zinssatz von p % beträgt die Summe der in 36 Monaten zu kalkulierenden Zinsen:

$$\left(0{,}20 \cdot \frac{35+24}{2} + 0{,}35 \frac{23+12}{2} + 0{,}40 \frac{11+0}{2} - 0{,}05 \frac{11+0}{2}\right) \frac{1}{12} \cdot \frac{p}{100} A$$

Vereinfacht:

$$\left(5{,}9 + 6{,}1 + 2{,}2 - 0{,}3\right) \frac{1}{12} \cdot \frac{p}{100} A$$

Ergebnis:

Summe der Zinsen auf das in 3 Jahren auf A anwachsende Kapital:

$$1{,}16 \frac{p}{100} A$$

Anlage 2 zur Anlage 4

1. Begründung für die Berücksichtigung der Mehrkosten k_2 aus dem Mehraufwand an Gewerbeertragsteuer, der durch Mehrinvestitionen des Steinkohlenkraftwerkes bedingt ist

Für die Ermittlung des Kostenbestandteils k_2 ist zu prüfen, inwieweit die Mehrinvestitionen des Steinkohlenkraftwerkes gegenüber dem vergleichbaren Ölkraftwerk einen Mehraufwand an Gewerbeertragsteuer herbeiführen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Mehrinvestitionen aus Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert werden.

Eigenkapital

Beim Steinkohlenkraftwerk wird die Verzinsung des zusätzlichen Eigenkapitals im Mehrkostenbestandteil k_1 berücksichtigt. Der hierdurch bedingte Teil des Zuschusses erhöht den Gewerbeertrag. Die Gewerbeertragsteuer nimmt entsprechend zu.

Beim Ölkraftwerk steht der Eigenkapitalbetrag, den das Steinkohlenkraftwerk für die Mehrinvestitionen benötigt, frei zur Verfügung. Um den Vergleich zwischen beiden Kraftwerken führen zu können, wird unterstellt, daß der beim Ölkraftwerk frei verfügbare Eigenkapitalbetrag anderweitig zu marktüblichen, unter k_1 erwähnten Bedingungen angelegt wird. Die anfallenden Zinsen erhöhen den Gewerbeertrag und die Gewerbeertragsteuer.

Der Vergleich zeigt, daß die Belastung mit zusätzlicher Gewerbesteuer bei beiden Kraftwerken unter vergleichbaren Voraussetzungen in gleicher Höhe besteht.

Fremdkapital

Beim Steinkohlenkraftwerk wird die für das Fremdkapital notwendige Verzinsung im Mehrkostenbestandteil k_1 berücksichtigt. Der hierdurch bedingte Teil des Zuschusses ist für das Unternehmen ein durchlaufender Posten, mit dem die Dauerschuldzinsen abgedeckt werden. Die letzteren sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrages hinzuzurechnen. Die Gewerbeertragsteuer nimmt entsprechend zu.

Beim Ölkraftwerk entfällt die Notwendigkeit zur Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital. Entsprechende Dauerschuldzinsen fallen nicht an. Die Gewerbeertragsteuer nimmt nicht zu.

Der Vergleich zeigt, daß nur das Steinkohlenkraftwerk mit zusätzlicher Gewerbeertragsteuer aus Dauerschuldzinsen auf das für die Mehrinvestitionen aufgenommene Fremdkapital belastet ist.

2. Bestimmung des Beiwertes v für die Berechnung eines exakt anrechenbaren, gleichmäßigen Jahreswertes für die Zinsen auf das durch die Mehrinvestitionen bedingte zusätzliche Gewerbekapital

Betriebsjahr	Buchwert der Mehrinvestitionen	Zinsfaktor bei nachträglicher Zinszahlung von 8 %	Barwerte nach Abzinsung auf Ende 1. Betriebsjahr
1	1,0	1,0000	1,0000
2	0,9	0,9259	0,8333
3	0,8	0,8573	0,6858
4	0,7	0,7938	0,5557
5	0,6	0,7350	0,4410
6	0,5	0,6806	0,3403
7	0,4	0,6302	0,2521
8	0,3	0,5835	0,1751
9	0,2	0,5403	0,1081
10	0,1	0,5003	0,0500
		Summe der Barwerte:	4,4414

Zur gleichmäßigen Anrechnung auf jedes der 10 Betriebsjahre ist die Verrentung der Summe der Barwerte erforderlich. Der Faktor für die vorschüssige Rente vom Barwert 1 bei einem Zinssatz von 8 % und 10 Terminen beträgt 0,1379. Der Rentenbetrag (4,4414 · 0,1379) = 0,612 ist der gesuchte Beiwert

$$v = 0{,}612$$

Anlage 3 zur Anlage 4

Bestimmung des Korrekturfaktors w für die Berechnung des Steuervorteils aus Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer nach dem Förderungsgesetz

Bei der Ableitung des Korrekturfaktors w wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- die Gesamtinvestition für das Kraftwerk beträgt 100
- die Bauzeit des Kraftwerkes beträgt 3 Jahre
- die Mehrinvestition gegenüber dem vergleichbaren Ölkraftwerk beträgt 15 und verteilt sich gleichmäßig auf die 3 Jahre der Bauzeit
- die Mehrinvestition wird, mit dem Jahre der Inbetriebnahme beginnend, in 10 gleichen Jahresraten abgeschrieben
- die steuerfreie Rücklage wird in 10 gleichen Jahresraten ab Baubeginn gebildet
- die steuerfreie Rücklage wird zum Ende des 10. auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahres aufgelöst.

Die aufgrund des Förderungsgesetzes aus diesen Annahmen sich ergebende anfängliche geringe Erhöhung und später rasch zunehmende Minderung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes des Steuerpflichtigen ist in der Anlage 4 für die Jahre 1 bis 14 ab Baubeginn dargestellt.

Für jedes einzelne Jahr ergibt sich aus der Erhöhung oder Minderung des Einheitswertes ein anrechenbarer Nachteil oder Vorteil aus der Erhöhung oder Minderung der Vermögensteuer und der Gewerbekapitalsteuer. Bei der ersten beträgt sie:

$$\frac{s}{100} E + 1{,}0408 \cdot \frac{s}{100} E = 2{,}0408 \frac{s}{100} E$$

Hierbei ist E die jeweilige Erhöhung oder Minderung des Einheitswertes im einzelnen Jahr und s der Steuersatz der Vermögensteuer.

In der Zahlentafel in Anlage 5 gibt Spalte (2) den jeweiligen aus Anlage 4, Zeile (6) entnommenen Wert E an. Spalte (3) enthält den anrechenbaren Vorteil oder Nachteil aus der Vermögensteuer für ein Zahlenbeispiel mit s = 0,5 % (für Betriebsvermögen, das der öffentlichen Versorgung dient) für die Jahre 2 bis 14 ab Baubeginn.

Zur Vereinfachung der Anrechnung der steuerlichen Vorteile nach dem Sicherungsgesetz ist es notwendig, aus den 13 ungleichen Werten der Spalte (3) einen mittleren, in jedem der 10 Jahre des Zuschußzeitraumes gleichmäßig anrechenbaren Wert zu bilden. Zu diesem Zweck müssen die Werte durch Aufzinsung oder Abzinsung auf einen gemeinsamen Zeitpunkt bezogen werden. Hierfür wurde das Jahr 4 als das erste Jahr des Zuschußzeitraumes gewählt. Bei einem Zinssatz von 8 % ergeben sich die einzelnen Barwerte und ihre Summe 1,73 aus Spalte (5). Sie beziffert den auf die Mehrkosten anzurechnenden Gesamtvorteil, bezogen auf das Jahr 4 und die Gesamtinvestition 100.

Zur gleichmäßigen Anrechnung auf jedes der 10 Jahre des Zuschußzeitraumes ist eine Verrentung des Gesamtvorteils 1,73 erforderlich. Der Faktor für die vorschüssige Rente vom Barwert 1 bei einem Zinssatz von 8 % und 10 Terminen beträgt 0,1379. Aus der Multiplikation folgt der jährlich auf die Mehrkosten anzurechnende Betrag 0,239, bezogen auf die Gesamtinvestition 100.

Die Umrechnung dieses für das Beispiel der Gesamtinvestition 100 geltenden Betrages auf die im Abschnitt B angenommene Gesamtinvestition A ergibt den aus der Minderung der Vermögensteuer erwachsenden Vorteil V_2:

$$V_2 = \frac{0{,}239}{100} A = \frac{0{,}239}{100} \cdot \frac{R}{0{,}045}$$

Im Abschnitt B wurde V_2 wie folgt abgeleitet:

$$V_2 = 2{,}0408 \frac{s}{100} R \cdot w$$

Aus der Gleichsetzung der beiden Gleichungen folgt für den Korrekturfaktor w:

$$w = \frac{0{,}239}{0{,}045 \cdot 0{,}5 \cdot 2{,}0408} = 5{,}20$$

Dieser am Beispiel der Vermögensteuer mit einem Steuersatz s = 0,5 % ermittelte Wert des Korrekturfaktors w ändert sich nicht, wenn die Rechnung für einen anderen Steuersatz der Vermögensteuer oder für die Gewerbekapitalsteuer wiederholt wird.

Anlage 4 zur Anlage 4

Zeitliche Verteilung der Investitionen, der Bildung der steuerfreien Rücklagen und der Auswirkungen auf den Einheitswert bei Anwendung des Förderungsgesetzes

Jahr	Zeile	Bauzeit		
		1	2	3
Gesamtinvestitionen (100)	(1)	33	67	100
Mehrinvestitionen (15)				
Bilanzansatz (ab 4. Jahr abzüglich Abschreibung)	(2)	5	10	15
Wirkung auf den Einheitswert	(3)	0	5	10
Steuerfreie Rücklage				
Bilanzansatz	(4)	4,5	9	13,5
Wirkung auf den Einheitswert	(5)	0	−4,5	−9
Gesamtwirkung auf den Einheitswert (Zeile 3 + Zeile 5)	(6)	0	+0,5	+1
		Erhöhung des Einheitswertes		

Anlage 4 zur Anlage 4

Zuschußzeitraum										
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0	0
15	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
18	22,5	27	31,5	36	40,5	45	45	45	45	0
−13,5	−18	−22,5	−27	−31,5	−36	−40,5	−45	−45	−45	−45
+ 1,5	− 4,5	−10,5	−16,5	−22,5	−28,5	−34,5	−40,5	−42	−43,5	−45
Minderung des Einheitswertes										

Anlage 5 zur Anlage 4

$$2{,}0408 \cdot \frac{s}{100} \cdot E$$

Jahr	Erhöhung bzw. Minderung E des Einheitswertes	Anrechenbarer Nachteil oder Vorteil aus Erhöhung oder Minderung der Vermögensteuer	Zinsfaktor bei nachträglicher Zinszahlung von 8 % für Aufzinsung und Abzinsung	Barwerte nach Aufzinsung mit 8 %	Barwerte nach Abzinsung mit 8 %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
1	+ 0	−0,000000	—	—	
2	+ 0,5	−0,005102	1,1664	−0,0060	
3	+ 1,0	−0,010204	1,0800	−0,0110	
4	+ 1,5	−0,015306	1,0000	−0,0153	
5	− 4,5	+0,045918	0,9259		+0,0425
6	−10,5	+0,107142	0,8573		+0,0919
7	−16,5	+0,168366	0,7938		+0,1336
8	−22,5	+0,229590	0,7350		+0,1685
9	−28,5	+0,290814	0,6806		+0,1979
10	−34,5	+0,352038	0,6302		+0,2219
11	−40,5	+0,413262	0,5835		+0,2411
12	−42,0	+0,428568	0,5403		+0,2316
13	−43,5	+0,443874	0,5003		+0,2221
14	−45,0	+0,459180	0,4632		+0,2127
				−0,0323	+1,7638

+1,7638
−0,0323

Gesamter Barwert aus Nachteilen (−) und Vorteilen (+): 1,7315

oder abgerundet: 1,73

Anlage 6 zur Anlage 4

Umrechnung der durch eine steuerfreie Rücklage bewirkten Steuerersparnis auf den zu einem späteren Zeitpunkt zur Anrechnung auf Mehrkosten gelangenden Betrag

Die für die Umrechnung maßgebenden Beziehungen werden an einem Beispiel abgeleitet:

Die Vorteile aus einer am Ende des 1. Baujahres gebildeten steuerfreien Rücklage R können erst im 1. Betriebsjahr, also 2 Jahre später, auf die dann anfallenden Mehrkosten angerechnet werden. Zunächst drücken sich die Vorteile also nur in den unmittelbaren Ersparnissen bei den Ertragsteuern und den Kapitalsteuern aus. Im Falle der Körperschaftsteuer beträgt diese Ersparnis 51 % der steuerfreien Rücklage R. Läßt man die hinzukommenden Zinsen und Zinseszinsen vorläufig außer Betracht, dann steht die Ersparnis 0,51 R am Ende des 1. Betriebsjahres in dieser Höhe zur Auffüllung des vom Unternehmen des Steuerpflichtigen in diesem Jahre erwirtschafteten und nach Entrichtung der Körperschaftsteuer verbliebenen Nettogewinnes zur Verfügung. Die anliegende graphische Darstellung zeigt diesen Fall. Zur Vereinfachung des Beispiels wird als einzige der Ertrag- und Kapitalsteuern nur die Körperschaftsteuer mit dem Steuersatz 51 % berücksichtigt.

Folgende Bezeichnungen werden eingeführt:

Körperschaftsteuer des Unternehmens mit dem neu errichteten Steinkohlenkraftwerk	K_{St}
Nettogewinn dieses Unternehmens nach Entrichtung der Körperschaftsteuer	N_{St}
Steuerersparnis an Körperschaftsteuer durch die im 1. Baujahr des Steinkohlenkraftwerkes bereits gebildete steuerfreie Rücklage R	$E = 0{,}51\ R$
Auf die Mehrkosten des Einsatzes der Steinkohle anrechenbarer Vorteil durch Auffüllen des Nettogewinns mit dem Betrag E	V_1
Zuschußbetrag zur Abdeckung der durch V_1 nicht voll gedeckten Mehrkosten des Einsatzes der Steinkohle	Z
Körperschaftsteuer des Unternehmens mit einem vergleichbaren Ölkraftwerk ..	$K_{Öl}$
Nettogewinn dieses Unternehmens nach Entrichtung der Körperschaftsteuer	$N_{Öl}$

Gesucht wird die Größe des anrechenbaren Vorteils V_1, wenn dem Nettogewinn des Unternehmens mit dem neu errichteten Steinkohlenkraftwerk im 1. Betriebsjahr die 2 Jahre zuvor erlangte Steuerersparnis $E = 0{,}51\ R$ aus der bereits im 1. Baujahr gebildeten steuerfreien Rücklage R hinzugefügt wird.

Aus der Konzeption des in der graphischen Darstellung gezeigten Beispiels folgt unmittelbar:

$$1)\quad K_{Öl} + N_{Öl} = V_1 + K_{St} + N_{St}$$

Da das Unternehmen mit dem neu errichteten Steinkohlenkraftwerk einschließlich der früher erlangten und nun eingesetzten Ersparnis E und nach Berücksichtigung des Zuschusses Z den gleichen Nettoertrag haben soll wie das Unternehmen mit dem vergleichbaren Ölkraftwerk, heißt das:

$$(2)\quad N_{St} + E = N_{Öl}$$

Ferner gilt:

$$(3)\quad K_{Öl} = \tfrac{51}{49}\ N_{Öl}$$

$$K_{St} = \tfrac{51}{49}\ N_{St}$$

Aus (1), (2) und (3) folgt:

$$V_1 = \left(\tfrac{51}{49}\ N_{Öl} + N_{Öl}\right) - \left(\tfrac{51}{49} N_{St} \tfrac{51}{49} + N_{St}\right)$$

$$V_1 = \left(1 + \tfrac{51}{49}\right)\left(N_{Öl} - N_{St}\right)$$

$$V_1 = (1 + \tfrac{51}{49} \cdot E$$

$$V_1 = \left(1 + \tfrac{51}{49}\right) \cdot 0{,}51\ R$$

$$V_1 = \frac{49 + 100 - 49}{49} \cdot 0{,}51\ R$$

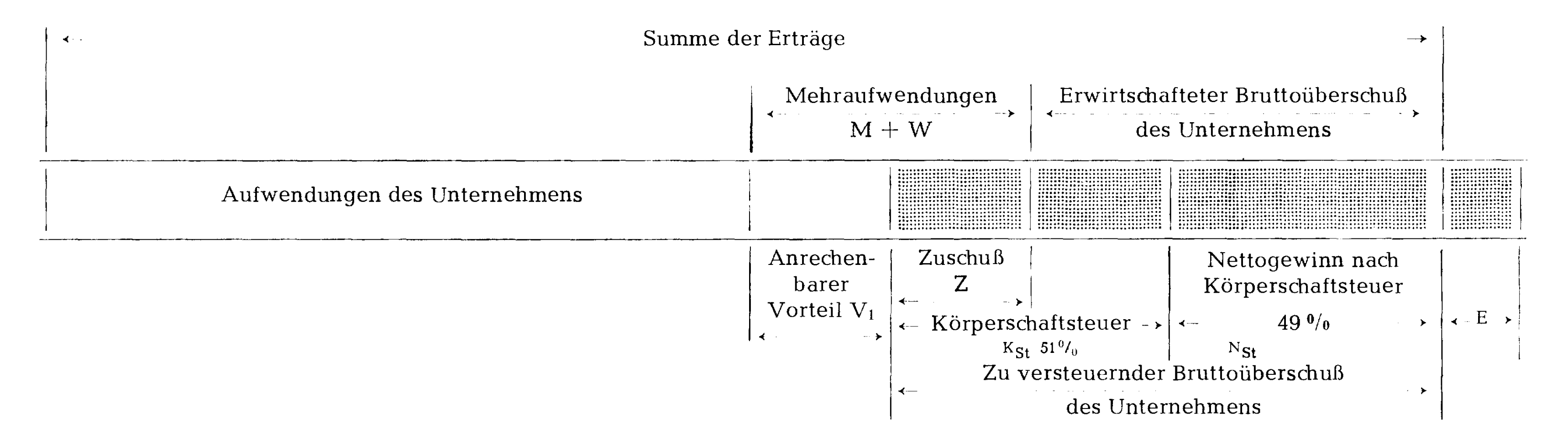
$$V_1 = \frac{0{,}51}{0{,}49} \cdot R$$

$$V_1 = 1{,}0408\ R$$

Der anrechenbare Vorteil V_1 aus der Anrechnung der Steuerersparnis aus einer früher gebildeten steuerfreien Rücklage R ist demnach ebenso groß wie der anrechenbare Vorteil aus einer neu gebildeten Rücklage R (vgl. die Ableitung des Vorteils aus der Minderung der Körperschaftsteuer im obigen Abschnitt „V_1 Körperschaftsteuer").

Die Berücksichtigung der aus der früheren Steuerersparnis angefallenen Zinsen und Zinseszinsen abzüglich der darauf zu entrichtenden Steuern erfolgt an anderer Stelle.

1. Unternehmen mit einem neu errichtetem Steinkohlenkraftwerk (1. Betriebsjahr)



2. Vergleichbares Unternehmen mit entsprechendem Ölkraftwerk

Aufwendungen des Unternehmens

$K_{Öl}$ $N_{Öl}$

Körperschaftsteuer 51 %

Nettogewinn nach Körperschaftsteuer 49 %

Zu Versteuernder Bruttoüberschuß des Unternehmens

Anmerkung:

Zur Vereinfachung des Beispiels wird als einzige der Ertrag- und Kapitalsteuern nur die Körperschaftsteuer mit dem Steuersatz 51 % berücksichtigt.

Der beim Unternehmen mit dem neu errichteten Steinkohlenkraftwerk beim Nettogewinn hinzukommende versteuerte Betrag E sei die bereits am Ende des 1. Baujahres durch Bildung der steuerfreien Rücklage R angefallene Ersparnis aus der Körperschaftsteuer 0,51 R, die nun im 1. Betriebsjahr zur Auffüllung des Nettogewinns eingesetzt wird und damit zur Anrechnung gelangt.

Anlage 5

Vermerk zur Berechnung der neben den Brennstoffmehrkosten entstehenden sonstigen Mehrkosten des Mehreinsatzes von Gemeinschaftskohle für den Fall, daß ein Unternehmen weniger Heizöl einsetzt, als es nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 einsetzen könnte

Bei Kraftwerken der oben bezeichneten Art, die bivalent für den Einsatz von Kohle und Öl ausgelegt sind, sind die Mehrkosten des Kraftwerkbetriebes für den Fall zu berechnen, daß in erheblichem Maße Öl durch Steinkohle ersetzt wird. Die Mehrkosten sind, da bereits Steinkohle eingesetzt wurde, geringer als die Mehrkosten eines reinen Steinkohlenkraftwerkes gegenüber einem reinen Ölkraftwerk. Insbesondere werden die mit dem Kohleneinsatz verbundenen festen Kosten nicht zusätzlich auftreten und daher nicht zu erstatten sein. Die von der Höhe des zusätzlichen Steinkohleneinsatzes abhängigen Mehrkosten — außer den Brennstoffmehrkosten — sind wie folgt zu berücksichtigen:

1. Mehrkosten der Instandsetzung
2. Mehrkosten durch geringere Verfügbarkeit
3. Mehrkosten für Rußblasen und Energieverluste in der Asche
4. Mehrkosten der Aschebeseitigung
5. Mehrkosten durch zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarf
6. Mehrkosten durch zusätzliches Bedienungspersonal

Zu 1.

Mehrkosten der Instandsetzung

Der Mehraufwand für Instandsetzung ist durch den erhöhten Einsatz der Kohletransportanlagen und der Kesselanlagen bedingt. Die zusätzlichen Kosten von Steinkohle werden angenommen mit:

2,15 DM/t SKE

Zu 2.

Mehrkosten durch geringere Verfügbarkeit

Beim Mehreinsatz von Steinkohle im bivalenten Kraftwerk ist mit zusätzlichem Ausfall durch häufigere Kesselinstandsetzung zu rechnen. Zur Pauschalierung wird angenommen, daß die zusätzliche Stillstandszeit 2 % beträgt und daß die Mehrkosten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ersatzerzeugung oder des Ersatzbezugs im Mittel in der Höhe auftreten, wie sie ältere eigene Kraftwerke bei 20 % höherem spezifischen Wärmeverbrauch und ohne Zuschußgewährung haben. Bei einem Kohlepreis von 70 DM/t SKE einer Wärmepreisdifferenz von 12 DM/t SKE bei mittlerer Transportentfernung und sonstigen Mehrkosten gemäß Ziffer 1, 3, 4 und 5 von zusammen 6,10 DM/t SKE errechnen sich die Mehrkosten wie folgt:

(70 · 0,20 + 12 + 6,10) · 0,02 = ... 0,65 DM/t SKE

Zu 3.

Mehrkosten für Rußblasen und Energieverluste in der Asche

Bei einem Aschegehalt von etwa 14 % wird der Mehraufwand für das Ausblasen von Ruß und für den Energieverlust in der Asche angesetzt mit rd. 0,95 DM/t SKE

Zu 4.

Mehrkosten der Aschebeseitigung

Die Mehrkosten der Aschebeseitigung können je nach dem Aschegehalt der Kohle, dem Transportmittel, der Transportentfernung und dem Verbleib der Asche sehr verschieden sein. Zur Pauschalierung werden folgende Werte angenommen:

Aschemenge je t SKE	$^1/_7$ t Asche
Aschentransport	0,30 DM/km und t Asche
Transportentfernung	10 km

Dann kostet die Ascheabfuhr je t SKE der Kohle:

$\frac{10 \cdot 0,30}{7} =$ .... 0,43 DM/t SKE

Zu 5.

Mehrkosten durch zusätzlichen Kraftwerkseigenbedarf

Der Mehreinsatz von Steinkohle führt zu einer Erhöhung des Kraftwerkseigenbedarfs und damit zu einem zusätzlichen Kohlenverbrauch, sowie zu einer Verringerung der verfügbaren Nettoleistung des Kraftwerks.

Zur Pauschalierung wird angenommen, daß der Mehreinsatz an Kohle wegen des höheren Eigenbedarfs mit 3 %, verglichen zum Einsatz von Öl, zunimmt. Die Auswirkung auf die Kosten ist etwa die gleiche wie wenn der Kohlenpreis um 3 % ver-

größert würde. Hierbei kann der Kohlenpreis ab Zeche zugrunde gelegt werden, weil die Transportkosten im Rahmen der Wärmepreisdifferenz berücksichtigt werden. Bei einem Kohlenpreis von 64 DM je t SKE wirkt sich der höhere Brennstoffverbrauch wie folgt aus:

$64 \cdot 0{,}03 = 1{,}92$ oder rd. .... 1,90 DM/t SKE

Hinsichtlich der Verringerung der verfügbaren Nettoleistung wird angenommen, daß sie 1 % der Gesamtleistung beträgt. Bei spezifischen Investitionskosten von 600 DM/kW, einem jährlichen Kapitaldienst von 15,6 % und einem spezifischen Steinkohleneinsatz von 1,44 t SKE/kW und Jahr (4000 Stunden jährliche Benutzungsdauer und 0,36 kg SKE je kWh spezifischer Kohlenverbrauch) ergibt sich der Mehraufwand:

$$\frac{0{,}01 \cdot 600 \cdot 1{,}156}{1{,}44} = \text{............ } 0{,}67 \text{ DM/t SKE}$$

Zu 6.

Mehrkosten durch zusätzliches Bedienungspersonal

Das bivalent betriebene Kraftwerk benötigt bei einem hohen Ölanteil weniger Bedienungspersonal als bei einem hohen Kohleanteil. Bei der Pauschalierung wird von einer mittleren Kraftwerksgröße von 180 MW ausgegangen. Ein reines Steinkohlenkraftwerk würde 18 Mann mit je 18 000 DM Jahreskosten mehr benötigen als ein reines Ölkraftwerk. Ein bivalentes Kraftwerk würde bei Übergang von geringem zu hohem Kohleneinsatz (Ersatz der halben Jahresbrennstoffmenge durch Öl) 9 Mann mehr benötigen. Bei 4000 Stunden jährlicher Benutzungsdauer und einem spezifischen Kohleverbrauch von 0,36 kg SKE/kWh ergibt sich ein Mittelaufwand von

$$\frac{9 \cdot 18\,000}{180 \cdot 10^3 \cdot 0{,}5 \cdot 4000 \cdot 0{,}36 \cdot 10^{-3}} = 1{,}25 \text{ DM/t SKE}$$

Die Summe der 6 Kostenelemente ergibt für den zusätzlichen Mehreinsatz von Steinkohle anstelle von Öl in bivalenten Kraftwerken einen Gesamtbetrag von .... 8,00 DM/t SKE

Anlage 6

Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlensicherungsgesetz) und darüber hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft

— im folgenden Bund genannt —

und dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

— im folgenden Land genannt —

wird folgendes Abkommen geschlossen:

Das Land beteiligt sich nach näherer Maßgabe der §§ 4 bis 7 dieses Abkommens mit einem Drittel an den Zuschüssen, die der Bund

— nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Steinkohlensicherungsgesetzes für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen,

— nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes für den gemäß § 3 dieses Abkommens berechneten Mehrverbrauch solcher Kohle oder

— nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus aus Titel 0902 — 974 des Bundeshaushalts 1967" vom 23. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 1. September 1967) — im folgenden Richtlinien genannt — für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen anstelle der Referenzmenge Heizöl

gewährt. Soweit sich aus § 2 dieses Abkommens nichts Abweichendes ergibt, beläuft sich der Betrag, mit dem sich das Land beteiligt, im Höchstfall auf 550 Millionen DM.

§ 2

Solange die Einhaltung des Höchstbetrages der Landesbeteiligung von 550 Millionen DM gesichert erscheint, ist das Land bereit, im Einzelfall ohne Vorbehalt die Verpflichtung einzugehen, sich an den Leistungen auf Grund von Zusagen nach § 1 Abs. 6 des Steinkohlensicherungsgesetzes oder entsprechender Zusagen nach den Richtlinien mit einem Drittel zu beteiligen.

§ 3

Bei den Zuschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes ist die Kohlenmenge, die der Beteiligung des Landes nach §§ 1 und 2 dieses Abkommens zugrunde gelegt werden soll, folgendermaßen zu ermitteln:

Zunächst ist der Mehreinsatz des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen gesondert zu ermitteln. Sodann ist dieser Mehreinsatz zu vermindern um das Produkt aus diesem Mehreinsatz und der Verhältniszahl, die sich aus der Summe des Mindereinsatzes und der Summe des Mehreinsatzes des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergibt.

Der Mehr- oder Mindereinsatz ist auf die im Referenzzeitraum eingesetzte Steinkohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für für Kohle und Stahl zu beziehen.

§ 4

Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres dem Land den voraussichtlichen Mittelbedarf mitteilen; er wird das Land unverzüglich über den Mittelbedarf des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Gewährung von Zuschüssen unterrichten. Das Land verpflichtet sich, die nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens zu leistenden Beträge unverzüglich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu überweisen, sobald dieses die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den gesamten Zuschußbetrag und den Landesanteil festgestellt und das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Auszahlungen mitgeteilt hat.

§ 5

Der Bund wird das Land über alle Umstände, die für die Beteiligung des Landes von Bedeutung sind, unterrichten und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Der Bund wird dem Land zwei

Ausfertigungen der Übersichten und Berichte übersenden, die dem Bundesminister für Wirtschaft nach Abschnitt IX Nr. 2 der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1967) zugehen.

§ 6

Falls von den begünstigten Unternehmen Zuschüsse zurückzuzahlen sind, wird der Bund dafür Sorge tragen, daß ein Betrag, der dem Anteil des Landes entspricht, an das Land entrichtet wird, wenn es seinen Verpflichtungen nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens nachgekommen ist. Entsprechendes gilt für Zinsen.

§ 7

Der Bund wird die Rechnungsprüfung zugleich für das Land vornehmen, sofern Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

§ 8

Durch dieses Abkommen wird einer Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nicht vorgegriffen.

§ 9

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Anlage 7

Abkommen über die Beteiligung des Saarlandes an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlensicherungsgesetz) und darüber hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen

Zwischen der Bundesregierung Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,

— im folgenden Bund genannt —

und dem Saarland

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

— im folgenden Land genannt —

wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Das Land beteiligt sich nach näherer Maßgabe der §§ 4 bis 7 dieses Abkommens mit einem Drittel an den Zuschüssen, die der Bund

— nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Steinkohlensicherungsgesetzes für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Saarland

— nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes für den gemäß § 3 dieses Abkommens berechneten Mehrverbrauch solcher Kohle oder

— nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus aus Titel 0902—974 des Bundeshaushalts 1967" vom 23. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 1. September 1967) — im folgenden Richtlinien genannt — für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Saarland anstelle der Referenzmenge Heizöl

gewährt. Soweit sich aus § 2 dieses Abkommens nichts Abweichendes ergibt, beläuft sich der Betrag, mit dem sich das Land beteiligt, im Höchstfall auf 55 Millionen DM.

§ 2

Solange die Einhaltung des Höchstbetrages der Landesbeteiligung von 55 Millionen DM gesichert erscheint, ist das Land bereit, im Einzelfall ohne Vorbehalt die Verpflichtung einzugehen, sich an den Leistungen aufgrund von Zusagen nach § 1 Abs. 6 des Steinkohlensicherungsgesetzes oder entsprechender Zusagen nach den Richtlinien mit einem Drittel zu beteiligen.

§ 3

Bei den Zuschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes ist die Kohlenmenge, die der Beteiligung des Landes nach §§ 1 und 2 dieses Abkommens zugrunde gelegt werden soll, folgendermaßen zu ermitteln:

Zunächst ist der Mehreinsatz des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Saarland gesondert zu ermitteln. Sodann ist dieser Mehreinsatz zu vermindern, um das Produkt aus diesem Mehreinsatz und der Verhältniszahl, die sich aus der Summe des Mindereinsatzes und der Summe des Mehreinsatzes des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergibt.

Der Mehr- oder Mindereinsatz ist auf die im Referenzzeitraum eingesetzte Steinkohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu beziehen.

§ 4

Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres dem Land den voraussichtlichen Mittelbedarf mitteilen; er wird das Land unverzüglich über den Mittelbedarf des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Gewährung von Zuschüssen unterrichten. Das Land verpflichtet sich, die nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens zu leistenden Beträge unverzüglich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu überweisen, sobald dieses die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den gesamten Zuschußbetrag und den Landesanteil festgestellt und das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Auszahlungen mitgeteilt hat.

§ 5

Der Bund wird das Land über alle Umstände, die für die Beteiligung des Landes von Bedeutung sind, unterrichten und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Der Bund wird dem Land zwei

Ausfertigungen der Übersichten und Berichte übersenden, die dem Bundesminister für Wirtschaft nach Abschnitt IX Nr. 2 der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1967) zugehen.

§ 6

Falls von den begünstigten Unternehmen Zuschüsse zurückzuzahlen sind, wird der Bund dafür Sorge tragen, daß ein Betrag, der dem Anteil des Landes entspricht, an das Land entrichtet wird, wenn es seinen Verpflichtungen nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens nachgekommen ist. Entsprechendes gilt für Zinsen.

§ 7

Der Bund wird die Rechnungsprüfung zugleich für das Land vornehmen, sofern Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

§ 8

Durch dieses Abkommen wird einer Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nicht vorgegriffen.

§ 9

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Anlage 8

Erläuterungen zu Kapitel 09 02 Titel 974 des Bundeshaushalts 1967

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) können

1. vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommene Kraftwerke für den Mehrverbrauch von Gemeinschaftskohle gegenüber 1965
2. nach dem 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommene Kraftwerke für den Verbrauch von Gemeinschaftskohle

Zuschüsse zum Ausgleich der gegenüber der Verwendung von Heizöl entstehenden Mehrkosten erhalten. Bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere, soweit in diesen Kraftwerken nichttransportwürdige Kohle eingesetzt worden ist, sind auch die Kosten des Transports der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete zu berücksichtigen.

Über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus können im Rahmen des Ansatzes Zuschüsse für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken gewährt werden, soweit ein Unternehmen weniger Heizöl einsetzt, als es nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes einsetzen könnte. Der Zuschuß wird in diesen Fällen bis zur Hälfte der auf der Basis der Listenpreise der Kohle-Verkaufsgesellschaften zu ermittelnden Mehrkosten des Einsatzes von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl gewährt. Das Nähere regeln Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

Der Gesamtmittelbedarf bis 1981 wird auf 1,65 Milliarden DM, die Höhe der für das zweite Halbjahr 1966 im Rechnungsjahr 1967 nachträglich zu zahlenden Zuschüsse auf 20 Millionen DM geschätzt. Der Mittelbedarf wird jährlich ansteigen und im Jahre 1972 voraussichtlich 165 Millionen DM betragen. Anschließend wird der Zuschußbedarf wieder absinken. Die Förderungsaktion soll im Jahre 1981 auslaufen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Bundesländer, in denen Bergbau betrieben wird, zu dessen Gunsten sich die vorgesehenen Zuschüsse für den Steinkohleneinsatz in der Elektrizitätswirtschaft auswirken, zu einem Drittel an der Aufbringung der Zuschüsse beteiligen. Für 1967 wird der Bundesanteil am Gesamtmittelbedarf von 20 Millionen DM auf 14 Millionen DM veranschlagt.

Anlage 9

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus aus Titel 0902—974 des Bundeshaushalts 1967 vom 23. August 1967

Bei der Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie folgt zu verfahren:

I.

Einem Unternehmen, das in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerks weniger Heizöl einsetzt, als es nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft zuzüglich des etwa nach Abschnitt VII Nr. 3 Buchstaben c und e der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zum Einsatz genehmigten Heizöls einsetzen könnte, können für den dadurch bedingten Einsatz von Gemeinschaftskohle Zuschüsse gewährt werden, soweit hierfür nicht bereits nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft Zuschüsse gegeben werden können.

II.

Als Zuschuß ist die Hälfte der durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

III.

1. (1) Bei der Berechnung der Brennstoffmehrkosten (W) ist als Kohlepreis der Listenpreis abzüglich aller generell eingeräumten Rabatte und Prämien für diejenigen Kohlesorten zugrunde zu legen, die in dem Kraftwerk eingesetzt worden sind. Übersteigt der gewogene durchschnittliche Preis in DM je Tonne SKE der im Laufe eines Kalenderjahres für das Kraftwerk bezogenen Kohlemenge den für eine Mischung aus je einem Drittel ungewaschener Eß-Feinkohle, ungewaschener Fett-Feinkohle und Fett-Nußkohle 3/4 bei Inanspruchnahme aller wahrnehmbaren Rabatte, Prämien und etwaiger sonstiger Nachlässe sich ergebenden Durchschnittspreis, ist bis auf weiteres dieser Preis zugrunde zu legen, es sei denn, das Unternehmen wäre wegen der technischen Ausgestaltung seiner Anlagen genötigt, eine teurere Kohlensorte einzusetzen.

   (2) Als Heizölpreis ist der Preis zugrunde zu legen, der sich aus den Verträgen für die Belielieferung des Kraftwerks ergibt, in dem weniger Heizöl eingesetzt worden ist. Läßt sich ein solcher Heizölpreis nicht feststellen, wird der Heizölpreis nach Maßgabe von Abschnitt III A 1. b) der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 ermittelt.

2. Zum Ausgleich der sonstigen Mehrkosten (M) ist bis auf weiteres ein Betrag von 8 DM je Tonne SKE zugrunde zu legen.

IV.

Im übrigen sind bei der Gewährung dieser Zuschüsse die Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 (BAnz Nr. 27 vom 8. Februar 1967) entsprechend anzuwenden.

Anlage 10

Richtlinien für die Berücksichtigung der Kosten des Transports der elektrischen Energie bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle vom 23. August 1967

Die Kosten des Transports der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete sind bei der Festsetzung des Zuschusses nach Abschnitt III der Richtlinien vom 27. Januar 1967 (BAnz Nr. 27 vom 8. Februar 1967) zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere, soweit in diesen Kraftwerken nicht transportwürdige Kohle eingesetzt worden ist, mit folgender Maßgabe zu berücksichtigen:

I.

Allgemeine Regelung

1. Als Steinkohlenreviere gelten die in den Anlagen zu diesen Richtlinien als den Steinkohlenrevieren Aachen, Niedersachsen, Ruhr und Saar zugehörig aufgeführten Kreise und Gemeinden.

2. Als nicht transportwürdig gilt Kohle mit einem Durchschnitt von mindestens 25 v. H. nicht brennbarer Bestandteile. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes darf nur Kohle mit mindestens 20 v. H. nicht brennbarer Bestandteile einbezogen werden. Als nicht transportwürdig gilt auch Schlamm- und Staubkohle.

3. (1) Als in Gebiete außerhalb der Steinkohlenreviere geliefert gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die aus gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zuschußwürdiger Kohle erzeugte elektrische Energie eines Kraftwerks, soweit diese Energie die in diesem Kraftwerk aus zuschuß- aber nicht transportwürdiger Kohle erzeugte Menge elektrischer Energie sowie die aus diesem Kraftwerk in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeiste Menge elektrischer Energie nicht übersteigt.

   (2) Übersteigt die für die Kraftwerke im Bereich eines Steinkohlenreviers nach Absatz 1 ermittelte Menge elektrischer Energie zuzüglich der unter Abschnitt II dieser Richtlinien (Sonderregelung) fallenden Mengen elektrischer Energie (M) den Unterschied (U) zwischen der gesamten Stromeinspeisung aus Kraftwerken dieses Steinkohlenreviers in das Netz der öffentlichen Versorgung und der gesamten Stromabgabe aus dem Netz der öffentlichen Versorgung in dieses Steinkohlenrevier, so sind die nach Absatz 1 für die einzelnen Kraftwerke im Bereich eines Steinkohlenreviers ermittelten Mengen elektrischer Energie durch Multiplikation mit dem Faktor U/M entsprechend zu kürzen.

   (3) Speisen die Kraftwerke eines Steinkohlenreviers die erzeugte elektrische Energie in das Netz mehrerer Unternehmen der öffentlichen Versorgung ein, so sind die Werte „M" und „U" für das Netz der betreffenden Unternehmen jeweils gesondert zu ermitteln. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Tauschen Unternehmen der öffentlichen Versorgung innerhalb der Steinkohlenreviere elektrische Energie aus, so sind diese Strommengen zur Ermittlung des Wertes „U" bei dem abgebenden Unternehmen als Stromabgabe in das Steinkohlenrevier, bei dem aufnehmenden Unternehmen als Stromeinspeisung aus Kraftwerken des Steinkohlenreviers in das Netz der öffentlichen Versorgung zu werten.

4. Der auf die Erzeugung der nach Nr. 3 zu berücksichtigenden Menge an elektrischer Energie eines Kraftwerks entfallende Anteil des Kohleneinsatzes des Kraftwerks bestimmt sich nach dem Verhältnis dieser Menge an elektrischer Energie zur Netto-Erzeugung des Kraftwerks an elektrischer Energie. Für die sich danach ergebende Kohlenmenge erhöht sich der Zuschuß nach Abschnitt III der Richtlinien vom 27. Januar 1967 zum Ausgleich der Kosten des Transports der daraus erzeugten elektrischen Energie bis auf weiteres

   a) bei Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) durch ein Kraftwerk

      aa) im Aachener Revier um 10 DM/t SKE

      bb) im niedersächsischen Revier um 10 DM/t SKE

      cc) im Ruhr-Revier um 10 DM/t SKE

      dd) im Saar-Revier um 8 DM/t SKE

   b) bei Einspeisung in das Netz der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) um 7 DM/t SKE

   c) bei Einspeisung in das Netz der Energieversorgung Schwaben AG durch ein Kraftwerk im Saar-Revier um 10 DM/t SKE.

II.

Sonderregelung

Soweit bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle Kosten des Transports der elektrischen Energie für die Lieferung an Unternehmen zu berücksichtigen

sind, die in zumindest gleichem Umfang die Erzeugung an elektrischer Energie aus Heizöl eingeschränkt haben, gelten in Abweichung von der Regelung nach Abschnitt I als Kosten des Transports der elektrischen Energie die jeweils niedrigsten Kosten des Transports der bei einem spezifischen Kohleverbrauch von 0,33 kg SKE/kWh zur Erzeugung der gelieferten Menge elektrischer Energie einzusetzenden Kohlenmenge vom liefernden Kraftwerk zu demjenigen Kraftwerk des abnehmenden Unternehmens, dessen Erzeugung an elektrischer Energie aus Heizöl eingeschränkt worden ist.

Anlage 10

A. Das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr umfaßt

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Die kreisfreien Städte

   Duisburg
   Essen
   Mülheim a. d. Ruhr
   Oberhausen

2. Vom Landkreis Moers

   a) die Gemeinden:

      Budberg
      Homberg, Stadt
      Kamp-Lintfort, Stadt
      Kapellen
      Neukirchen-Vluyn
      Moers, Stadt
      Orsoy, Stadt
      Orsoy, Land
      Rheinberg, Stadt
      Rheinhausen, Stadt
      Rheinkamp
      Rumeln-Kaldenhausen

   b) das Amt:

      Rheurdt

3. Vom Landkreis Kempen-Krefeld die Gemeinde

   Tönisberg

4. Vom Landkreis Geldern die Gemeinden

   Issum
   Sevelen

5. Vom Landkreis Dinslaken

   a) die Gemeinden:

      Dinslaken, Stadt
      Voerde
      Walsum, Stadt

   b) im Amt Gahlen die Gemeinde:

      Hünxe

II. Regierungsbezirk Münster

1. Die kreisfreien Städte

   Bottrop
   Gelsenkirchen
   Gladbeck
   Recklinghausen

2. Vom Landkreis Recklinghausen

   a) die Gemeinden:

      Datteln, Stadt
      Herten, Stadt
      Kirchhellen
      Oer-Erkenschwick, Stadt
      Westerholt, Stadt

   b) die Ämter:

      Marl
      Waltrop

   c) im Amt Hervest-Dorsten die Gemeinden:

      Dorsten, Stadt
      Wulfen

   d) im Amt Haltern die Gemeinde:

      Lippramsdorf

3. Vom Landkreis Lüdinghausen

   a) die Gemeinden:

      Bockum-Hövel, Stadt
      Stockum
      Werne a. d. Lippe, Stadt

   c) im Amt Bork die Gemeinde:

      Altlünen

4. Vom Landkreis Beckum

   a) die Gemeinden:

      Ahlen, Stadt
      Heessen

   b) im Amt Ahlen die Gemeinden:

      Dolberg
      Neuahlen, Teil der östlich an die Gemeinde Ahlen, Stadt, angrenzt

III. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Die kreisfreien Städte

   Bochum
   Castrop-Rauxel
   Dortmund
   Hamm/Westf
   Herne
   Lünen
   Wanne-Eickel
   Wattenscheid
   Witten

2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr

   a) die Gemeinden:

      Blankenstein, Stadt
      Hattingen, Stadt
      Herbede, Stadt
      Herdecke, Stadt
      Sprockhövel

b) im Amt Hattingen-Land die Gemeinden:

Altendorf
Bredenscheid-Stüter
Winz

c) im Amt Volmarstein die Gemeinde:

Wengern

3. Vom Landkreis Unna

a) die Gemeinden:

Bergkamen
Heeren-Werve
Herringen
Kamen, Stadt
Overberge
Unna, Stadt

b) im Amt Unna-Kamen die Gemeinden:

Afferde
Holzwickede
Massen
Methler
Niederaden
Südkamen

c) im Amt Rhynern die Gemeinden:

Haaren
Schmehausen
Uentrop
Werries

d) im Amt Pelkum die Gemeinden:

Altenbögge-Bönen
Derne
Heil
Lerche
Nordbögge
Pelkum
Rottum
Rünthe
Sandbochum
Wiescherhöfen

B. Das Steinkohlenbergbaugebiet Aachen umfaßt

Regierungsbezirk Aachen

1. Vom Landkreis Aachen die Gemeinden

Alsdorf, Stadt
Bardenberg
Broichweiden
Herzogenrath, Stadt
Hoengen
Kohlscheid
Merkstein
Würselen, Stadt

2. Vom Landkreis Jülich das Amt:

Aldenhoven

3. Vom Landkreis Selfkantkreis (Geilenkirchen-Heinsberg)

a) die Gemeinde:

Übach-Palenberg

b) die Ämter:

Baesweiler
Immendorf-Würm

c) im Amt Brachelen die Gemeinden:

Brachelen
Lindern

d) im Amt Wassenberg die Gemeinden:

Birgelen
Wassenberg

4. Vom Landkreis Erkelenz: :

a) die Gemeinde:

Hückelhoven-Ratheim

b) im Amt Baal die Gemeinden:

Doveren
Grantherath

c) im Amt Erkelenz-Land die Gemeinden:

Gerderath
Golkrath

d) im Amt Myhl die Gemeinden:

Myhl
Wildenrath

C. Steinkohlenbergbaugebiet Ibbenbüren umfaßt

Regierungsbezirk Münster

Vom Landkreis Tecklenburg

a) die Gemeinden:

Hörstel
Mettingen
Recke
Westerkappeln

b) das Amt:

Ibbenbüren

D. Das Steinkohlenbergbaugebiet Saar umfaßt

1. Die kreisfreie Stadt

Saarbrücken

2. Die Landkreise:

Ottweiler
Saarlouis

3. Vom Landkreis Saarbrücken

a) die Gemeinden:

Altenkessel
Dudweiler, Stadt
Friedrichsthal
Gersweiler
Klarenthal
Köllerbach
Püttlingen
Sulzbach/Saar, Stadt
Völklingen, Stadt

b) die Ämter:

Heusweiler
Ludweiler/Warndt
Quierschied
Riegelsberg

c) im Amt Brebach die Gemeinden:

Bischmisheim
Brebach-Fechingen
Güdingen
Rentrisch
Schafbrücke
Scheidt

d) im Amt Kleinblittersdorf die Gemeinde:

Sitterswald

4. Vom Landkreis Homburg

a) die Gemeinden:

Bexbach
Frankenholz
Höchen
Oberbexbach

c) im Amt Limbach bei Homburg die Gemeinde:

Niederbesbach

5. Vom Landkreis St. Ingbert die Gemeinde

St. Ingbert-Stadt

Anlage 11

Durch Zuschüsse nach § 1 des 2. Verstromungsgesetzes und der ergänzenden Haushaltsregelung geförderter Einsatz von Gemeinschaftskohle

— Stand 30. April 1968 —

	Mehreinsatz in alten Werken		Einsatz in neuen Werken		Einsatz in alten und neuen Werken — Stromleitungskosten —	Mehreinsatz im Rahmen der Haushaltsregelung	
	t SKE	DM Bundes- und Landesanteil	t SKE	DM Bundes- und Landesanteil	DM Bundes- und Landesanteil	t SKE	DM Bundes- und Landesanteil
1. 2. Halbjahr 1966 zu Lasten Rechnungsjahr 1967 ..	89 346	1 034 931 *)	243 684	5 214 810	1 020 000	—	—
zu Lasten Rechnungsjahr 1968 ..	46 273	402 810	54 781	753 834	1 020 000	—	—
	135 619	1 437 741	298 465	5 968 644	1 020 000	—	—
2. 1967 zu Lasten Rechnungsjahr 1967 ..	131 783	692 803 **)	745 308	9 415 880 **)	—	455 521	3 178 569 **)
zu Lasten Rechnungsjahr 1968 ..	—	—	174 100	2 799 696 **)	—	—	—
	131 783	692 803	919 408	12 215 576	—	455 521	3 178 596
Gesamt 1 + 2	267 402	2 130 544	1 217 873	18 184 220	1 020 000	455 521	3 178 596

*) z. T. Abschlagzahlungen 1 940 796 t SKE
**) nur Abschlagzahlungen 24 513 360 DM

Anlage 12

Zusammenstellung der Anträge auf Zusagen

Stand 1. Juni 1968

	Mehrkostenausgleich für Mehreinsatz in alten Werken *)			Mehrkostenausgleich für Einsatz in neuen Werken *)			Mehrkostenausgleich für Einsatz im Rahmen der Haushaltsregelung *)		
	Anträge	Millionen t SKE	Millionen DM	Anträge	Millionen t SKE	Millionen DM	Anträge	Millionen t SKE	Millionen DM
1. erteilte Zusagen	5	0,78	15,0	15	42,2	396,9	8	1,2	15,3
2. beantragte Zusagen ...	8	1,65	34,5	64	88,7	1009,0	3	0,3	3,0
3. abgelehnte Anträge ..	2						1		
	15	2,43	49,5	79	130,9	1405,9	12	1,5	18,3

*) Hinzu kommen Zuschüsse zum Ausgleich von Stromtransportkosten in Höhe von insgesamt 100 Millionen DM, die sich gegenwärtig nicht näher aufschlüsseln lassen.

Erwarteter Gesamteinsatz an Gemeinschaftskohle aufgrund von Zusagen: .... rd. 135 Millionen t SKE

Erwarteter Mittelbedarf für a) Kohleneinsatz: .... rd. 1,47 Mrd. DM

b) Stromtransportkostenausgleich: .... rd. 0,10 Mrd. DM

zusammen: ... rd. 1,57 Mrd. DM

Anlage 13

Übersicht über den Mittelbedarf für die Durchführung des 2. Verstromungsgesetzes in den einzelnen Haushaltsjahren bis 1982 nach dem gegenwärtigen Stand der Planung

in Tausend DM

Haushaltsjahr	Gesamtmittelbedarf	Bundesanteil	Nordrhein-Westfalen	Saarland	Bayern
1967	20 557,0	13 824,8	6 699,6	32,6	—
1968	44 974,7	30 057,1	13 360,1	652,1	905,4
1969	73 603,1	49 106,2	20 779,3	3 109,3	608,3
1970	92 836,6	61 891,1	26 646,8	3 690,4	608,3
1971	116 580,2	77 720,2	35 075,0	3 318,3	466,7
1972	136 904,5	91 269,7	41 722,2	3 454,3	458,3
1973	171 781,9	114 521,3	52 245,8	4 564,8	450,0
1974	170 968,9	113 979,2	52 366,2	4 173,5	450,0
1975	149 985,5	99 990,3	45 636,7	3 916,8	441,7
1976	146 369,4	97 579,6	44 431,3	3 916,8	441,7
1977	159 516,9	106 344,6	48 980,5	3 758,5	433,3
1978	105 195,4	70 130,3	31 523,3	3 541,8	—
1979	73 295,9	48 864,0	23 235,1	1 196,8	—
1980	67 989,1	45 326,1	21 466,2	1 196,8	—
1981	54 718,6	36 479,1	17 042,7	1 196,8	—
1982	45 692,5	30 461,7	15 230,8	—	—
	1 630 970,2	1 087 545,3	496 441,6	41 719,6	5 263,7

Anlage 14

Liste der Beiratsmitglieder und ihrer Vertreter

Ordentliche Mitglieder	Vertreter	vorgeschlagen von
Ministerialrat Pitz Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Ministerialrat Tiné Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken	Bundesrat
Ministerialrat Dr. Otto Sievers Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart	Ministerialrat Dr. Heitzer Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, München	Bundesrat
Direktor Dipl.-Ing. Erhard Keltsch Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg	Direktor Dr.-Ing. Rudolf Meister Hamburgische Elektrizitätswerke AG, Hamburg	Bundesrat
Rechtsanwalt Günter Wurms Verband der Chemischen Industrie e. V., Frankfurt a. M.	Dipl.-Ing. Helmut Axmann Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Dr. Siegfried Eichler Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln/Rh.	Dr. Ernst Böks Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln/Rh.	BDI
Direktor Dr. Hans Wolter Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf	Jakob Weis Abteilungsleiter bei der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf	BDI
Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Karlheinz Bund Vorsitzender des Vorstandes der Steinkohlen-Elektrizitäts-AG, Essen	Dipl.-Ing. Wolfgang Brocke Geschäftsführer der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V., Essen	Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V. (VIK)
Dr.-Ing. Karlheinz Haager Hauptgeschäftsführer des Vereins Deutscher Elektrizitätswerke e. V., Frankfurt a. M.	Dipl.-Volksw. Wolf-Rainer Heinemann Verein Deutscher Elektrizitätswerke e. V., Frankfurt a. M.	Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.
Dr. Hans-Joachim Burchard BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg	Dr. Walter Bauer Deutsche Shell AG, Hamburg	Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Kurt Haver Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse (VfT), Essen	Dr. jur. Heinz Reintges Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V., Bad Godesberg	Wirtschaftsvereingung Bergbau e. V.

Anlage 15

Tendenzen der Preise für schweres Heizöl in einigen Verbrauchszentren der Gemeinschaft[1] [2]

in $/t

	November 1966	August 1967	November 1967
Hamburg	20 bis 21	22 bis 23	20 bis 21
München	21 bis 22	23 bis 24	21 bis 22
Rotterdam	17 bis 18	23	20
Antwerpen	15 bis 15,5	19,5 bis 20,5	18,5 bis 19
Dünkirchen/Le Havre	16,5 bis 17,5	18,5	17,5
Marseille	15 bis 16	17	16
Mailand	19 bis 20	22	22
Genua	18 bis 19	21	21

[1]) nach Angaben der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom Januar 1968

[2]) Die Preise der Heizöle sind vor allem wegen der Höhe der Rabatte ungenügend bekannt. Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen beruhen auf Teilinformationen und sind nicht völlig vergleichbar, weder von einem Jahr zum anderen noch von Land zu Land; sie können daher nur ganz allgemeine Tendenzen widerspiegeln.

Anlage 16

Abgabenbelastung des leichten und schweren Heizöls in der EWG

in DM/t

Stand: Ende 1967

	schweres Heizöl		leichtes Heizöl	
	gesamte Abgaben-belastung	davon Verbrauch-steuer	gesamte Abgaben-belastung	davon Verbrauch-steuer
Bundesrepublik Deutschland	31,00 [1]	25,00	17,50 [2]	10,00
Belgien	18,00	8,00	67,00	42,50
Frankreich	8,80	—	12,80	—
Italien	20,00	16,00	32,00	23,70
Niederlande	20,00	15,50	62,00	57,00 [3]

[1]) Ab 1. Januar 1968 durch Fortfall der Umsatzsteuer nur noch 25,00.
[2]) Ab 1. Januar 1968 durch Fortfall der Umsatzsteuer bei industriellen Abnehmern nur noch 10,00.
[3]) In Haushalten 0,00.